

Spending Review „Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft“

Abschlussbericht

Inhalt

ZUSAMMENFASSUNG	1
1. AUFGABEN UND KOMPETENZEN	5
2. FÖRDERUNGSSYSTEM	9
2.1. UFG-Förderung	9
2.2. Landesförderungen	14
2.3. Zielerreichung	16
2.4. Förderungsabwicklung	29
3. FINANZIERUNG	35
3.1. Finanzierungsstruktur und -volumen	35
3.2. UFG-Förderung	40
3.3. Landesförderung.....	44
3.4. Alternative Modelle zur Finanzierung der UFG-Förderung	45
4. UMWELT- UND WASSERWIRTSCHAFTSFONDS (UWF)	51
5. AUSBLICK FÜR DIE SWW	60
ÜBERSICHT ÜBER DIE EMPFEHLUNGEN	70
QUELLEN	76
ANHANG	78

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anschlussgrad an die Wasserversorgung	18
Abbildung 2: Anschlussgrad an kommunale Kläranlagen (in %)	18
Abbildung 3: Anschlussgrad an die öffentliche Abwasserentsorgung (in Mio. Personen).....	19
Abbildung 4: Anschlussgrad an die Abwasserentsorgung.....	20
Abbildung 5: Entwicklung des Gütezustands der österreichischen Fließgewässer	21
Abbildung 6: Nettoeinkommensindex	22
Abbildung 7: Gesamtkosten UFG pro Einwohnerin bzw. Einwohner (Wasserversorgung)	22
Abbildung 8: Gesamtkosten UFG pro Einwohnerin bzw. Einwohner (Abwasserentsorgung).....	23
Abbildung 9: Förderungssätze Wasserversorgung (2018)	23
Abbildung 10: Förderungssätze Abwasserentsorgung (2018)	24
Abbildung 11: Trinkwasser- und Abwassergebühren (2012).....	24
Abbildung 12: Wasserversorgungsverbände (auf Gemeindeebene)	27
Abbildung 13: Abwasserentsorgungsverbände (auf Gemeindeebene)	27
Abbildung 14: Förderungsabwicklung in der SWW.....	31
Abbildung 15: Finanzierungsstruktur der SWW	35
Abbildung 16: Zusagerahmen nach UFG.....	41
Abbildung 17: Liquiditätsbedarf für die UFG-Förderung	42
Abbildung 18: Mittelverwendung UWF - Variante 1 und 2	55
Abbildung 19: Mittelverwendung des UWF - Variante 3 und 4.....	56
Abbildung 20: Mittelverwendung des UWF - Variante 5 und 6	57
Abbildung 21: Durchschnittliches Alter der Wasserleitungen (2012)	61
Abbildung 22: Wasserverlust in Trinkwasserleitungen	62
Abbildung 23: Durchschnittliches Alter der Kanäle (2012)	62
Abbildung 24: Abhängigkeit des Kanalzustands vom Leitungsalter	63
Abbildung 25: Hitzetage-Szenarien für Österreich.....	64
Abbildung 26: Investitionsbedarf bis 2030 (Trinkwasser)	67
Abbildung 27: Investitionsbedarf bis 2030 (Abwasser)	67

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Landesgesetzl. Verpflichtungen für die Gemeinden zur Errichtung von WVA und ABA	7
Tabelle 2: Ziele der Förderung der SWW	12
Tabelle 3: Von der UFG-Förderung abweichende Förderungsgegenstände	15
Tabelle 4: Finanzierungsprofil der SWW	38
Tabelle 5: Förderung der kommunalen SWW	41
Tabelle 6: Investitionszuschüsse der Länder im Jahr 2017 (in € Mio.)	44
Tabelle 7: Gegenüberstellung alternativer Finanzierungsmodelle	49
Tabelle 8: Übersicht über die dargestellten Varianten einer Mittelverwendung des UWF.....	53
Tabelle 9: Wirkungsmatrix Förderungen SWW.....	78
Tabelle 10: Aussagen im Regierungsprogramm zum Ziel der Förderung der SWW	85
Tabelle 11: Förderungsmatrix	88
Tabelle 12: Rechtliche Vorgaben von Bund und Ländern	89
Tabelle 13: Variante 1.....	92

Tabelle 14: Variante 2	93
Tabelle 15: Variante 3.....	94
Tabelle 16: Variante 4	95
Tabelle 17: Variante 5.....	96
Tabelle 18: Variante 6	97

Hintergrund

Im Oktober 2017 wurde eine Arbeitsgruppe – bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT), der Länder, des Städtebunds, des Gemeindebunds sowie des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) – beauftragt, ein Spending Review (SR) zum Thema „Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft“ durchzuführen. Die Aufgabenstellung war einerseits die Darstellung und die Analyse der Kompetenzverteilung und der Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft (SWW) und andererseits die Erarbeitung von konkreten Empfehlungen, um Effektivitäts- und Effizienzpotenziale zu heben.

Die nachfolgend aufgelisteten Fragestellungen aus dem Projektauftrag werden in den verschiedenen Kapiteln bzw. im Anhang behandelt:

- Welche Wirkungen sollen durch Förderungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft erzielt werden? Inwieweit werden diese Ziele erfüllt?
- Unterscheiden sich die Förderungsschwerpunkte der Länder von denen des Bundes?
- In welcher Form erfolgen für die Siedlungswasserwirtschaft Förderungen und Gemeinde-Bedarfszuweisungen durch Bund und Länder? Entstehen dadurch Ineffizienzen?
- Bildet die derzeitige Finanzierungsstruktur die kompetenzrechtlichen Verantwortlichkeiten ab?
- Welche alternativen Finanzierungsmodelle gibt es? Was sind die Vorteile/Nachteile alternativer Finanzierungsmodelle?
- Wie unterscheidet sich die Förderungspolitik in den einzelnen Bundesländern? In welchem Verhältnis stehen hier Kosten, Gebühren, Förderungen und Gemeinde-Bedarfszuweisungen?
- Welche Rolle kommt dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (UWF) (künftig) zu?
- Soll das Fondsvermögen zur Finanzierung bestehender und/oder zukünftiger wasserwirtschaftlicher Verbindlichkeiten herangezogen werden?

Die Ziele des SR-Projekts sind:

- Sicherstellung eines finanziell leistbaren Zugangs zur Versorgung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und zur geordneten Entsorgung der anfallenden Abwässer für alle Regionen (unabhängig von der topografischen Lage und der bestehenden Infrastruktur)
- Sicherstellung der erforderlichen siedlungswasserwirtschaftlichen Infrastruktur
- Prüfung der bestehenden Finanzierungs- und Förderungsinstrumente auf ihre Effizienz und Effektivität
- Prüfung der Zweckmäßigkeit der derzeitigen Verantwortlichkeiten für Aufgaben, Ausgaben und die Finanzierung
- Prüfung von Maastricht-schonenden Möglichkeiten der Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft für alle Gebietskörperschaften

Die Festlegung künftiger Förderungsmittel ist nicht Gegenstand des vorliegenden SR-Projekts.

Kurzzusammenfassung des Berichts

Die **Bundesverfassung** gibt vor, dass sich Bund, Länder und Gemeinden zur Wasserversorgung, als Teil der Daseinsvorsorge, und zu ihrer Verantwortung für die Sicherung deren Erbringung und Qualität bekennen. Wahrgenommen wird die Siedlungswasserwirtschaft (SWW) – das ist die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung – in Österreich von zahlreichen, unterschiedlichen Betreibern, zumeist von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder sonstigen Rechtsträgern (z.B. Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, Genossenschaften, Kommunalunternehmen von Städten oder von Gemeinden).

Die **Finanzierung** dieser Aufgaben erfolgt über Gebühren bzw. Entgelte und über Förderungen.

Das **primäre Ziel der Förderungen der Siedlungswasserwirtschaft** ist es, die Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser in ausreichender Quantität zu versorgen und die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß zu entsorgen, ohne die Gebührenpflichtigen über ein zumutbares Ausmaß hinweg zu belasten. Die vorliegenden Daten zeigen, dass die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung, gemessen am Anschlussgrad, sehr gut ist, auch wenn es regionale Unterschiede gibt. Auch zeigt sich, dass die durch die Förderung intendierte Wirkung, nämlich die Ermöglichung von sozialverträglichen Gebühren, gut erreicht wird.

Bis 1992 erfolgte die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft in Form von langfristigen zinsbegünstigten Darlehen, begeben aus Mitteln des von allen Finanzausgleichs(FAG-)Partnern gespeisten Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (UWF). Mit Inkrafttreten des Umweltförderungsgesetzes (UFG) im Jahr 1993 wurde der UWF auf Abwicklung gestellt und keine Darlehen mehr begeben. Das aktuelle Reinvermögen des UWF ist der Siedlungswasserwirtschaft zweckgewidmet und beläuft sich auf ca. € 1,64 Mrd.

Seit 1993 erfolgt die Förderung über das UFG vorwiegend in Form von Finanzierungszuschüssen, die über einen Zeitraum von 28 Jahren ausbezahlt werden. Ausgenommen hiervon sind, im Rahmen der Bagatellfallregelung, „kleine Bauabschnitte“ mit einem geringen Förderungsvolumen sowie Einzelanlagen. Hier werden UFG-Förderungen als unverzinsten Investitionszuschüsse in zwei Raten ausbezahlt.

Die Höhe des jährlich zusagbaren Förderungsbarwerts wird in den FAG-Verhandlungen für die Dauer der jeweiligen FAG-Periode politisch festgelegt und in § 2 Abs. 6 UFG gesetzlich verankert. Der jährlich zusagbare Förderungsbarwert geht seit 1993, auch vor dem Hintergrund des bereits hohen Anschlussgrads, stetig zurück. Im Zeitraum 1993-2009 waren es noch deutlich mehr als € 200 Mio./Jahr. Derzeit liegt der Förderungsbarwert bei € 80 Mio./Jahr. Dies hat in den letzten Jahren zu einem Förderungsrückstau in Höhe von ca. € 140 Mio. und einer durchschnittlichen Projektwartezeit von ca. 2,4 Jahren geführt.

Die **Bereitstellung der erforderlichen Budgetmittel für die Auszahlung** der UFG-Förderungszusagen erfolgt, wie auch in der Vergangenheit die Dotierung des UWF, aus Steueranteilen durch die Gebietskörperschaften. Davon gehen derzeit ca. 2/3 zu Lasten des Bundes und ca. 1/3 zu Lasten der Länder und Gemeinden.

Aus dem langen Auszahlungszeitraum einer Förderung resultiert ein **langfristiger Liquiditätsbedarf**, der unabhängig von künftigen Förderungszusagen gegeben ist. Der

Liquiditätsbedarf erreicht, aufgrund des Zusammenspiels an hohen Zusicherungssummen der Vergangenheit und des 28-jährigen Auszahlungszeitraums für die Finanzierungszuschüsse, seinen Höhepunkt in den Jahren 2013-2020. Ab dem Jahr 2021 ist der Liquiditätsbedarf aus bereits getätigten Zusagen stark rückläufig. Die aktuellen Verbindlichkeiten aus den Förderungszusagen der Siedlungswasserwirtschaft gemäß § 6 Abs. 2 UFG betragen per 31.12.2018 ca. € 2,8 Mrd. Auch vor dem Hintergrund des langen Auszahlungszeitraums, welcher mit entsprechendem administrativen Aufwand und einer Akkumulation von Vorbelastungen einhergeht, wird eine Anhebung der Bagatellfallgrenze auf € 100.000 vorgeschlagen. Damit würden künftig mehr Projekte mittels Investitionszuschuss gefördert und die Fördersumme in maximal zwei Raten ausbezahlt werden.

Aufgrund des gemeinsamen Bekenntnisses von Bund, Ländern und Gemeinden wurde ein zwischen diesen Beteiligten abgestimmtes Förderungssystem aus UFG- und Landesförderungen geschaffen und ein mehrstufiges Förderungs- und Abwicklungsmodell konzipiert. Die **Landesförderungen** sollen, als Ergänzung der UFG-Förderung, regionale Unterschiede in den Ländern ausgleichen und eine politische Schwerpunktsetzung ermöglichen.

Obwohl die Qualität der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung in Österreich bereits ein hohes Maß erreicht hat, sieht sich die Siedlungswasserwirtschaft in den kommenden Jahren mit **unterschiedlichen Herausforderungen** konfrontiert. Neben nach wie vor erforderlichen Ersterrichtungen im ländlichen Raum, Herausforderungen aufgrund des demografischen Wandels (d.h. eines Bevölkerungszuwachses, insbesondere in Ballungsräumen) sowie Sanierungstätigkeiten aufgrund des Anlagenalters der Trinkwasser- und der Abwasserinfrastruktur, müssen auch Vorkehrungen iZm dem Klimawandel und (möglichen) (EU-)rechtlichen Vorgaben (z.B. Spurenstoffentfernung) getroffen werden. Um die Bevölkerung auch künftig mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen und um die anfallenden Abwässer entsprechend entsorgen zu können, sind im Zeitraum von 2018-2030, je nachdem ob nur die *Funktion* oder auch der *Wert* der Trinkwasser- und der Abwasserinfrastruktur erhalten bleiben sollen, Investitionen von schätzungsweise € 7,8 bzw. € 10,6 Mrd. erforderlich. Zu den darüber hinausgehenden finanziellen Auswirkungen von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und jenen aus allfälligen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen liegen aktuell keine konkreten Abschätzungen vor.

Zur **künftigen Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft** soll aus Sicht des BMNT, der Länder, des Städte- und des Gemeindebunds der Grundsatz der gemeinschaftlichen Finanzierung der UFG-Förderung Siedlungswasserwirtschaft durch Bund/Länder/Gemeinden auch in der Zukunft beibehalten werden. Um die notwendige Planungssicherheit, insbesondere für die Gemeinden, zu gewährleisten, sprechen sich das BMNT, die Länder, der Städte- und der Gemeindebund für ein langfristiges, **über eine FAG-Periode hinausgehendes, Bekenntnis der FAG-Partner zur UFG-Förderung der Siedlungswasserwirtschaft** aus.

Das **BMF weist darauf hin**, dass sämtliche Aufgaben und Zahlungsströme im Zuge von Finanzausgleichsverhandlungen behandelt, und die Höhe der Neuzusagen und der Finanzierungsanteile entsprechend den Verhandlungsergebnissen festgelegt werden. Dies schließt auch eine grundsätzliche Neuregelung der Kostentragung nicht aus.

Betreffend den **Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (UWF)** wird vorgeschlagen, die endgültige **Abwicklung** einzuleiten und die gesamten Mittel über einen Zeitraum von ca. 15 Jahren zu entnehmen. Damit könnte der aus Förderungszusagen gemäß § 6 Abs. 2 UFG resultierende und seitens der FAG-Partner abzudeckende jährliche Liquiditätsbedarf deutlich verringert werden. Es wird empfohlen, die für die Anhebung der Bagatellfallgrenze auf € 100.000 erforderliche Liquidität aus Mitteln des UWF zu bedecken. Darüber hinaus sollten Entnahmen aus dem UWF aus Sicht des BMF ausschließlich zur Tilgung der Verbindlichkeiten aus der geltenden Rechtslage verwendet, aus Sicht des BMNT, der Länder, des Städte- und des Gemeindebunds jedoch auch für künftige Maßnahmen herangezogen werden. Konkret wird vom BMNT, den Ländern, dem Städte- und dem Gemeindebund die Bereitstellung von UWF-Mitteln auch zum Abbau des aktuell bestehenden Förderungsrückstaus und zur Erfüllung EU-rechtlicher Vorgaben, z.B. iZm der Gewässerökologie, gefordert. Hinsichtlich der Mittelbereitstellung für die Gewässerökologie ist eine Kompensation entsprechend des von den Ländern und den Gemeinden dotierten Anteils des UWF vorzunehmen.

Die **Empfehlungen** der Arbeitsgruppe SR SWW werden in den einzelnen Kapiteln angeführt und im Kapitel „Übersicht über die Empfehlungen“ noch einmal zusammengefasst dargestellt.

Kompetenzrechtlicher Rahmen

Die Siedlungswasserwirtschaft (SWW) ist der Daseinsvorsorge zuzurechnen. Die Daseinsvorsorge beinhaltet v.a. die Verantwortung des Staates für Infrastruktur, aber auch die Versorgung der Bevölkerung mit wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leistungen.¹

Eine gesetzliche Definition des Begriffs „Daseinsvorsorge“ gibt es im österreichischen Recht allerdings nicht. Es existiert auch kein allgemeines Recht der Daseinsvorsorge. Vielmehr kommt eine Vielzahl von Vorschriften zur Anwendung, welche nicht ausschließlich auf die Daseinsvorsorge abzielen und vom allgemeinen Gemeinderecht über das Gesellschaftsrecht bis hin zum Vergabe-, Beihilfen- und allgemeinen Wettbewerbsrecht reichen.² Auch die Siedlungswasserwirtschaft findet sich nicht als in der Verfassung geregelter Kompetenztatbestand. Auf EU-Ebene sind für die Siedlungswasserwirtschaft folgende Bestimmungen besonders maßgeblich:

- die EU-Wasserrahmenrichtlinie
- die EU-Grundwasserrichtlinie
- die EU-Trinkwasserrichtlinie
- die EU-Richtlinie über die Behandlung kommunaler Abwässer
- die EU-Badegewässerrichtlinie
- europäisches Vergaberecht und europäisches Wettbewerbsrecht

Auf nationaler Ebene ist in der Verfassung verankert, dass sich Bund, Länder und Gemeinden zur Wasserversorgung, als Teil der Daseinsvorsorge, und zu ihrer Verantwortung für die Sicherung deren Erbringung und Qualität bekennen. Dieses Bundesverfassungsgesetz wurde jüngst um das Bekenntnis erweitert, dass das öffentliche Eigentum an der Trinkwasserversorgung und die Verfügungsgewalt darüber im Interesse von Wohl und Gesundheit der Bevölkerung in öffentlicher Hand zu halten ist (BGBl. I Nr. 82/2019 vom 31. Juli 2019).³

Wasserrecht (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) und Lebensmittelsicherheit (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) sind kompetenzrechtlich in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Im Wasserrecht kann die Landesgesetzgebung mit Bundesgesetz ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen (Art 10 Abs.2 B-VG). Von dieser Möglichkeit wurde insbesondere für die Regelung eines Anschlusszwangs bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Gebrauch gemacht (§ 36 WRG 1959). Die Vollziehung erfolgt gemäß Art. 102 B-VG in mittelbarer Bundesverwaltung, und zwar auch hinsichtlich der erwähnten landesgesetzlichen wasserrechtlichen Ausführungsbestimmungen. Auf Bundesebene sind folgende

¹ Vgl. Holoubek/Segalla (2002a): 200; Vgl. Segalla (2006): 158 f

² Vgl. Holoubek/Segalla (2002b): 64 f

³ § 4 Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (siehe auch § 3 B-VG zum Umweltschutz).

Gesetze und Verordnungen für die Wasserversorgung und für die Abwasserentsorgung besonders maßgeblich:

- das Wasserrechtsgesetz 1959
- die Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan-Verordnung 2015
- das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz 2006
- die Trinkwasserverordnung 2001
- die Schongebietsverordnungen der LH auf Basis des WRG 1959
- die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung 1996
- die 1. und 3. AEV für kommunales Abwasser 1996
- Qualitätszielverordnungen

In Österreich gibt es keine gesetzlich vorgesehene Wasserversorgungspflicht: Das Wasserrechtsgesetz (WRG) teilt die öffentliche Wasserversorgungspflicht keiner Gebietskörperschaft zu. Die Verantwortung für die Abwasserentsorgung hingegen liegt gemäß dem WRG beim Anlagenbesitzer oder beim Liegenschaftseigentümer.

Auf Landesebene werden im Wesentlichen Bestimmungen betreffend die Anschlussverpflichtung geregelt. Die Umsetzung erfolgt über Wasserversorgungsgesetze, Kanalisations- und Abwasserentsorgungsgesetze sowie über die Bauordnungen. Überdies gibt es Regelungen im Bereich Raumplanung und Bodenschutz. Der Gemeinde steht es, als selbständiger Wirtschaftskörper gemäß Art. 116 Abs. 2 B-VG, grundsätzlich frei, selbst zu entscheiden, welche konkreten öffentlichen Aufgaben sie im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wahrnehmen will.⁴ Allerdings werden landesgesetzlich die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung teilweise als Pflichtaufgabe der Gemeinden festgelegt.⁵ Tabelle 1 enthält einen Überblick über das unterschiedliche Ausmaß der Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung von Wasserversorgungsanlagen (WVA) und Abwasserentsorgungsanlagen (ABA):

⁴ Vgl. Binder (2002): 106

⁵ Zum Verhältnis dieser Festlegung von Pflichtaufgaben zur privatwirtschaftlichen Autonomie der Gemeinden siehe Neudorfer (2016): 352 ff
[Abschlussbericht SR SWW](#)

Tabelle 1: Landesgesetzl. Verpflichtungen für die Gemeinden zur Errichtung von WVA und ABA

Land	WVA	ABA
Burgenland	NEIN	NEIN
Kärnten	NEIN	JA ¹
Niederösterreich	NEIN	NEIN
Oberösterreich	NEIN	NEIN ²
Salzburg	NEIN	JA
Steiermark	NEIN	NEIN ³
Tirol	NEIN	JA ⁴
Vorarlberg	JA ⁵	JA ⁶
Wien	NEIN	NEIN ⁷

¹ § 1 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz (K-GKG): Entsorgungsverpflichtung

² Es gibt im OÖ Abwasserentsorgungsgesetz (AEG) 2001 zwar die Übernahme der Bestimmungen aus der kommunalen Abwasserrichtlinie, aber keine Verpflichtung der Gemeinde zur Errichtung dieser Anlagen. Die Gemeinde ist lediglich verpflichtet – als ordnungspolitische Maßnahme – Entsorgungskonzepte zu erstellen. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang § 1 Abs.5 OÖ AEG 2001: Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung trifft den Eigentümer des Objekts.

³ Gemäß Stmk. Kanalgesetz haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass zusammenhängende Entsorgungsgebiete mit mehr als 2.000 Einwohnerwerten mit Schmutzwassersammelsystemen, einschließlich einer ordnungsgemäßen Abwasserreinigungsanlage, ausgestattet werden. Die Verpflichtung der Gemeinden gilt auch dann als erfüllt, wenn die Ausstattung durch Dritte besorgt wird.

⁴ § 1 Abs. 1 Tiroler Kanalisationsgesetz (TiKG 2000): Dieses Gesetz regelt die Pflicht der Gemeinde, für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung einer öffentlichen Kanalisation zu sorgen (Kanalisierungspflicht).

⁵ sofern diese nicht auf andere Weise gesichert ist

⁶ Pflicht zur Abwasserentsorgung für gewidmete Bauflächen

⁷ Die Gemeinde Wien ist nicht gesetzlich zur Herstellung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen verpflichtet. De facto nimmt sie diese Aufgabe aber wahr. Zuständig sind die MA 31 und Wien Kanal.

Quelle: Arbeitsgruppe SR SWW (Länder)

Insoweit die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung von Gemeinden erbracht werden, erfolgt dies im eigenen Wirkungsbereich, auf der Grundlage der oben genannten gesetzlichen Regelungen. Tabelle 12 (Anhang) enthält eine Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen.

Finanzierungsverantwortung

Die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden in Österreich von zahlreichen unterschiedlichen „Betreibern“ wahrgenommen, d.h. entweder direkt von den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder von sonstigen Rechtsträgern (z.B. Verbände nach dem WRG 1959, Genossenschaften, Kommunalunternehmen von Städten und Gemeinden). Die Betreiber sind verantwortlich für die Errichtung und Erhaltung der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen sowie für den laufenden Betrieb. Zur Tragung der Kosten von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, und zwar unabhängig davon, inwieweit europarechtliche, bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorgaben die Höhe der Kosten beeinflussen.

Insoweit eine Gemeinde als Betreiber tätig wird, gilt auch der Grundsatz der eigenen Kostentragung gemäß § 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948), wonach die Gebietskörperschaften,

sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, selbst zu tragen haben. Da dieser verfassungsrechtliche Grundsatz auch für die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung wahrgenommenen Aufgaben gilt, trifft die Kostentragung die Gemeinde unabhängig davon, ob sie diese Aufgabe auf freiwilliger Basis oder aufgrund einer landesgesetzlichen Verpflichtung wahrnimmt. Als Finanzierungsquelle stehen den Gemeinden aber die in Landesgesetzen und/oder in den jeweiligen Gebührenordnungen der Gemeinden geregelten Steuern und Gebühren (§§ 7 und 8 F-VG 1948) bzw. zivilrechtliche Entgelte zur Verfügung.

Von der Möglichkeit, Ausnahmen vom Grundsatz der eigenen Kostentragung vorzusehen, wurde vom Gesetzgeber im Umweltförderungsgesetz (UFG) in Form von Finanzierungs- und Investitionszuschüssen Gebrauch gemacht. Darüber hinaus können auch Landesförderungen in Anspruch genommen werden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- Die in der Bundesverfassung (B-VG) vorgegebene bundesstaatliche Struktur Österreichs spiegelt sich auch in den unterschiedlichsten Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften für die Gesetzgebung und die Vollziehung im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft wider, sodass keine ausschließliche Zuständigkeit einer Gebietskörperschaft gegeben ist. Nationale Vorgaben finden sich sowohl in Bundes- als auch in Landesgesetzen, wobei hier teilweise auch EU-rechtliche Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.
- Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Wasserversorgung und für die Abwasserentsorgung primär bei den Bürgerinnen und Bürgern. Diese wird jedoch im Rahmen der Daseinsvorsorge durch die öffentliche Hand teilweise übernommen.
- Die Betreiber sind für die Finanzierung verantwortlich. Finanzierungsquellen sind Gebühren, Entgelte und Förderungen, insbesondere die UFG-Förderung und Landesförderungen.
- Ungeachtet der verschiedenen Zuständigkeiten sind den Mitgliedern der Arbeitsgruppe SR SWW derzeit weder positive noch negative Kompetenzkonflikte bekannt. Es besteht daher, nach ihrem Dafürhalten, kein Handlungsbedarf in kompetenzrechtlichen Fragen.

2. FÖRDERUNGSSYSTEM

Für die Errichtung und Sanierung der Infrastruktur im Trinkwasser- und im Abwasserbereich werden nach der geltenden Gesetzeslage Förderungsmittel bereitgestellt. Im Folgenden wird auf die UFG-Förderung und die Landesförderungen eingegangen.⁶

2.1. UFG-Förderung

Im Bewusstsein über die Bedeutung der erforderlichen Infrastruktur für den Gewässerschutz und die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser, aber auch um die Sozialverträglichkeit der einzuhebenden Gebühren sicherzustellen, haben sich die Finanzausgleichspartner (Bund, Länder, Städte- und Gemeindebund) bereits vor Jahrzehnten darauf verständigt, für die Errichtung und Sanierung der Infrastruktur im Trinkwasser- und im Abwasserbereich Förderungsmittel bereitzustellen.

Die Förderung basiert auf dem Umweltförderungsgesetz (UFG) und den hierzu erlassenen Richtlinien, die die strategischen Zielsetzungen vorgeben. Primär förderungsfähig sind Kosten für die Errichtung und die Sanierung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen. Die Abwicklung erfolgt durch die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) in Zusammenarbeit mit den Ländern. Um klare Verantwortlichkeiten für die Teilbereiche der Projekt- und Förderungsabwicklung festzulegen, und um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, wurde zwischen dem BMNT und den Ländern ein Verwaltungsabkommen abgeschlossen (siehe Abschnitt 2.4.). Zudem fungiert der nach § 22a UFG eingerichtete gemeinsame Arbeitskreis des Bundes und der Länder ebenfalls als Steuerungs- und Koordinierungsinstrument der Förderungsabwicklung.

In den ersten Jahrzehnten lag der Schwerpunkt der Förderungstätigkeit im Bereich der Ersterrichtung erforderlicher Infrastruktur in den Ballungsräumen. In den 1970er Jahren wurde der Seenreinhaltung besonderes Augenmerk gewidmet. Im Jahr 1993 wurde das Förderungssystem umgestellt und die Erschließung des ländlichen Raums ermöglicht. Mittlerweile hat sich, parallel zu Neuerschließungen und Anpassungen an den Stand der Technik, aufgrund des bereits fortgeschrittenen Anlagenalters die Investitionstätigkeit deutlich in Richtung Funktionserhalt und Sanierung verschoben. Dieser Schwerpunktsetzung trug auch die Novelle zum UFG im Jahr 2016 Rechnung: Seither ist die Sanierung von Anlagen ab einem Alter von 40 Jahren förderungsfähig.

Mit 01.01.2016 trat auch eine umfassende Novellierung der *Förderungsrichtlinien* in Kraft. Die Neuregelung betraf im Wesentlichen (1) die Vereinfachung der Förderungssatzberechnung, (2) die Erhöhung der Treffsicherheit der Förderung bei gleichzeitiger Reduktion des maximal möglichen Förderungssatzes sowie (3) die Verankerung betriebswirtschaftlicher Instrumentarien. Im Folgenden werden diese Bereiche näher erläutert:

(1) Zur Vereinfachung des Förderungssystems wurde die bisher geltende, aufwendige Förderungssatzberechnung auf zwei Teilfaktoren reduziert: einen *einkommensabhängigen Teilfaktor*

⁶ Der Vollständigkeit halber ist das, seitens des BMF zu vollziehende, Kommunalinvestitionsgesetz 2017 (KIG 2017) zu nennen. Auf Basis des KIG 2017 wurden zwischen Juli 2017 und Juli 2018 708 Zweckzuschüsse im Umfang von € 22 Mio. für Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen gewährt und damit zusätzliche Investitionen im Umfang von € 202 Mio. ausgelöst. Auf dieses Gesetz wird nicht näher eingegangen, da darin weder detaillierte wasserwirtschaftliche Zielvorgaben noch entsprechende Wirkungsindikatoren normiert sind und ganz allgemein bei der Modernisierung der Infrastruktur auf die Unterstützung der Gemeinden abgestellt wird.

(der einen Ausgleich zwischen einkommensstärkeren und -schwächeren Gemeinden schafft⁷) und einen *kostenabhängigen Teilfaktor* (der auf Basis historischer Förderungsdaten topografische Unterschiede zwischen Gemeinden berücksichtigt).

(2) Zwischen 2001-2015 wurden Investitionen mit Förderungssätzen zwischen 8% und maximal 50%, zuzüglich einer Pauschalförderung von weiteren maximal 20 Prozentpunkten, gefördert. Seit 2016 beträgt der Basisförderungssatz 10%. Dieser kann im Bereich der Wasserversorgung auf bis zu 25%, und im Bereich der Abwasserentsorgung auf bis zu 40% ansteigen. Aufgrund der Reduktion des durchschnittlichen Förderungssatzes können bei gleichbleibenden Mitteln dadurch mehr Projekte bedient werden.

(3) Kosten-Leistungs-Rechnungen und Reinvestitionspläne (inklusive Finanzierungs- und Gebührenplanung) bei Sanierungsmaßnahmen sind eine Voraussetzung für die Förderungsfähigkeit eines Projektes und bereits mit dem Förderungsantrag vorzulegen. Die Verankerung dieser betriebswirtschaftlichen Instrumentarien soll einen Anreiz hin zu einem vorausschauenden und effizienteren Mitteleinsatz setzen. Eine weitere Voraussetzung ist die Einführung von Mindestgebühren.

Ziele

Mit der Förderung der Siedlungswasserwirtschaft werden mehrere Ziele angestrebt. Diese sind im § 16 Umweltförderungsgesetz (UFG) und im § 1 der *Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016* normiert bzw. als Wirkungsziel in der UG 43 Umwelt, Energie und Klima angeführt. Im Folgenden werden diese drei Quellen hinsichtlich der Ziele näher erläutert:

Umweltförderungsgesetz (UFG)

Gemäß § 16 UFG sind die Ziele der Förderung von Maßnahmen zur Wasserversorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

1. der Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen, die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser sowie die Bereitstellung von Nutz- und Feuerlöschwasser;
2. die Sicherstellung eines sparsamen Verbrauches von Wasser;
3. die Verringerung der Umweltbelastungen für Gewässer, Luft und Böden sowie die Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes;
4. die Berücksichtigung der künftigen Bedarfsentwicklung neben dem bestehenden Ver- und Entsorgungsbedarf.

Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016

In § 1 der *Förderungsrichtlinien* werden die Ziele gemäß § 16 UFG konkretisiert:

⁷ Einkommensstärkeren Gemeinden kann die Finanzierung von Neuerrichtungen bzw. Sanierungen durch Gebühren eher zugemutet werden als einkommensschwächeren Gemeinden.
[Abschlussbericht SR SWW](#)

(1) Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Wasserversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung ist der Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen, die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die Bereitstellung von Feuerlöschwasser.

(2) Die Förderung hat die Durchführung von Maßnahmen zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung zu ermöglichen, soweit sie ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können, ohne die Gebührenpflichtigen über ein zumutbares Maß hinaus zu belasten. Die Förderungsmittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, insbesondere auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz und der Effizienz zu vergeben.

(3) Die Förderung der Wasserversorgung soll einen sparsamen Gebrauch des wertvollen Gutes Wasser sicherstellen und damit soll auch der Abwasseranfall auf das unvermeidbare Ausmaß beschränkt werden. Zu beachten ist weiter, dass die Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt minimiert werden. Ein energiesparender und ressourcenschonender Betrieb der Wasserversorgung ist sicherzustellen.

(4) Die Förderung der Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung soll eine Minimierung der Umweltbelastungen für Gewässer, Luft oder Böden ermöglichen. Die Belastung von Abwässern mit biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Inhaltsstoffen ist zu minimieren. Produktionsabwässer sind weitestgehend zu vermeiden, betriebsintern zu verwerten oder vorzureinigen. Nicht oder nur geringfügig verunreinigtes Niederschlagswasser soll – soweit es den örtlichen Gegebenheiten entspricht – dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen überlassen werden. Ein energiesparender und ressourcenschonender Betrieb der Abwasserentsorgung oder der Schlammbehandlung ist sicherzustellen.

(5) Die Förderung der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung hat neben dem bestehenden Bedarf auch auf die künftigen Entwicklungen, insbesondere Demografie und Klimawandel, Bedacht zu nehmen.

(6) Mit der Förderung ist ein größtmöglicher Effekt für den Gewässerschutz und die Schonung von Ressourcen anzustreben. Die Förderungsmittel sind grundsätzlich nach ökologischen Prioritäten und vorrangig für Gebiete mit besonders schutzwürdigen Wasservorkommen zur Verfügung zu stellen. Dabei ist insbesondere nach den von den Ländern in Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Planungsvorgaben erstellten Dringlichkeitskatalogen vorzugehen.

(7) Die Förderung soll den Ausbau von kosteneffizienten Strukturen in der Siedlungswasserwirtschaft unterstützen. Eine nachhaltige und funktionale Werterhaltung sowie ein kostendeckender, effizienter und effektiver Anlagenbetrieb auf Basis geeigneter betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente sind sicherzustellen.

Wirkungsziele der UG 43 Umwelt, Energie und Klima

Im jeweiligen Bundesfinanzgesetz (BFG) werden, zusätzlich zu den Budgetzahlen, auch die Wirkungsziele der Bundesregierung dargestellt. Wirkungsziele sind strategische Zielvorgaben über angestrebte Wirkungen, die mit den eingesetzten Ressourcen, durch die Umsetzung bestimmter Maßnahmen, erreicht werden sollen. Je Untergliederung (UG) sind ein bis höchstens fünf Wirkungsziele anzuführen, die die politischen Prioritäten und die Kernaufgaben der UG abdecken

sollen. Die Wirkungsziele müssen bestimmten Qualitätskriterien (z.B. Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Überprüfbarkeit) entsprechen.

Im Budget 2018/19 befasst sich ein Wirkungsziel der UG 43 – welche die Agenden der Siedlungswasserwirtschaft abbildet – mit der „Sicherung der Versorgung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser und der umweltgerechten Entsorgung der Abwässer“.

Die unten stehende Tabelle 2 verknüpft die einzelnen Ziele mit ihren jeweiligen „Normierungsarten“:

Tabelle 2: Ziele der Förderung der SWW

Förderungsziele	UFG	FRL	UG 43
Schutz des ober-/unterirdischen Wassers vor Verunreinigung	x	x	x
Versorgung der Bevölkerung mit hygienischem Trinkwasser	x	x	x
Bereitstellung von Nutz- und Feuerlöschwasser	x	x	
Sicherstellung des sparsamen Verbrauchs	x	x	
Verringerung von Umweltbelastungen, Erhaltung des natürlichen Wasserhaushalts	x	x	
Berücksichtigung der künftigen Bedarfsentwicklung	x	x	
Ermöglichung der Durchführung von Maßnahmen, ohne Gebührenpflichtige übermäßig zu belasten		x	
Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, Gleichstellung, Effizienz, Transparenz		x	
Ausbau kosteneffizienter Strukturen		x	
Größtmöglicher Gewässerschutz und Ressourcenschonung unter Zuhilfenahme von Dringlichkeitskatalogen der Länder		x	

Quelle: Arbeitsgruppe SR SWW

Tabelle 9 (Anhang) zeigt die „Wirkungsmatrix Förderungen SWW“. Diese bietet eine umfassende Übersicht zu den verschiedensten Zielen der Förderung der Siedlungswasserwirtschaft.

Förderungsinstrumente

Die wesentlichen Instrumente für die Erreichung der vorher genannten Ziele sind:

(1) Wesentliche Förderungsgegenstände

in der Wasserversorgung:

- Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen
- Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen
- Aufbereitungsmaßnahmen
- regionale und überregionale Netze und Speicherbauwerke (Mengenausgleich)
- Verbindungsleitungen und ein zweites Standbein
- Einzelwasserversorgungsanlagen

in der Abwasserentsorgung:

- Errichtung und Erweiterung von Kanalisations-, Klär- und Schlammbehandlungsanlagen
- Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen
- Anpassungsmaßnahmen an den Stand der Technik
- Kleinkläranlagen
- Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel (Versickerungen, Kanalraumbewirtschaftung, Regenwasserbewirtschaftung)

zur Unterstützung einer effizienten und effektiven SWW:

- interkommunale Zusammenarbeit
- digitales Leitungsinformationssystem (LIS)
- Teilnahme am Benchmarking

(2) Rahmenbedingungen und notwendige Förderungsvoraussetzungen

- wasserwirtschaftliche Prioritäten
- Variantenuntersuchungen
- Reinvestitionsplan
- Mindestgebühr
- betriebswirtschaftliche Instrumente (Kosten-Leistungs-Rechnung, etc.)

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- Die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft nach § 16 UFG bzw. nach § 1 *Förderungsrichtlinien* verfolgt mehrere Ziele, die in einem engen Zusammenhang stehen. Alle Ziele tragen im Wesentlichen dazu bei, einerseits die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser in ausreichender Quantität und andererseits die Sicherstellung der geordneten Abwasserentsorgung zu unterstützen.
- Mit der Novellierung der *Förderungsrichtlinien* im Jahr 2016 wurde die UFG-Förderung durch eine Vereinfachung der Förderungssatzberechnung, die Erhöhung der Treffsicherheit der Förderung und die Verankerung betriebswirtschaftlicher Instrumentarien modernisiert (siehe Abschnitt 2.3.).
- Durch die Ausgestaltung der zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten Förderungssysteme (z.B. Förderungsgegenstände, Förderungsvoraussetzungen, Förderungsintensität) werden die Förderungsziele (z.B. regionaler und sozialer Ausgleich, bundeseinheitliche Verankerung von Mindeststandards (z.B. technisch, wirtschaftlich), Steuerungswirkung, Lenkungseffekt) unterstützt, und ein Anreiz zu einem effizienten und effektiven Betrieb, auf Basis geeigneter betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente, gesetzt. Dadurch wird die Errichtung der Infrastruktur, aber v.a. ihr zukünftiger Funktions- bzw. Werterhalt, in allen Regionen Österreichs bestmöglich unterstützt.

2.2. Landesförderungen

Von den Ländern werden eigene Landesförderungen für die Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung gestellt. Zum einen sind das auf den Förderungsgegenstand gemäß UFG abgestimmte⁸ Förderungen, zum anderen spezifische Landesförderungen mit eigenen Förderungsgegenständen.

Die Landesförderungen sollen als Ergänzung zur UFG-Förderung regionale Unterschiede in den Ländern (z.B. Topografie, Siedlungsstruktur, Investitionskosten/Hausanschluss, klimatische Verhältnisse, Bevölkerungsentwicklung, Tourismus) ausgleichen und politische Schwerpunktsetzungen ermöglichen. Die Landesförderungen sind auf den Förderungsgegenstand gemäß UFG abgestimmt und entsprechen somit dem Wesen nach einer „Kofinanzierung“.

Die Höhe der Landesförderungen unterscheidet sich wesentlich von der Höhe der UFG-Förderung. Die Förderungssätze in den Bereichen Trinkwasser und Abwasser reichen bis zu 40% der förderungsfähigen Investitionskosten. In den meisten Ländern sind die Förderungssätze gestaffelt (Basisförderung und Aufschlagsfaktoren). Zudem werden im Unterschied zur UFG-Förderung in einigen Ländern (z.B. Salzburg, Vorarlberg) nicht nur Investitionen, sondern teilweise auch Betriebskosten gefördert. In einigen Ländern gibt es auch vereinzelt Förderungsgegenstände die, im Gegensatz zu einer möglichen UFG-Förderung, nicht gefördert werden (z.B. Leitungsinformationssystem, Einzelanlagen). In acht Ländern gibt es Förderungsrichtlinien. Wien hat keine eigene Landesförderung.

In den Ländern gibt es auch Förderungen mit vom UFG abweichenden, länderspezifischen Förderungsgegenständen. Der Anteil dieser länderspezifischen Förderungen betrug in den letzten Jahren durchschnittlich weniger als 3% der gesamten Landesförderung. Die Schwerpunkte werden in der unten stehenden Tabelle 3 länderweise dargestellt:

⁸ Eine laufende Abstimmung erfolgt im Rahmen des Arbeitskreises des Bundes und der Länder, einschließlich der Vertreterinnen und Vertreter der Städte und Gemeinden (§ 22a UFG).

Tabelle 3: Von der UFG-Förderung abweichende Förderungsgegenstände

Länderspezifische Förderungen	B	K	NÖ	OÖ	S	STK	T	V
Zusätzliche strategische Konzepte und Studien		x	x	x	x	x	x	
Ankauf von Schutzgebieten und Grundablöse				x				x
Neuerschließung von Gewerbe- und Industriegebieten	x							x
Umstellung von Misch- auf Trennsystem (als Neuerrichtung)	x							
Ersterrichtung zusätzlicher Anlagen bei bestehenden Systemen (mit zusätzlicher technischer Funktion)	x							
Maßnahmen iZm artesischen Brunnen				x		x		
Erstellung von Energiekonzepten					x			
Folgekostenförderung (Abgangsdeckung für Betriebskosten und Darlehensrückzahlungen)					x			x
Weitergehende Maßnahmen iZm Schlammlinie von Abwasserreinigungsanlagen bzw. in der Schlammbehandlung							x	
Ausstattung von Betriebsgebäuden, Eigenleistungen								x

Anmerkung: Darstellung exklusive Wien (keine Landesförderung)

Quelle: Arbeitsgruppe SR SWW

Die Mehrheit der Länder stellt für wasserwirtschaftliche Planungen sowie für strategische Konzepte (v.a. im Bereich der Trinkwasserversorgung) Förderungsmittel zur Verfügung. Punktuell werden auch besondere Länderinteressen über zusätzliche Förderungstitel gefördert, wie z.B. der Ankauf von Schutzgebieten für Wasserversorgungsanlagen, weitergehende Maßnahmen im Bereich der Schlammbehandlung oder Maßnahmen zur Energieeffizienz. Die Unterstützung im Rahmen der Landesförderungen für wasserwirtschaftliche Planungen sowie für strategische Konzepte haben sich grundsätzlich bewährt.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- Die Landesförderungen sind bei den Förderungsgegenständen weitestgehend mit der UFG-Förderung abgestimmt.
- Die Landesförderungen sollen als Ergänzung zur UFG-Förderung regionale Unterschiede in den Ländern (z.B. Topografie, Siedlungsstruktur, Investitionskosten/Hausanschluss, klimatische Verhältnisse, Bevölkerungsentwicklung, Tourismus) ausgleichen und politische Schwerpunktsetzungen ermöglichen. Um dies zu erreichen, werden Landesförderungen bis zu 40% der förderungsfähigen Investitionskosten gewährt.
- Weiters werden von den Ländern spezifische Schwerpunkte mit eigenen Fördertiteln, die von der UFG-Förderung abweichen, gesetzt. Diese haben einen Anteil von ca. 3% am Gesamtvolumen der Landesförderungen.
- Angesichts der zukünftigen Herausforderungen (z.B. Klimawandel) werden Planungselemente an Bedeutung gewinnen.

2.3. Zielerreichung

Von der österreichischen Bevölkerung wird, aufgrund des Wasserreichtums in Österreich, als Selbstverständlichkeit erwartet, dass in den Siedlungen hygienisch einwandfreies Trinkwasser und, darüber hinaus, Wasser für alle anderen Zwecke jederzeit und dauerhaft gesichert in ausreichender Menge zu sozial und wirtschaftlich verträglichen Preisen zur Verfügung steht. Dabei wird von der Bevölkerung vorausgesetzt, dass auf alle laufenden Veränderungen, Entwicklungen und neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse gesamtheitlich Rücksicht genommen wird.

Ordnungspolitischer Rahmen

Das in den Siedlungsgebieten anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser ist zu sammeln, sicher und gefahrlos abzuleiten, und zu reinigen. Dadurch können saubere und ökologisch intakte Gewässer sowie der Schutz des Grundwassers und der Quellen dauerhaft sichergestellt werden.

Dabei sind insbesondere die in den §§ 30 ff WRG 1959 genannten Umweltziele (z.B. für Oberflächengewässer, Grundwasser, Wasserschutzgebiete) umzusetzen. Darauf aufbauend – und auf Basis der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der EU-Trinkwasserrichtlinie und des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes sowie auf der EU-Richtlinie über die Behandlung kommunaler Abwässer – sind eine umfangreiche Anzahl von Zielwertverordnungen erlassen worden. Diese betreffen z.B. die einzuhaltenden Grenzwerte für hygienisch einwandfreies Trinkwasser, die Emissionsgrenzwerte für direkte und indirekte Abwassereinleitungen, die kombinierte Betrachtung von punktförmigen und diffusen Schadstoffeinträgen, die Vorgehensweise bei der Lagerung und Leitung von wassergefährdenden Stoffen, die Qualitätsziele für den chemischen und ökologischen Zustand von Oberflächengewässern sowie die Qualitätsziele für den chemischen Zustand des Grundwassers.

Aufgrund der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie wurden im Rahmen des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP) der Jahre 2009 und 2015 Maßnahmen zur stufenweisen Zielerreichung des guten Gewässerzustandes festgelegt.⁹ Aufbauend auf die Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV) wird laufend, im Rahmen eines umfangreichen Überwachungsprogramms, die Qualität der einzelnen Parameter der österreichischen Gewässer gemessen, überwacht und im Rahmen des Wasserinformationssystem Austria (WISA) sowie auf diversen Homepages der Bundesländer veröffentlicht. Weiters werden im Rahmen des Vollzugs der Emissionsregister-Verordnung die wesentlichen Belastungen von Oberflächengewässern elektronisch registriert.

Ziele

Die Ziele und Wirkungen der Siedlungswasserwirtschaft wurden von der Arbeitsgruppe SR SWW in Tabelle 9 (Anhang) dargestellt. Im Sinne der im Jahr 2013 im Zuge der Haushaltsrechtsreform eingeführten Wirkungsorientierung werden konkrete Zielvorgaben definiert und laufend evaluiert, um zu erkennen, inwieweit die eingesetzten Mittel zur Zielerreichung beigetragen haben. Im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft wurden vom BMNT, im Einvernehmen mit dem BMF, eine

⁹ Nähere Details dazu können dem NGP 2015, Kapitel 5 (Umweltziele – Schwerpunkte der Maßnahmenplanung) entnommen werden.

Reihe von messbaren Indikatoren zur Zielerreichung definiert und im § 2 der *Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016* festgeschrieben.

Im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft, wo Förderungen und Ordnungspolitik gleichermaßen wirken, sind nicht alle intendierten Ziele – insbesondere nicht jene, die die Qualität der Leistungserbringung betreffen – leicht messbar. Insofern hat sich die Arbeitsgruppe SR SWW auf vier politikrelevante Zielvorgaben verständigt, die im Folgenden näher beleuchtet werden. Es handelt sich um die Zielerreichung der (1) „Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser“, der (2) „Sicherstellung der Abwasserentsorgung unter Berücksichtigung der Gewässergüte“ und der (3) „Sicherstellung von sozial verträglichen Gebühren/Entgelten durch den Ausgleich von geografischen und sozialen Unterschieden“.¹⁰ Aufgrund des Effizienzelements, das einen wesentlichen Stellenwert in der Spending Review einnimmt, wird auch das Ziel (4) „Ausbau von kosteneffizienten Strukturen in der Siedlungswasserwirtschaft“ behandelt.

(1) Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser

Die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser kann u.a. anhand des Anschlussgrads (d.h. der Anzahl der an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner) näherungsweise beurteilt werden. In Österreich haben 90% der Einwohnerinnen und Einwohner einen 24-Stunden-Zugang zur öffentlichen Wasserversorgung (Stand: 2018).¹¹ Mit diesem Wert liegt Österreich im internationalen Spitzenfeld, im direkten Vergleich mit anderen ausgewählten Ländern (z.B. Deutschland: 99,3%, Frankreich: 99,0%, England/Wales: 98,7%) jedoch drunter.¹² Mögliche Erklärungen für Österreichs vergleichsweise niedrigen Wert sind die gute qualitative und quantitative Verfügbarkeit von Trinkwasserressourcen vor Ort, die guten naturräumlichen Voraussetzungen, die topografische Lage, die geringe Bevölkerungsdichte sowie die große Anzahl an Streusiedlungen und der daraus resultierende hohe Anteil an Eigenversorgung (ca. 10%). Zudem sind Länder und Regionen mit einem hohen Anteil an Flachland, bezüglich des Anschlussgrads, nicht direkt vergleichbar mit Ländern mit einem hohen Anteil an alpinen Regionen.

Der aktuelle Bericht des BMNT zur Wirkungsorientierung (2017), der den Erfolg der Wirkungsziele der UG 43 belegt, zeigt ebenfalls, dass der Ausbaugrad und der Anschlussgrad bereits hoch sind. Ähnlich gelagert ist das im Budget 2018/19 für die UG 43 festgelegte Wirkungsziel, demgemäß im Jahr 2017/18 ca. 7,64 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner und im Jahr 2020 ca. 7,66 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sein sollen.

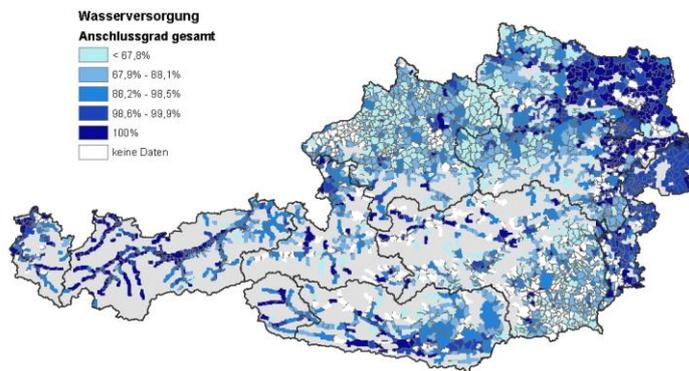
Wie aus der unten stehenden Abbildung 1 ersichtlich, weist der Anschlussgrad an die öffentliche Trinkwasserversorgung regionale Unterschiede auf:

¹⁰ In Anbetracht der vorliegenden Daten stellt die nachfolgende Analyse auf die durchschnittlichen Gebühren eines Musterhaushalts ab. Die Belastung von Unternehmen ist nicht erfasst.

¹¹ BMNT (2018b)

¹² Getzner (2018)
[Abschlussbericht SR SWW](#)

Abbildung 1: Anschlussgrad an die Wasserversorgung



Datenbasis: Investkostenerhebung 2012

Anmerkung: Anschlussgrad bezogen auf die besiedelte Fläche; „keine Daten“ bezieht sich auf Gemeinden, die im Jahr 2012 keine Daten rückgemeldet haben; graue Flächen bezeichnen keinen Dauersiedlungsraum

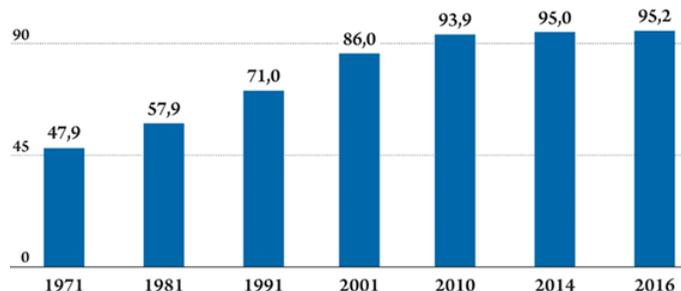
Quelle: BMNT/KPC

Die regionalen Unterschiede sind zum Großteil das Ergebnis der zu unterschiedlichen Zeiten erfolgten Ersterrichtungen von Trinkwasserleitungen. Während in den Ballungszentren bereits in den frühen 1960er Jahren (bzw. auch deutlich früher) Wasserleitungen verlegt wurden, war dies für die anderen Regionen größtenteils erst ab den 1970er Jahren der Fall. In den Ballungszentren ist die Leitungsdichte höher.

(2) Sicherstellung der Abwasserentsorgung unter Berücksichtigung der Gewässergüte

Die Sicherstellung der Entsorgung von Abwasser wird u.a. anhand des Anschlussgrads an kommunale Kläranlagen beurteilt. In Österreich sind 95% der Einwohnerinnen und Einwohner an kommunale Kläranlagen angeschlossen (Stand: 2016). Im Vergleich dazu weist z.B. Deutschland einen Anschlussgrad von 96,2%, und England/Wales einen Anschlussgrad von 96,6% auf (Quelle: Getzner, 2018). Ein vollständiger Anschluss, d.h. jener, der den Anschluss von 100% der Bevölkerung an die öffentliche Abwasserbehandlung bedeuten würde, wird aufgrund des Siedlungscharakters in Österreich (d.h. zahlreiche Streusiedlungen) auch in Zukunft nicht angestrebt. Die unten stehende Abbildung 2 zeigt die Entwicklung des Anschlussgrads an kommunale Kläranlagen:

Abbildung 2: Anschlussgrad an kommunale Kläranlagen (in %)



Datenstand: 31.12.2016

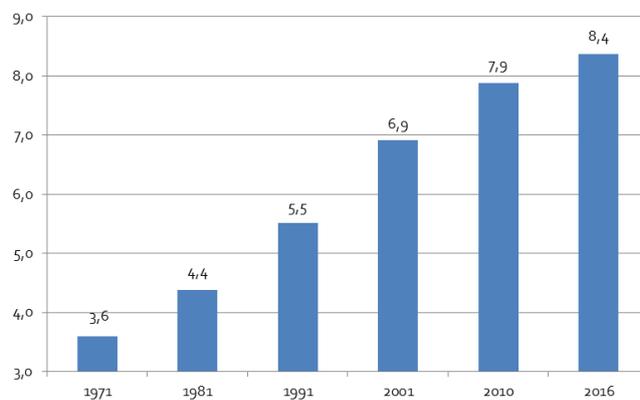
Quelle: BMNT (2018c)

Abschlussbericht SR SWW

Wie aus der oben stehenden Abbildung 2 ersichtlich, ist der Anschlussgrad seit Anfang der 1970er Jahre kontinuierlich gestiegen und befindet sich seit 2010 auf einem Niveau von über 90%. Die leichte Erhöhung des Anschlussgrads in den letzten Jahren kam aufgrund verbesserter technischer Möglichkeiten beim Anschluss ländlicher Gebiete, aber auch durch die zunehmende Verstädterung zustande. Mit dem gestiegenen Anschlussgrad der Bevölkerung an die kommunale Abwasserreinigung konnte der Anteil der Senkgruben in Österreich, und deren Methan-Emissionen, wesentlich verringert werden.

Seit den 1970er Jahren hat auch die Anzahl der Personen, die an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen ist, deutlich zugenommen: Die Bevölkerung ist von 7,4 Mio. auf 8,8 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner gewachsen. Darüber hinaus haben die Nächtigungen von ausländischen Touristinnen und Touristen von durchschnittlich 175.000 Personen/Nacht auf 290.000 Personen/Nacht zugenommen. Die unten stehende Abbildung 3 zeigt die Entwicklung des Anteils der an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossenen Bevölkerung:

Abbildung 3: Anschlussgrad an die öffentliche Abwasserentsorgung (in Mio. Personen)



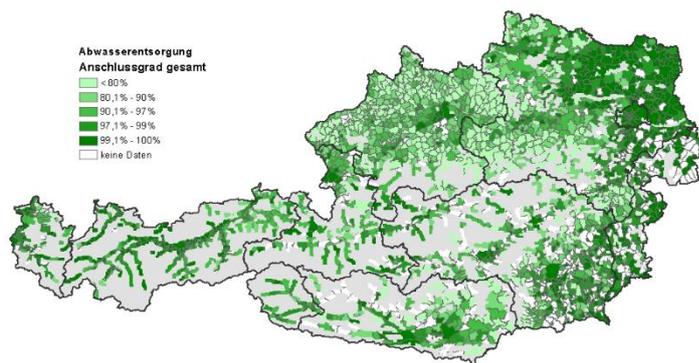
Quelle: Arbeitsgruppe SR SWW

Wie aus der oben stehenden Abbildung 3 ersichtlich, erhielten seit den 1970er Jahren ca. 4,8 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner einen Anschluss an das öffentliche Abwasserentsorgungsnetz. Im Jahr 2016 hatten insgesamt ca. 8,4 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung.

Auch für den aktuellen Bericht des BMNT zur Wirkungsorientierung (2017), der den Erfolg der Wirkungsziele der UG 43 belegt, wird die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner erhoben. Dabei wird die Anzahl der laut Investitionskostenerhebung 2007 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner um die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner erhöht, deren Abwässer über im jeweiligen Jahr geförderte, neu errichtete Kanäle einer zentralen Abwasserreinigung zugeführt werden.

Wie aus der unten stehenden Abbildung 4 ersichtlich, weist der Anschlussgrad an die öffentliche Abwasserentsorgung erhebliche regionale Unterschiede auf:

Abbildung 4: Anschlussgrad an die Abwasserentsorgung



Datenbasis: Investkostenerhebung 2012

Anmerkung: Anschlussgrad bezogen auf die besiedelte Fläche; „keine Daten“ bezieht sich auf Gemeinden, die im Jahr 2012 keine Daten rückgemeldet haben; graue Flächen bezeichnen keinen Dauersiedlungsraum

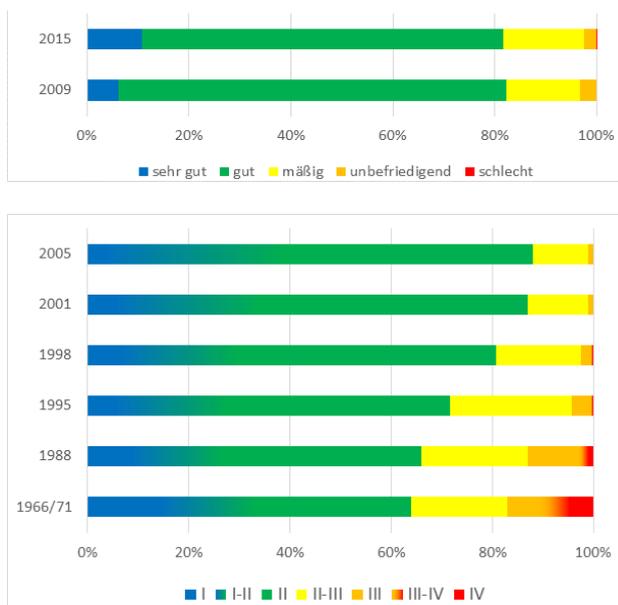
Quelle: BMNT/KPC

Wie beim Anschlussgrad an die Wasserversorgung, sind die regionalen Unterschiede beim Anschluss an die Abwasserentsorgung größtenteils auf unterschiedliche Leitungsverlegungszeiten zurückzuführen. In den Ballungszentren gab es wiederum früher Abwasserleitungen als in den ländlichen Regionen und die Leitungsdichte in den Ballungszentren ist höher.

Die Ableitung und Reinigung des Abwassers trägt auch wesentlich zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer sowie zur Trinkwasserqualität bei. Die Qualität der Gewässer wird im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachung beobachtet und dokumentiert. Der Wassergüte-Jahresbericht (2013-2015) des BMNT zeigt, dass die Qualitätsziele überwiegend eingehalten werden. Die Grundwasserqualität ist österreichweit gut, regional besteht jedoch vereinzelt Handlungsbedarf.

Die Entwicklung des Stands der Technik der Abwasserreinigung spiegelt sich in den diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben wider und hat zu einer deutlichen Reduktion der stofflichen Belastung der österreichischen Gewässer geführt. Die Verbesserung der biologischen Gewässergüte der Fließgewässer Österreichs kann anhand der zeitlichen Entwicklung des Gütezustands der österreichischen Fließgewässer (mit einem Einzugsgebiet von mehr als 100 km²) in Bezug auf ihre stoffliche Belastung veranschaulicht werden. In den letzten zehn Jahren konnten noch graduelle Verbesserungen erreicht und mehr Gewässer mit dem Gütezustand „sehr gut“ ausgewiesen werden. Die unten stehende Abbildung 5 zeigt den Erfolg der seit den 1960er Jahren getätigten Bemühungen um den Gewässerschutz mittels einer qualitativen Abwasserentsorgung:

Abbildung 5: Entwicklung des Gütezustands der österreichischen Fließgewässer



Anmerkung: stoffliche Belastung von österreichischen Fließgewässern mit einem Einzugsgebiet von mehr als 100 km²; ab 2009: neues Beurteilungssystem
Quelle: BMNT

Die Gewässergütedarstellungen der Jahre 1966-2005 zeigen v.a. die Auswirkungen der aus kommunalen und industriellen Quellen stammenden stofflichen Belastung mit organischen, leicht abbaubaren Substanzen. Seit der Implementierung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (ab 2009) hat sich die Bewertungsskala von einem 7-stufigen zu einem 5-stufigen System geändert. Die Bewertung selbst umfasst seither auch mehr Beurteilungskomponenten und legt ein verstärktes Augenmerk auf Nährstoffbelastungen. Die Darstellungen des biologisch-ökologischen Zustands der Fließgewässer Österreichs hinsichtlich ihrer stofflichen Belastungen aus den Jahren 2009 und 2015 ermöglichen daher nur einen bedingten Vergleich mit den historischen Gegebenheiten. Dennoch ist auch beim umfangreicheren, neuen System erkennbar, dass mittlerweile mehr als 80% der Fließgewässer (mit einem Einzugsgebiet von mehr als 100 km²) in einem zumindest guten Zustand sind.

(3) Sicherstellung von sozial verträglichen Gebühren/Entgelten durch den Ausgleich von geografischen und sozialen Unterschieden

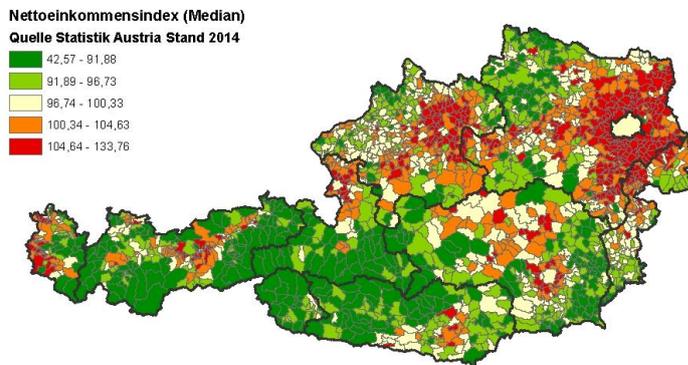
Mit der Reform der UFG-Förderungsrichtlinien im Jahr 2016 wurde der Aspekt des Ausgleichs von geografischen und sozialen Unterschieden nachgeschärft, was sich in den Fördersätzen und Gebühren niederschlägt. Im Folgenden werden daher die Fördersatzermittlung und die Gebührengestaltung näher dargestellt:

Fördersatzermittlung

In die Berechnung des Fördersatzes geht nunmehr zu 50% der Median des durchschnittlichen Nettoeinkommens einer Gemeinde ein. Dieser einkommensabhängige Teilfaktor errechnet sich als Index der Pro-Kopf-Einkünfte der Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde (gemäß

integrierter Lohn- und Einkommensstatistik, bezogen auf das Medianeinkommen aller Personen in Österreich). In der unten stehenden Abbildung 6 ist der Nettoeinkommensindex für alle Gemeinden dargestellt (Stand: 2014).¹³

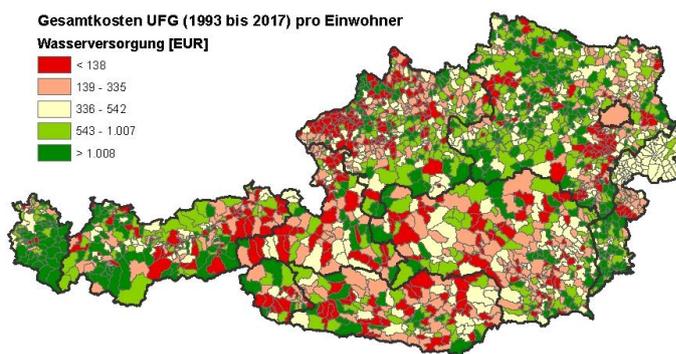
Abbildung 6: Nettoeinkommensindex



Daten: Statistik Austria
Quelle: KPC

In die restlichen 50% des Förderungssatzes gehen die spezifischen Kosten des Förderungswerbers ein. Diese sind im Wesentlichen durch die topografischen Gegebenheiten bzw. durch die Siedlungsstruktur und durch wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen bedingt. In den Abbildungen 7 und 8 sind die spezifischen Kosten pro Einwohnerin bzw. Einwohner und pro Gemeinde dargestellt:

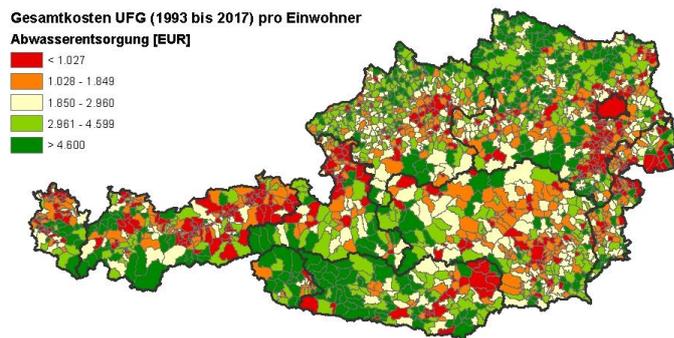
Abbildung 7: Gesamtkosten UFG pro Einwohnerin bzw. Einwohner (Wasserversorgung)



Daten: Statistik Austria
Quelle: BMNT/KPC

¹³ In den Abbildungen 7-10 repräsentiert jedes Cluster (siehe Einteilung in fünf Farben) die gleiche Anzahl (= 20%) an Gemeinden.

Abbildung 8: Gesamtkosten UFG pro Einwohnerin bzw. Einwohner (Abwasserentsorgung)

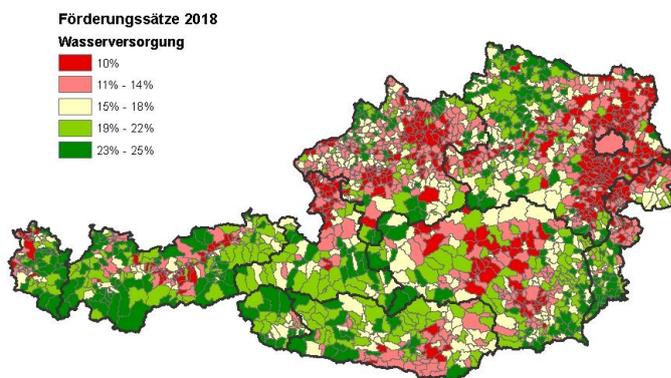


Daten: Statistik Austria
Quelle: BMNT/KPC

Es zeigt sich, dass die Kosten der Gemeinden im Bereich der Wasserversorgung um das Zehnfache, und in der Abwasserentsorgung um das Fünffache variieren.

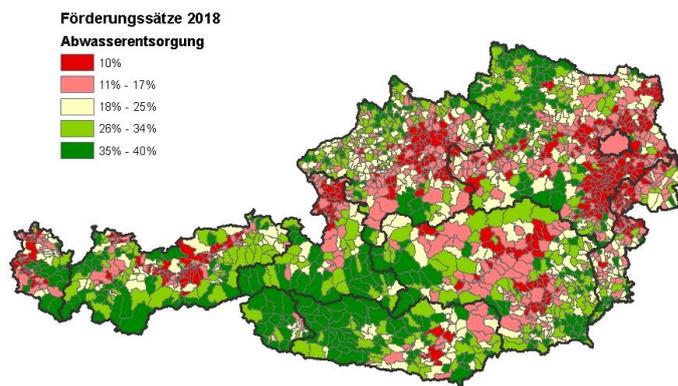
Durch die gemeinsame Betrachtung beider Teilfaktoren (d.h. Nettoeinkommen und spezifische Kosten) ergibt sich der endgültige Förderungssatz. Die beiden unten stehenden Abbildungen 9 und 10 zeigen die Förderungssätze für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (Stand: 2018):

Abbildung 9: Förderungssätze Wasserversorgung (2018)



Daten: Statistik Austria
Quelle: BMNT/KPC

Abbildung 10: Förderungssätze Abwasserentsorgung (2018)



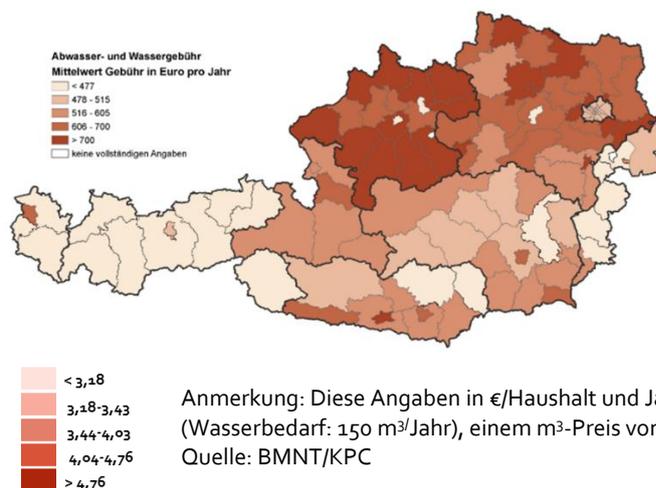
Daten: Statistik Austria
Quelle: BMNT/KPC

Im Bereich der Wasserversorgung decken die Förderungssätze eine Bandbreite von 10-25%, und im Bereich der Abwasserentsorgung eine Bandbreite von 10-40% ab. Die Förderungssätze der UFG-Förderung werden jährlich aktualisiert und veröffentlicht.

Gebührengestaltung

Als sozial verträglich wird eine Gebühr iHv. € 4-5/m³ (gesamt, d.h. für Trinkwasser und Abwasser) erachtet.¹⁴ Die unten stehende Abbildung 11 zeigt die Trinkwasser- und Abwassergebühren in Österreich (Stand: 2012):

Abbildung 11: Trinkwasser- und Abwassergebühren (2012)



Anmerkung: Diese Angaben in €/Haushalt und Jahr entsprechen, auf Basis eines Musterhaushalts (Wasserbedarf: 150 m³/Jahr), einem m³-Preis von (siehe Legende links):
Quelle: BMNT/KPC

Wie in der oben stehenden Abbildung 11 ersichtlich, betrug lt. Investkostenerhebung im Jahr 2012 für einen Musterhaushalt in Österreich (fiktive Vergleichsgröße eines Haushalts) das akkumulierte jährliche Gebührenaufkommen für Trinkwasser und Abwasser zwischen ca. € 500-800. Nicht

¹⁴ Handbuch der kommunalen Finanzwirtschaft (1996): in € umgerechneter und valorisierter Wert

inkludiert sind die einmaligen Anschluss- und Ergänzungsabgaben.¹⁵ Als Musterhaushalt wurde dabei ein von drei Personen bewohntes Einfamilienhaus mit einem Wasserverbrauch von 50 m³/Person und Jahr definiert, wodurch sich ein Preis von € 3,3-5,3/m³ Wasserverbrauch ergibt.

Die UFG-Förderung und die Landesförderungen von Anlagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung stellen einen wesentlichen Beitrag zur Errichtung der erforderlichen Infrastruktur dar. Um sozial verträgliche Gebühren zu ermöglichen, reicht die Bandbreite der Förderung durch Bund und Länder von 10% bis deutlich über 50%. In wirtschaftlichen und topografischen Ungunstlagen, insbesondere im ländlichen Raum, können sozial verträgliche Gebühren nur mit Förderungsintensitäten weit über 50% erreicht werden. Der Mittelwert liegt in den letzten Jahren bei rund 26%.

Die oben stehende Abbildung zeigt, dass die durch die Förderung intendierte Wirkung, nämlich die Ermöglichung von sozial verträglichen Gebühren, gut erreicht wird. Sie zeigt allerdings auch, dass in vielen Teilen Österreichs die Gebühren unter dem sozialverträglichen Höchstmaß liegen (siehe auch Abschnitt 3.1.). Laut „AQA Wasserreport 2017“¹⁶ wird der durchschnittliche Wasserpreis von 58% der befragten Bevölkerung als angemessen erachtet, von 21% als eher niedrig, und von 12% als zu hoch.

(4) Ausbau von kosteneffizienten Strukturen in der Siedlungswasserwirtschaft

Förderungen sollen u.a. den Ausbau von kosteneffizienten Strukturen in der Siedlungswasserwirtschaft unterstützen. Auf Basis geeigneter (betriebswirtschaftlicher) Steuerungsinstrumente sind eine nachhaltige und funktionale Werterhaltung sowie ein kostendeckender, effizienter und effektiver Anlagenbetrieb sicherzustellen (§ 1 Abs. 7 *Förderungsrichtlinien*). Mit der im Jahr 2020 gesetzlich vorgesehenen Evaluierung der *Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016* werden die Wirkungen der Steuerungsinstrumente evaluiert.¹⁷ Im Folgenden werden die wesentlichen Instrumente dargestellt:

Variantenuntersuchung (Förderungsvoraussetzung)

Die Variantenuntersuchung ist ein Instrument zur Ermittlung der volkswirtschaftlich, technisch und ökologisch sinnhaftesten Versorgungs- und Entsorgungslösung. In Fällen, in denen es mehrere Alternativen der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung gibt, wird eine Variantenuntersuchung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit jeder Variante durchgeführt. Seit 1993 sind ca. 16.000 technisch-wirtschaftliche Variantenuntersuchungen durchgeführt worden. Variantenuntersuchungen sind ein zentrales Element der Förderung der Siedlungswasserwirtschaft, da stets nur die volkswirtschaftlich und ökologisch sinnvollste Lösung gefördert wird.

Reinvestitionsplan (Förderungsvoraussetzung)

Im UFG und in den *Förderungsrichtlinien* ist die Förderungsfähigkeit von Sanierungsmaßnahmen auf Anlagen, die ein Alter von 40 Jahren erreicht haben, beschränkt. Um den wirtschaftlichen Betrieb

¹⁵ Bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 50 Jahren liegen die Anschluss- und Ergänzungsabgaben bei € 100-200/Jahr, abhängig von der Grundstücks- und Wohnnutzfläche.

¹⁶ Repräsentative Studie: Befragung in Form von 1.000 telefonischen Interviews

¹⁷ Das Ergebnis der Evaluierung ist dem Nationalrat vorzulegen.
[Abschlussbericht SR SWW](#)

langfristig sicherzustellen, ist seit 2016 zusätzlich die Vorlage eines Reinvestitionsplans (inkl. einer Finanzierungs- und Gebührenplanung) verbindlich. Dafür sind sämtliche, in den nächsten zehn Jahren geplante, Reinvestitionsmaßnahmen (unter Verwendung der Informationen aus dem Leitungsinformationssystem) darzustellen. Mit Ende August 2018 lagen bereits mehr als 400 Reinvestitionspläne bei der Abwicklungsstelle für die UFG-Förderung vor.

Leitungsinformationssystem (LIS) (Förderungsgegenstand)

Um künftige Reinvestitionsmaßnahmen vorausschauend planen zu können, ist die exakte Kenntnis des Anlagenbestands erforderlich. Ein modernes, auf dem aktuellen Stand gehaltenes Leitungsinformationssystem (LIS) beinhaltet daher neben der genauen Verortung der Leitungen auch immer den aktuellen Leitungszustand. Das LIS ist für die Betreiber ein wichtiges Management Tool und dient als aktuelles Auskunftssystem, zur Dokumentation, zur Unterstützung der Verwaltungstätigkeit, zur Budget- und Finanzplanung sowie zur Planung für Baumaßnahmen und den Anlagenbetrieb. Daher wird die Erstellung eines digitalen LIS seit 2006 auf Basis des UFG gefördert.

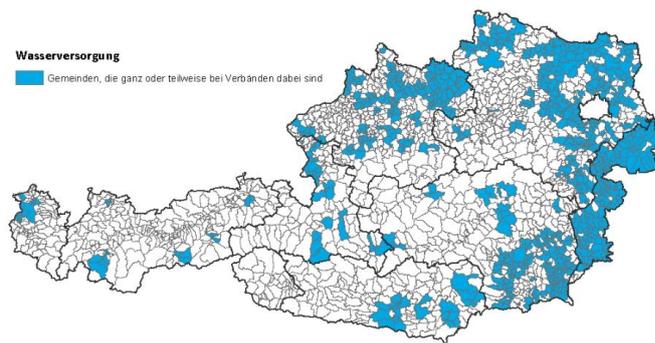
Bereits vor der Einführung der LIS-Förderung Ende 2006 wurden von einigen Städten Leitungsinformationssysteme erstellt. Mittels der LIS-Förderung wurden bis Ende 2017 4.000 LIS-Projekte gefördert. Dadurch sind ca. 50% der vorhandenen öffentlichen (Trinkwasser- und Abwasser-) Leitungen mittels LIS erfasst. Laut Wirkungsziel 5 der UG 43 im Budget 2018/19 gab es allein im Zeitraum 2013-2017 einen Anstieg um mehr als ein Drittel. Die Summe der Leitungslängen für digitale Leitungskataster im Bereich „Wasser“ und „Abwasser“ soll bis zum Jahr 2020 um 17.700 km auf insgesamt 108.200 km ansteigen.

Interkommunale Zusammenarbeit (Förderungsgegenstand)

In Österreich gibt es verschiedene Modelle der interkommunalen Zusammenarbeit. Einzelne Personen oder Gemeinden schließen sich für unterschiedliche Zwecke, einmalig oder längerfristig, in verschiedenen Konstellationen (z.B. als Genossenschaft, als Verband) für verschiedene Zwecke (z.B. für einen gemeinsamen Kauf, eine gemeinsame Errichtung, eine gemeinsame Errichtung und einen gemeinsamen Betrieb) zusammen.

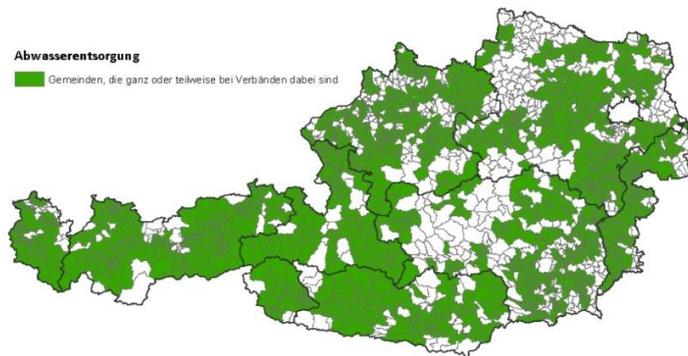
Die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt durch ca. 1.900 kommunale Versorger, 165 Wasserverbände und ca. 3.400 Genossenschaften. Die öffentliche Abwasserentsorgung erfolgt durch ca. 1.100 kommunale Entsorger, 330 Abwasserverbände und ca. 800 Genossenschaften. Die unten stehenden Abbildungen 12 und 13 zeigen jene Gemeinden, die ganz oder teilweise Mitglieder eines Wasserversorgungsverbands bzw. eines Abwasserentsorgungsverbands sind:

Abbildung 12: Wasserversorgungsverbände (auf Gemeindeebene)



Anmerkung: Gemeinden, die ganz oder teilweise Mitglied bei einem Wasserversorgungsverband sind
Quelle: BMNT/KPC

Abbildung 13: Abwasserentsorgungsverbände (auf Gemeindeebene)



Anmerkung: Gemeinden, die ganz oder teilweise Mitglied bei einem Abwasserentsorgungsverband sind
Quelle: BMNT/KPC

Verbandsgründungen sind im Bereich der Trinkwasserversorgung bundesweit nicht flächendeckend, sondern v.a. in wasserarmen Gebieten vorzufinden. Der Zusammenschluss zu Verbänden dient v.a. der Absicherung der Versorgungssicherheit. Im Bereich der Abwasserentsorgung hingegen sind Verbandsgründungen häufiger und bundesweit verbreitet.

Benchmarking (Förderungsgegenstand)

Benchmarking ist ein Instrument, womit das „Lernen von den Besten“ ermöglicht werden soll. Durch den Vergleich von wirtschaftlichen und/oder technischen, anonymisierten Daten können die Anlagenbetreiber ihre Anlagen mit anderen vergleichen und Optimierungspotenziale ermitteln.

In Österreich gibt es seit dem Jahr 2000 Benchmarking-Projekte, sowohl für den Bereich Trinkwasser als auch für Kläranlagen. Beim Trinkwasser-Benchmarking repräsentieren die teilnehmenden Wasserversorger 58% der rund 8 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner Österreichs, die an zentrale Wasserversorgungen angeschlossen sind. Beim Abwasser-Benchmarking repräsentieren die teilnehmenden Kläranlagen in Summe 60% der Bevölkerung Österreichs (ohne Wien).

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- Die vorgelegten Daten zeigen, dass die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung in Österreich, gemessen am Anschlussgrad, sehr gut sind, auch wenn es regionale Unterschiede gibt.
- In Anbetracht des bereits sehr hohen Anschlussgrads wird sich das Verhältnis von Neuerrichtungen zu Sanierungen zusehends in Richtung Sanierungen verschieben.
- Es zeigt sich, dass die durch die Förderung intendierte Wirkung, nämlich die Ermöglichung von sozial verträglichen Gebühren, gut erreicht wird. Es zeigt sich aber auch, dass in vielen Teilen Österreichs die Gebühren unter der sozial verträglichen Gebührenehöhe von € 4-5 Euro/m³ liegen. Inwieweit die Einführung von Mindestgebühren im Jahr 2016 die Gebührenehöhe beeinflusst hat, wird erst im Zuge der Evaluierung der *Förderungsrichtlinien* im Jahr 2020 ermittelt werden können.
- Um sozial verträgliche Gebühren zu ermöglichen, werden die Investitionen in der Siedlungswasserwirtschaft in einer Bandbreite von 10% bis deutlich über 50% durch Bund und Länder gefördert. In wirtschaftlichen und topografischen Ungunstlagen, insbesondere im ländlichen Raum können sozial verträgliche Gebühren nur mit Förderungsintensitäten weit über 50% erreicht werden. Der Mittelwert liegt in den letzten Jahren bei rund 26%.
- Die Steuerungsinstrumente zur Effizienzsteuerung wurden seit 1993 stetig weiterentwickelt, und die technisch-volkswirtschaftlichen Instrumente (z.B. Variantenuntersuchungen) um betriebswirtschaftliche Instrumente ergänzt. Mit den *Förderungsrichtlinien 2016* wurden die Instrumente ausgebaut. Derzeit liegt noch keine Erkenntnis zur Wirkung der neuen Instrumente vor. Mit der Evaluierung im Jahr 2020 werden Aussagen getroffen werden können. Nachweisbar ist ein Anstieg der Nutzung der Instrumente.
- Die Qualität der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung hat in Österreich ein hohes Maß erreicht. Da sowohl die Ordnungspolitik als auch die Förderungen gleichermaßen wirken, ist auf Basis der vorliegenden Daten nicht eindeutig quantifizierbar wie hoch der jeweilige Beitrag war.

EMPFEHLUNGEN ZUR HEBUNG VON EFFEKTIVITÄTS- UND EFFIZIENZPOTENZIALEN

1. Da festgestellt wurde, dass der Anschlussgrad bei der Trinkwasserversorgung und bei der Abwasserentsorgung bereits in fast allen Regionen sehr hoch ist, sollte der zukünftige Fokus der Förderungsvergabe verstärkt auf Sanierungen liegen, was sich auch in der Prioritätenreihung widerspiegeln soll.
2. **Aus Sicht des BMF** besteht vor dem Hintergrund der Abbildung 11 Spielraum zur Anhebung der Mindestgebühren. Eine stärkere Gebührenfinanzierung würde bei gleichbleibenden Förderungsmitteln und nach Anpassung der Förderungssätze bzw. der Förderungsgegenstände erlauben, mehr Projekte und/oder mehr Herausforderungen zu bedienen.
3. Zur Steigerung der Qualität der Leistungserbringung und zur Nutzung von Synergien soll der Vernetzungsgrad im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft im Rahmen von Verbandsstrukturen bzw. von Kooperationen durch weitere Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit gestärkt werden (z.B. Gründung von Wartungs- und Betriebsverbänden, Übernahme des Betriebs von Ortsnetzen durch bestehende Verbände, Ausbau der Anreizwirkungen zur interkommunalen Zusammenarbeit in den *Förderungsrichtlinien*).

4. Wenngleich ein direkter Zusammenhang zwischen eingesetzten Förderungsmitteln und der Zielerreichung schwer messbar bleiben wird, wären im Sinne einer umfassenden Wirkungsorientierung quantifizierbare Zielvorgaben und Indikatoren weiterzuentwickeln, zu systematisieren und in der Wirkungsinformation der UG 43 abzubilden. Es könnten z.B. Indikatoren im Bereich des Zugangs, der Qualität, der Finanzierung und der Effizienz der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung definiert und gemessen werden.
5. Konkret sollte bei der kommenden Evaluierung gemäß § 14 UFG auch die Wirkung der im Jahr 2017 in Kraft getretenen Änderung der Stichtagsregelung für die Förderungsfähigkeit von Sanierungsmaßnahmen beleuchtet werden. Es wird angeregt, aufbauend auf den Ergebnissen dieser Evaluierung, die Wirkungsindikatoren zu überprüfen und insbesondere einen weiteren Wirkungsindikator zur Sanierungstätigkeit in die UG 43 aufzunehmen.
6. Ergänzend erscheinen, in Anbetracht des Anlagenalters, Zielvorgaben zu Sanierungsraten und zu *non-revenue water*¹⁸ sinnvoll. Für den Bereich der Finanzierung eignen sich z.B. die Erfassung und Bewertung von Kostendeckungsgraden und von der Gebührenhöhe.

2.4. Förderungsabwicklung

Aufgrund der gemeinsamen Verantwortung von Bund, Ländern und Gemeinden, wurde ein zwischen diesen Beteiligten abgestimmtes Förderungssystem aus Bundes- und Landesförderungen geschaffen. Die Abwicklung der UFG- und Landesförderungen basiert auf einem zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Verwaltungsabkommen. Die Zielsetzung dieses Abkommens war es, unter Bedachtnahme auf die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit, insbesondere

- die rasche Abwicklung der Förderungsansuchen
- die klare Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Teilbereiche der Projekt- und Förderungsabwicklung unter Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit der Förderungswerber sowie deren befugten Planer und Bauaufsichtsorgane
- die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten
- die Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise
- sowie die Verwirklichung der Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Richtlinien gemäß UFG

sicherzustellen. In der Folge wurde dann in detaillierter Form klar und nachvollziehbar für jede einzelne Abwicklungsphase festgelegt, bei welcher Institution die Verantwortung für welche Tätigkeit liegt. Abbildung 14 bietet eine Übersicht zur Förderungsabwicklung in der Siedlungswasserwirtschaft.

¹⁸ *Non-revenue water* bezeichnet Wasser, das in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist wird, aber v.a. aufgrund von undichten Rohren nicht bei den Verbrauchern ankommt.
Abschlussbericht SR SWW

Antragstellung bis Annahme des Förderungsvertrags

Der Prozess beginnt bereits in der Projektphase. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer erstellt die für den Förderungsantrag erforderlichen Unterlagen (z.B. Variantenuntersuchungen) und wird dabei in Hinblick auf die Einhaltung formaler und inhaltlicher Anforderungen im Bedarfsfall vom Land beraten. Nach Beendigung der Vorarbeiten bringt die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer, über die gemeinsame Web-Plattform „Meine Förderung“¹⁹, ein offizielles Förderungsansuchen für die UFG-Förderung und die Landesförderung ein. Für die Landesförderung wird in der Regel ein gesondertes Ansuchen mittels Zusatzblatt gestellt. Die Unterlagen werden jedoch nur einmal, gesammelt, über die gemeinsame Web-Plattform „Meine Förderung“ übermittelt und sind dann für alle beteiligten Stellen verfügbar. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer kann mit dem Bau beginnen, sobald der Antrag vollinhaltlich beim Land eingebracht ist. Sie bzw. er trägt allerdings das Risiko, dass für das Projekt keine Förderung gewährt wird. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass die Förderungswerber von einer Förderungszusage ausgehen und die Förderung in ihrer Planung berücksichtigen.

In einem nächsten Schritt prüft das Land das Förderungsansuchen. Handelt es sich um eine UFG-Förderung, leitet das Land, nach einer Prüfung, die Unterlagen an die KPC weiter. Die KPC prüft die Anträge final auf die Einhaltung sämtlicher Förderungsbestimmungen, insbesondere auch in Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug der UFG-Förderung. Im Zuge des Prüfungsprozesses können auch Nachforderungen gestellt werden. Die KPC bereitet die Empfehlungen für die „Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft“ vor.

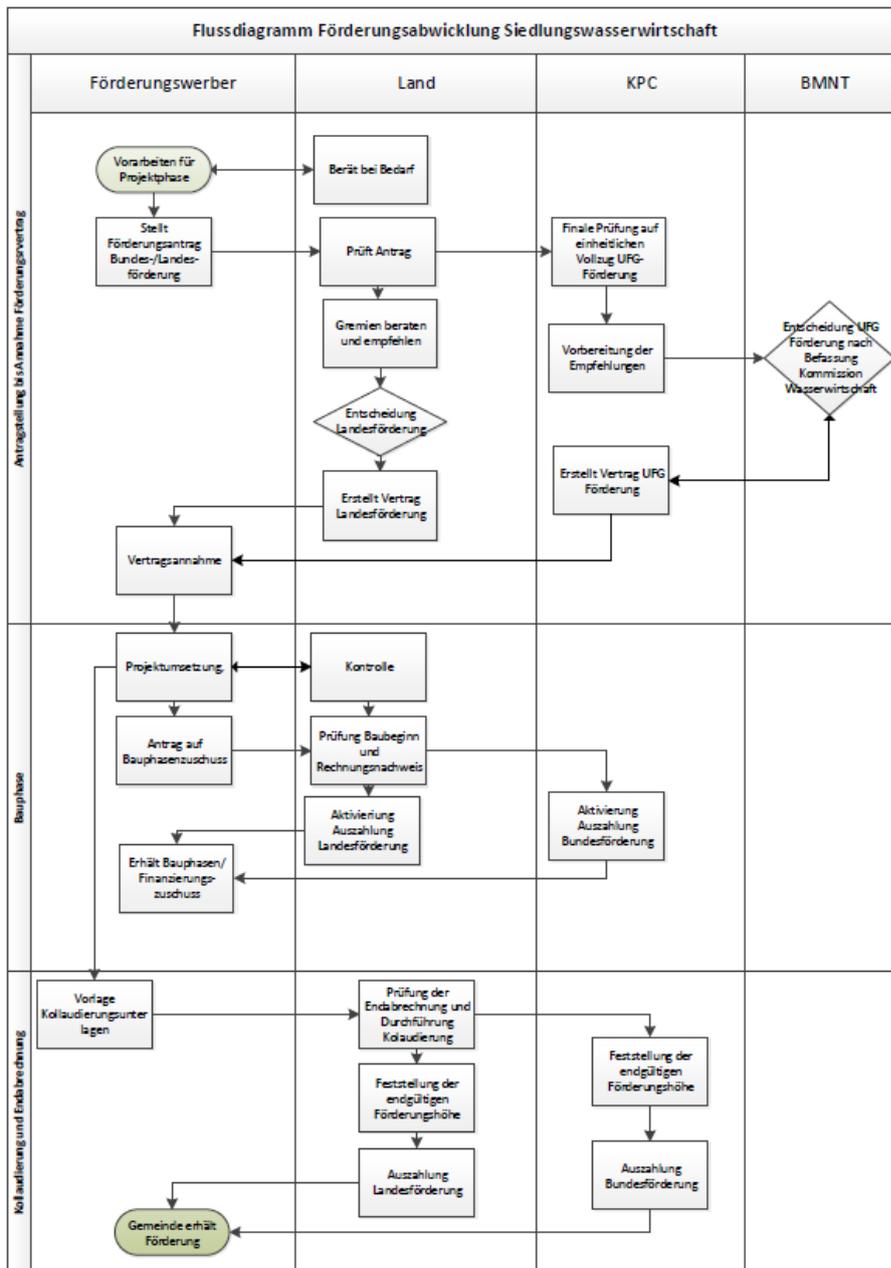
Die Entscheidung über die Gewährung bzw. Ablehnung der UFG-Förderung trifft die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus nach Befassung der Kommission. Die KPC erstellt anschließend den Vertrag für die UFG-Förderung. Bei der Landesförderung wird die Förderungsentscheidung in den eingerichteten Gremien bzw. durch das zuständige Organ (Kuratorium des jeweiligen Wasserwirtschaftsfonds des Landes, die jeweilige Landesregierung, das zuständige Regierungsmitglied, das Amt der jeweiligen Landesregierung) gefasst. Für die Vertragserstellung bzw. Zusage ist das Land zuständig.

Bauphase

In der Bauphase wird das Projekt durch die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer umgesetzt. Die begleitende Kontrolle erfolgt durch das Land. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer kann einen Antrag auf Bauphasen-/Finanzierungszuschuss stellen. Nach Prüfung des Baubeginns und des Rechnungsnachweises, wird die Auszahlung der Zuschüsse auf Bundesebene durch die KPC, auf Landesebene durch die jeweilige Fachabteilung im Amt der Landesregierung bzw. durch die Geschäftsstelle/-führung des jeweiligen Wasserwirtschaftsfonds angewiesen.

¹⁹ www.meinefoerderung.at
Abschlussbericht SR SWW

Abbildung 14: Förderungsabwicklung in der SWW



Quelle: Arbeitsgruppe SR SWW

Kollaudierung und Endabrechnung

Nach Abschluss des Projekts legt die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer die Kollaudierungsunterlagen beim Land vor. Das Land prüft die Endabrechnung und führt die Kollaudierung durch. Danach wird die endgültige Höhe der UFG- und Landesförderung festgestellt und die Förderung über den in den *Förderungsrichtlinien* festgelegten Auszahlungszeitraum ausbezahlt (zu den Details siehe die Abschnitte 3.2. und 3.3.). Auf Bundesebene fallen die Prüfung und Feststellung der endgültigen Förderungshöhe und die Auszahlung in den Zuständigkeitsbereich der KPC. Auf Landesebene ist die jeweilige Fachabteilung im Amt der Landesregierung bzw. die Geschäftsstelle/-führung des jeweiligen Wasserwirtschaftsfonds zuständig.

Exkurs: Alternative Modelle für eine Förderungsabwicklung

Im Folgenden werden Modelle vorgestellt, in denen die Richtlinienkompetenz und der Abwicklungsprozess von Förderungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft bei einer Gebietskörperschaft gebündelt werden.

Übertragung an den Bund

UFG- und Landesförderungen werden in einer Richtlinie zusammengefasst. Die Förderungsmittel der Länder werden an das UFG-System übertragen. Die Förderungssysteme der Länder (Förderungssätze, spezielle Förderungstitel, etc.) würden abgeschafft. Der Bund fördert mit ehemaligen Landesmitteln nach Vorgabe der UFG-Förderungsrichtlinien. Die Bandbreite der Förderungssätze würde erhöht, jedoch keinen vollen Ausgleich der Landesförderungen schaffen. Die Abwicklung erfolgt durch den Bund bzw. zahlt der Bund die Abwicklungskosten.

Die derzeitige Form der kombinierten UFG- und Landesförderungen hat den strukturellen Nachteil, dass sie nur zur Erhöhung der Förderung für die einzelnen Projekte eingesetzt wird, nicht aber zur Erhöhung der Anzahl der geförderten Projekte. Überlegt werden sollte daher, die Mittel der Länder nicht für eine Erhöhung der einzelnen Förderung, sondern für eine Erhöhung der Zahl der Projekte einzusetzen. Grundsätzlich kommen dafür mehrere Modelle in Betracht:

- (1) Die Projekte in einem Land werden durch die jeweiligen, vom Land festzulegenden, Landesmittel kofinanziert.*
- (2) Alle Länder tragen nach einem zu vereinbarenden Schlüssel zur Förderung bei.*

Vor- und Nachteile:

- + Durch den nur teilweisen Ausgleich der Förderungsintensität können mehr Projekte gefördert werden.*
- + Es gibt eine Förderungsrichtlinie für Österreich.*
- + Prüfung und Entscheidung erfolgen durch eine Stelle (es gibt nur eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner).*
- + Die Abwicklung der Landesauszahlungen entfällt (es entstehen Effizienzpotenziale).*
- Die Ausgleichswirkung zwischen den Gemeinden reduziert sich. Die Zuschüsse der Gemeinden zum Gebührenhaushalt werden tendenziell steigen.*
- Die Detailsteuerungsmöglichkeiten je Land fallen weg und somit die derzeitigen Schwerpunktsetzungen der Länder, wodurch Gemeinden mit aktuell hohen Gesamtförderungssätzen besonders stark verlieren.*
- Länderbudgets tragen derzeit in unterschiedlicher Höhe bei. Für den Fall, dass alle Länder mit demselben Schlüssel beitragen, würde die Belastung in einzelnen Ländern zunehmen.*
- Es käme zu aufwendigeren Abwicklung von Vor-Ort-Tätigkeiten.*

Übertragung an die Länder

Der Bund überweist zweckgebundene UFG-Mittel an die Länder. Die Aufteilung auf die Länder erfolgt nach einem festzulegenden Schlüssel. Die Abwicklung erfolgt durch die Länder. Um österreichweit eine einheitliche Qualität zu gewährleisten, ist die Basis für die Förderung weiterhin die bundesweit einheitliche Regelung nach den UFG-Förderungsrichtlinien. Jedes Land entscheidet über die darüber hinausgehenden Förderungen, kann aber durch deren Verringerung je Projekt die Anzahl der geförderten Projekte erhöhen.

Vor- und Nachteile:

- + *Es gibt Steuerungsmöglichkeiten für die Länder, da sie selbst entscheiden, welche und wie viele Projekte zeitlich gefördert werden.*
- + *Für jedes Land erfolgt die Prüfung und Entscheidung durch eine Stelle. Es gibt für jedes Land eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner.*
- + *Die Abwicklung der Auszahlungen der UFG-Förderung entfällt (es entstehen Effizienzpotenziale).*
- *Die Wissenskompetenz auf Bundesebene wird ausgedünnt. Die konzeptuelle Weiterentwicklung und die Kommunikation mit der EU-Ebene könnten darunter leiden.*
- *Die Überprüfung der zweckkonformen Mittelverwendung ist ein neuer Verwaltungsaufwand.*
- *Es besteht die Gefahr, dass die Bundeseinheitlichkeit verloren geht.*

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- Die UFG-Förderung wird von der KPC und von den Ländern abgewickelt. Der Prozessablauf weist viele Schnittstellen zwischen dem Bund und den Ländern auf. Um Doppelgleisigkeiten im Prozess zu vermeiden, wurden zwischen dem damals zuständigen Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und den Ländern Verwaltungsabkommen geschlossen, die die einzelnen Prozessschritte und Zuständigkeiten definieren. Aus Sicht des BMF lässt sich daraus eine prinzipielle Arbeitsteilung ableiten, einzelne Prozessschritte erfolgen jedoch doppelt.
- Jedenfalls ist das gänzliche Vermeiden von doppelten Prüfschritten im Prozessablauf, ohne völlige Änderung des Förderungssystems (d.h. eines völligen Zurückziehens einer Gebietskörperschaft), nicht möglich.
[Im Exkurs „Alternative Modelle für eine Förderungsabwicklung“ werden verschiedene Überlegungen angestellt, wie die UFG-Förderung und Landesförderungen gebündelt werden könnten.]
- Durch die im Jahr 2018 in Betrieb gegangene Web-Plattform „Meine Förderung“ wurde ein wesentlicher Schritt zur Verwaltungsvereinfachung gesetzt. Sämtliche Unterlagen eines Förderungsansuchens sind auf dieser Plattform hochzuladen und stehen sowohl dem Bund als auch den Ländern zur Verfügung.
- Die Eckpunkte der Förderung und die wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. Trinkwasser- oder Abwasserpläne) werden im Rahmen des Förderungsprozesses, in bestimmten Fällen, vorweg mit den betroffenen Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern abgeklärt. Diese Eckpunkte werden auch bei der Prüfung des Förderungsansuchens berücksichtigt. Bei der Vorprüfung bzw. Beratung, Prüfung und Genehmigung durch die Länder wird darauf geachtet, dass es zu keinen Compliance-Konflikten kommt. Derzeit obliegt es den

Ländern zu entscheiden, welche Compliancevorschriften (z.B. Vier-Augen-Prinzip) zur Anwendung kommen.

EMPFEHLUNGEN ZUR HEBUNG VON EFFEKTIVITÄTS- UND EFFIZIENZPOTENZIALEN

7. Es wird angeregt, das bestehende Verwaltungsabkommen, unter Mitberücksichtigung einheitlicher Compliance-Regelungen, zu evaluieren.
8. Um eine einheitliche Prüfung zu gewährleisten, erscheint die Erarbeitung und Einführung einer einheitlichen Checkliste für die Prüfung von Förderungsansuchen sinnvoll. Dafür könnten, soweit vorhanden, *best practices* aus anderen Förderungsbereichen herangezogen werden.
9. Die Onlineplattform „Meine Förderung“ wäre so weiter zu entwickeln, dass sämtliche gemeinsamen Prozesse der UFG-Förderung bzw. der Landesförderungen in der Onlineplattform enthalten sind, um im Endausbau die gesamte Förderung digital abwickeln zu können. Medienbrüche können vermieden und die Anträge schneller und effizienter bearbeitet werden.
10. Ohne den Ergebnissen der anstehenden Förderungsevaluierung nach § 14 UFG vorgreifen zu wollen, wären Möglichkeiten zur Vereinfachung des Verfahrens zu prüfen (z.B. in Richtung der Ausdehnung des administrativ-vereinfachten Verfahrens, bei gleichen inhaltlichen Voraussetzungen zur Förderungsfähigkeit²⁰).

²⁰ z.B. im Sinne von § 10 Abs. 3 der *Förderungsrichtlinien*
Abschlussbericht SR SWW

3. FINANZIERUNG

3.1. Finanzierungsstruktur und -volumen

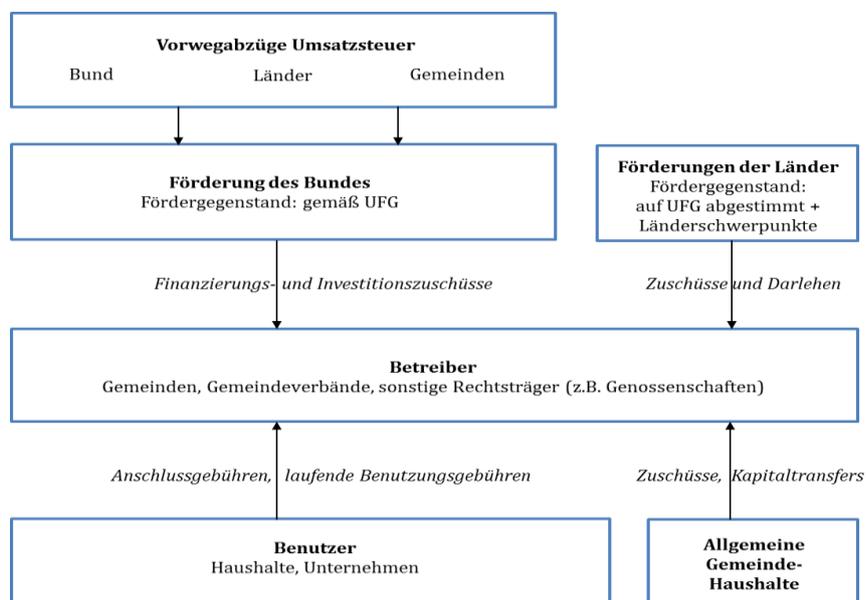
Finanzierungsstruktur

Die Durchführung der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung erfolgt durch die Betreiber. Zu den Aufgaben der Betreiber zählen die Errichtung der Infrastruktur im Trinkwasser- und im Abwasserbereich sowie der laufende Betrieb. Die Betreiber finanzieren ihre Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge durch

- Förderungen des Bundes (UFG-Mittel)
- Förderungen der Länder
- Anschlussabgaben, laufende Benützunggebühren und privatrechtliche Entgelte
- Zuschüsse und Kapitaltransfers aus den allgemeinen Gemeindehaushalten (Eigen- und Fremdmittel)

An der Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft sind somit sowohl der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Betreiber von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen²¹ als auch die Benutzer (Haushalte und Unternehmen) beteiligt. Die Art und Weise, wie die Gebietskörperschaften und Benutzer an der Finanzierung partizipieren, ist in der unten stehenden Abbildung 15 zusammengefasst:

Abbildung 15: Finanzierungsstruktur der SWW



Quelle: Arbeitsgruppe SR SWW

²¹ Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Rechtsträger (z.B. Genossenschaften)
Abschlussbericht SR SWW

Die gemeinschaftliche Finanzierung ist im Finanzausgleich (FAG) vereinbart. Die UFG-Förderung wird durch Ertragsanteile an der Umsatzsteuer (USt) (§ 9 Abs. 2 FAG 2017) finanziert. Seit dem FAG 2017 belasten diese Vorwegabzüge, unter Berücksichtigung der Ertragsanteile sowie aufkommensabhängiger Transfers, den Bund mit 66,8%, die Länder mit 21,7% und die Gemeinden mit 11,5%.

Bund, Länder und Gemeinden leisten Finanzierungsbeiträge für die Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen. Diese setzen sich zusammen aus:

- **Förderungen nach UFG**

Damit werden die Finanzierungs- und Investitionszuschüsse an die Betreiber getätigt (Details siehe Abschnitt 3.2.).

- **Ergänzende, auf den Förderungsgegenstand nach UFG abgestimmte Förderungen der Länder und Förderungen zur Verfolgung spezifischer Ziele (z.B. Trinkwasserpläne)**

Die Landesförderungen werden in der Form von Zuschüssen oder Darlehen an die Betreiber gewährt (Details siehe Abschnitt 3.3.).

Investitionen und der laufende Betrieb werden zudem anteilmäßig – verursacherbezogen – über Gebühren bzw. privatrechtliches Entgelt der Benutzerinnen und Benutzer an die Betreiber finanziert. Im Wesentlichen handelt es sich um einmalige Anschlussabgaben (iZm der Ersterrichtung von Wasser- und Kanalschlüssen) sowie um laufende Gebühren für den Wasserbezug und die Abwasserentsorgung. Die Gebühren sollten auf der Grundlage einer Kalkulation der relevanten Einnahmen und Ausgaben festgesetzt werden (nach dem Prinzip der Kostendeckung). Wie in Abschnitt 3.3. dargestellt, fließt in die Gebührenpolitik, durch die Höhe des Förderungssatzes, indirekt auch der soziale und regionale Ausgleich ein.

Darüber hinaus ist auch der Konnexitätsgrundsatz nach § 2 F-VG bei der Festsetzung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Dieser ordnet an, dass grundsätzlich jede Gebietskörperschaft jenen Aufwand zu tragen hat, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Laut Rechnungshof (RH) sollte das Gemeindevermögen möglichst ohne Beeinträchtigung der Substanz erhalten und nach wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden.

Letztlich ist die Festlegung der sozialen Verträglichkeit der politischen Ebene vorbehalten. Die nachfolgende Auflistung fasst die maßgeblichen Bestimmungsfaktoren bei der Festlegung der Gebührenhöhe zusammen:

- Verschiedenheit der maßgeblichen landesgesetzlichen und gemeindespezifischen Regelungen
- Verschiedenheit der Berechnungs- und Bemessungssysteme
- Investitionskosten und Betriebskosten je Einwohnerin bzw. je Einwohner
- Zeitpunkt der Investitionen
- Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen (Gunst-/Ungunstlagen, Einzugsgebiet, Topografie)
- Verschiedenheit der Anlagen (Alter, Bauzustand, Größe) und Abwässer (Verschmutzungsgrad)
- Sanierungsmaßnahmen in Abhängigkeit vom Anlagenalter
- Unterschiedliche Finanzierungssysteme (Fremd- versus Eigenfinanzierung)

- Erhaltene Förderungen bei den Investitionsmaßnahmen der Vergangenheit
- Gebührenentwicklung in den letzten Jahrzehnten
- Rücklagensituation der Gemeinden

Als sozial verträglich wird eine Gebühr von insgesamt etwa € 4-5/m³ für Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung angesehen.²²

Während Gebühreneinnahmen, abgesehen von regelmäßigen Preisanpassungen, relativ konstant sind, belasten Ausgaben für geplante oder ungeplante Investitionen den Haushalt der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes weit über die jährlichen Einnahmen aus Gebühren hinaus, bevor sie in weiterer Folge abflachen. Da Überschüsse aus Gebühreneinnahmen von den Gemeinden bzw. von den Gemeindeverbänden für Zwecke der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung einzusetzen sind, können sie für künftige Investitionen, in Form von zweckgebundenen Rücklagen, reserviert werden. Nach Abzug von Anschlussabgaben und Investitionszuschüssen sowie allfälliger zweckgebundener Rücklagen, müssen von den Gemeinden verbleibende Investitionskosten vorfinanziert werden. Dies geschieht in der Regel durch die Aufnahme von Darlehen, deren Tilgung durch laufende Gebühren, Finanzierungszuschüsse und Haushaltsmittel erfolgt.

Exkurs: Rechtliche Vorgaben zu Gebühreneinhebung und -verwendung

Die Gemeinden können Gebühren von bis zu 200% des Jahreserfordernisses für die Erhaltung, den Betrieb der Einrichtung sowie für die Verzinsung und die Tilgung der Darlehen für Errichtungskosten festsetzen (§ 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017). Eine Überschreitung der einfachen Kostendeckung ist somit grundsätzlich zulässig.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (vgl. VfGH-Erkenntnis vom 11.3.2014, Zl. B 462/2013) sind Kostenüberdeckungen noch keine Steuer, wenn diese im betreffenden Jahr der Entstehung zur Abdeckung der allgemeinen Haushaltserfordernisse verwendet werden, sondern erst dann, wenn die für das Entstehen der Überschüsse maßgebenden Gründe in keinem inneren Zusammenhang mit der Einrichtung stehen. Ein innerer Zusammenhang besteht insbesondere bei Folgekosten aus der Anlagenerrichtung, bei Kosten für die Erreichung von Lenkungszielen oder bei der Bildung von Rücklagen. Ob ein solcher innerer Zusammenhang besteht, ist laut VfGH im Einzelfall nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen.

Der VfGH hat festgestellt, dass sich die Frage nach dem Bestehen eines inneren Zusammenhangs erst dann stellt, wenn der Einrichtung dauerhaft Überschüsse entzogen werden. Bei zwischenzeitlicher Verwendung außerhalb des Gebührenhaushalts, sind eine ausreichende Dokumentation und ein Rückfluss an den Gebührenhaushalt binnen zehn Jahren sicherzustellen. Eine andersgeartete Praxis war in der Vergangenheit Anlass für Beanstandungen des Rechnungshofs.²³

²² Handbuch der kommunalen Finanzwirtschaft (1996): in € umgerechneter und valorisierter Wert

²³ RH Bund 2014/16: 77; RH Positionen 2016: 192
Abschlussbericht SR SWW

Finanzierungsvolumen

Inflationsbereinigt wurden seit 1959 in die österreichische Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung rund € 62 Mrd. investiert. Davon wurde mehr als ein Drittel durch Bundes- bzw. Landesförderungen finanziert.

Derzeit belaufen sich die Investitionen im Bereich Siedlungswasserwirtschaft auf durchschnittlich € 605 Mio./Jahr (Stand: 2014-2016). Davon sind 85% (ca. € 520 Mio.) förderungsfähig. Die verbleibenden, nicht förderungsfähigen Investitionskosten von ca. € 85 Mio./Jahr finanzieren die Gemeinden und Städte im Rahmen der Daseinsvorsorge selbst, v.a. über Gebühren. Dies betrifft insbesondere Sanierungen, da diese eingeschränkt förderungsfähig sind (Mindestalter für zu sanierende Anlagen: 40 Jahre).

Tabelle 4: Finanzierungsprofil der SWW

Förderungsart ¹	Durchschnittl. jährliche förderungsfähige Investitionskosten in € Mio.	Anteil an förderungsfähigen Investitionskosten ²					Gesamt in %
		Anschlussgebühr	Gemeindemittel ³	Landesmittel	UFG-Mittel	sonstige Mittel ⁴	
Abwasserentsorgungsanlagen (ABA)	306	7,0%	16,4%	6,5%	20,5%	49,7%	100%
Kleinabwasserentsorgungsmaßnahmen (KABA)	11,1		4,3%	25,1%	23,0%	47,6%	100%
Wasserversorgungsanlagen (WVA)	200,1	3,0%	20,7%	6,9%	16,6%	52,8%	100%
Einzelwasserversorgungsanlagen (EWVA)	2,7		1,1%	23,1%	18,5%	57,3%	100%
Gesamt	519,9	5%	18%	7%	19%	51%	100%

¹ Datenbasis: von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister genehmigte Fälle (Zusicherung)

² Daten gemäß gültigem Finanzierungsplan

³ v.a. Rücklagen aus Gebühren und allgemeiner Haushalt

⁴ in der Regel langfristige Kreditfinanzierung durch Betreiber

Anmerkung: Durchschnittswerte förderungsfähiger Investitionskosten (Stand: 2014-2016)

Quelle: Arbeitsgruppe SR SWW, BMLFUW (2017a)

Aktuell stehen für Förderungen € 80 Mio./Jahr nach UFG, und größenordnungsmäßig weitere € 30 Mio./Jahr aus Landesmitteln zur Verfügung. Dies geht auch aus obiger Tabelle 4 hervor, demnach die UFG-Mittel im Durchschnitt der Jahre 2014-2016 ca. 19% der Finanzierung von Investitionen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft beitragen, jene der Länder durchschnittlich 7%. Je nach Einkommenssituation der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde und spezifischen Kosten einer Gemeinde, variierte der Förderungsanteil von Bund und Ländern zwischen 10% und deutlich über 50%. Demgegenüber stehen sonstige Mittel der Gemeinden (in erster Linie

Fremdfinanzierung) iHv. 51%, und Eigenmittel der Gemeinden iHv. 18%. Anschlussgebühren trugen im Zeitraum 2014-2016 mit 5% zur Finanzierung bei. Da die Anschlussgebühr derzeit in der Regel nur bei einer Neuerrichtung eingehoben werden kann, ist dieser Finanzierungsanteil stark rückläufig.

Heruntergebrochen auf Förderungssparten entfielen von den getätigten Investitionen zuletzt durchschnittlich € 247 Mio. auf die Trinkwasserversorgung (41%) und € 358 Mio. auf den Bereich Abwasserentsorgung (59%). Der Anteil der geförderten Sanierungen von Trinkwasserleitungen lag mit 43% mehr als doppelt so hoch wie der Anteil der geförderten Sanierungen von Kanälen mit 20%. In beiden Bereichen ist der Anteil der Sanierungen deutlich steigend.

Von den Betreibern müssen zusätzlich noch Betriebskosten (d.h. Personal- und Sachkosten) getragen bzw. über Gebühren finanziert werden. Für den Betrieb des gesamten Anlagenbestands der Siedlungswasserwirtschaft fallen derzeit Personalkosten iHv. € 461 Mio. an. Davon entfallen € 201 Mio. auf Gemeinden und € 260 Mio. auf Verbände, Genossenschaften und Ver- und Entsorgungsunternehmen. Für den Bereich Trinkwasserversorgung belaufen sich die Kosten auf € 175 Mio. und für den Bereich Abwasserentsorgung auf € 286 Mio.

Exkurs: Volkswirtschaftliche Effekte der Förderung

Fiskaleffekte

Die österreichische Siedlungswasserwirtschaft trägt über die investiven Maßnahmen der Errichtung und Sanierung von Anlagen iHv. € 605 Mio. zu einem Steuer- und Abgabenaufkommen von € 265 Mio./Jahr bei. Inwieweit eine Zurücknahme oder Streichung der Förderungsbeiträge durch den Bund und die Länder zu einer Reduktion öffentlicher Einnahmen führen würde, hängt davon ab, wie hoch der Anteil der Investitionen ist, der ohne/mit geringerer Förderung nicht ausgelöst wird. Dies lässt sich auf Basis der verwendeten Input-Output-Berechnung nicht feststellen.

Aus der Betriebsführung siedlungswasserwirtschaftlicher Anlagen resultieren zusätzliche Fiskaleffekte im Umfang von € 322 Mio./Jahr.²⁴

Arbeitsplatzeffekte in der Siedlungswasserwirtschaft

Investitionen von € 1 Mio. im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft sind mit 18 Arbeitsplätzen verbunden. Unter der Annahme, dass ohne Förderung die derzeit getätigten Investitionen iHv. € 605 Mio. nicht mehr ausgelöst würden, gingen 11.000 Arbeitsplätze verloren. Der laufende Betrieb in der Siedlungswasserwirtschaft sichert zudem rund 17.000 Arbeitsplätze.²⁵

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- Alle vier Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden, Bürgerinnen und Bürger) sind kompetenzrechtlich und finanziell an der Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft beteiligt. Die Festlegung der Förderungshöhe durch den Bund und die Länder ist letztlich das Ergebnis politischer

²⁴ BMLFUW (2017)

²⁵ BMLFUW (2017)
Abschlussbericht SR SWW

Schwerpunktsetzungen und lässt sich nicht unmittelbar aus den kompetenzrechtlichen Bestimmungen ableiten.

- Über den Verlauf von sieben Jahrzehnten wurden die Investitionen in die Wasserversorgung bzw. in die Abwasserentsorgung mithilfe von Förderungen in der Höhe von durchschnittlich einem Drittel finanziert. Insofern haben die UFG-Förderung und die Landesförderungen einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau und zum Erhalt der bestehenden Infrastruktur geleistet. In den letzten Jahren machten Förderungen allerdings einen geringeren Anteil am Investitionsvolumen aus.
- Die gemeinschaftliche Mittelbereitstellung durch Bund, Länder und Gemeinden (d.h. eine Mittelbereitstellung mit Ausgleichsgedanken) ist seit Jahrzehnten das zentrale Element der Förderungsfinanzierung in der Siedlungswasserwirtschaft.

EMPFEHLUNGEN ZUR HEBUNG VON EFFEKTIVITÄTS- UND EFFIZIENZPOTENZIALEN

11. UFG-Förderungsmittel für die Siedlungswasserwirtschaft:
Aus **Sicht des BMNT, der Länder, des Städte- und des Gemeindebunds** soll der Grundsatz der gemeinschaftlichen Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft durch den Bund, die Länder und die Gemeinden beibehalten werden.
Das **BMF weist darauf hin**, dass sämtliche Aufgaben und Zahlungsströme im Zuge von Finanzausgleichsverhandlungen behandelt, und die Höhe der Neuzusagen und der Finanzierungsanteile entsprechend den Verhandlungsergebnissen festgelegt werden. Dies schließt auch eine grundsätzliche Neuregelung der Kostentragung nicht aus.
12. Als Alternative zu einer Erhöhung der laufenden Gebühren, iZm größeren Reinvestitionen bei denen keine Anschlussgebühr eingehoben werden kann, könnte die Einführung einer Ergänzungsabgabe (z.B. zur Anpassung der Kläranlage an den Stand der Technik) überlegt werden.

3.2. UFG-Förderung

Seit 1993 erfolgt die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft über das UFG vorwiegend in Form von Finanzierungszuschüssen, großteils mit an die jeweiligen Rahmenbedingungen der Gemeinden angepassten Förderungssätzen. Die unten stehende Tabelle 5 zeigt einen Überblick über die Förderungen der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft im Zeitraum 1993-2017. Zwischen 1993-2017 wurden förderungsfähige Investitionen iHv. € 18,4 Mrd. getätigt. Seit Inkrafttreten des Umweltförderungsgesetzes im Jahr 1993 ist der durchschnittliche Förderungssatz stetig gesunken. Im Jahr 1993 lag er bei 34,3%, im Jahr 2017 bei 17,4%.

Tabelle 5: Förderung der kommunalen SWW

Förderung kommunale Siedlungswasserwirtschaft 1993 bis 2017			in Mio. EUR
Förderungsbereich	Anzahl der Förderfälle	Förderfähiges Investitionsvolumen	Förderungsbarwert
Abwasserentsorgungsanlagen	18.593	14.251,4	4.363,4
Kleinabwasserentsorgungsanlagen	840	75,8	23,4
Pauschalierte Kleinabwasserentsorgungsanlagen	13.953	207,2	46,8
Summe Abwasserentsorgung	33.386	14.534,4	4.433,6
Wasserversorgungsanlagen	9.467	3.687,4	648,6
Einzelwasserversorgungsanlagen	542	23,8	7,9
Pauschalierte Einzelwasserversorgungsanlagen	2.984	56,8	14,9
Summe Wasserversorgung	12.993	3.767,9	671,3
Forschung Wasserwirtschaft	194	48,4	21,1
Summe	46.573	18.350,7	5.126,0

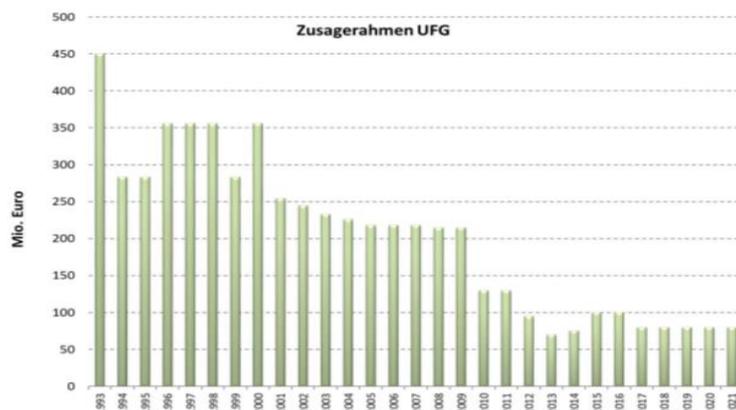
Quelle: BMNT, KPC

Die von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus, auf Basis des UFG, zugesicherten Förderungsmittel werden von den FAG-Partnern gemeinsam finanziert. In welchem Umfang Förderungen für die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung jährlich zugesichert werden können, wird in den FAG-Verhandlungen jeweils für die Dauer der aktuellen FAG-Periode politisch paktiert und, parallel zum FAG, in § 6 Abs. 2 UFG festgelegt.

Die Finanzierungszuschüsse werden in der Regel in einem Zeitraum von 28 Jahren ausbezahlt und sind von den FAG-Partnern anteilig (erst) zum vertraglich fixierten Auszahlungszeitpunkt liquid bereitzustellen. Zuschüsse bis zu einem Barwert von rund € 30.000 („Bagatellfälle“) – das macht rund 10% der jährlichen Förderungszusicherungen aus – werden als unverzinsten Investitionszuschüsse in zwei Raten gewährt, wobei die 2. Rate nach der Kollaudierung ausbezahlt wird.

Die Höhe des jährlich zusagbaren Förderungsbarwerts geht, auch vor dem Hintergrund des bereits hohen Anschlussgrads, seit 1993 zurück (von 1993-2009 waren es noch deutlich mehr als € 200 Mio./Jahr) und liegt nach derzeitiger gesetzlicher Ermächtigung bei € 80 Mio./Jahr. In der unten stehenden Abbildung 16 ist die Entwicklung des Zusagerahmens nach UFG dargestellt:

Abbildung 16: Zusagerahmen nach UFG



Quelle: KPC

In den letzten Jahren war der Barwert der Förderungsansuchen jeweils höher als der verfügbare Zusagerahmen. Nach Ausschöpfung der für 2019 verfügbaren Mittel, lagen Ende 2019 weitere Förderungsansuchen mit einem Barwert iHv. € 14,0 Mio. vor (dies entspricht dem Förderungsrückstau).

Da die Förderung in der Regel über einen 28-jährigen Zeitraum (während der Bauphase, und nach Funktionsfähigkeit der Maßnahme auf die Dauer von 25 Jahren) ausbezahlt wird, ergeben sich beim Bund aus den in den Jahren 1993-2018 getätigten Förderungszusagen Vorbelastungen iHv. ca. € 2,8 Mrd.

Im Jahr 2018 belaufen sich die tatsächlichen Auszahlungen aufgrund bestehender Förderungszusagen aus den Vorjahren auf ca. € 300 Mio. In der unten stehenden Abbildung 17 ist der von den FAG-Partnern zu finanzierende Liquiditätsbedarf, für die UFG-Förderung aus den Förderungszusagen bis zum Jahr 2021 (d.h. ohne der aus dem UWF finanzierten Sondertranchen), dargestellt:

Abbildung 17: Liquiditätsbedarf für die UFG-Förderung



Quelle: BMNT, KPC

Aus den jährlichen Förderungszusagen von 1993-2021 leitet sich der oben abgebildete Verlauf an Förderungsmitteln ab, die von den FAG-Partnern in den Jahren 1993-2050 jeweils liquid bereitzustellen sind. Für die Jahre 2022-2050 sind das € 2,2 Mrd.

Die Berechnung der zu leistenden Finanzierungszuschüsse erfolgt auf Basis einer angenommenen Darlehensfinanzierung, wobei der ermittelte Förderungsbarwert mit einem fixen Zinssatz („Barwertzinssatz“) in der Höhe der Kosten der letzten, vor der Zusicherung begebenen Bundesanleihe mit mindestens acht Jahren Laufzeit, verzinst wird. Daraus können sich unterschiedliche Zinssätze ergeben. Während eine Barwertverzinsung von 7,1% (1993) bei einem Zusagevolumen von € 100 Mio. auf 25 Jahre (plus Bauzeit) eine effektive Zahlung von ca. € 247 Mio. bedeutet, ergibt sich bei einer aktuellen Barwertverzinsung von 0,5% im selben Zeitraum nur eine Zahlung von ca. € 108 Mio.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- Finanzierungszuschüsse aufgrund des UFG werden in der Regel über einen 28-jährigen Zeitraum ausbezahlt. Daraus resultiert ein langfristiger Liquiditätsbedarf, der unabhängig von zukünftigen Förderungszusagen gegeben ist. Der Liquiditätsbedarf erreicht, aufgrund des Zusammenspiels an hohen Zusicherungssummen der Vergangenheit und des 28-jährigen Auszahlungszeitraums für die Finanzierungszuschüsse, seinen Höhepunkt in den Jahren 2013-2020. Ab dem Jahr 2021 ist der Liquiditätsbedarf aus bereits getätigten Zusagen stark rückläufig.
- Der Vorteil der Finanzierung von Bagatellfällen ist, dass die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer die Förderungen kurzfristig ausbezahlt bekommen, und der administrative Aufwand sowohl beim Bund (Verwaltung der Finanzierungszuschüsse) als auch bei den Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern (Darlehensaufnahme, Darlehensverwaltung) minimiert ist.
- Bei dem aktuell günstigen Zinsniveau liegt die effektive Auszahlungssumme des zugesagten UFG-Förderungsbarwerts auf 25 Jahre gerechnet deutlich unter der zu erwartenden Inflationsrate für denselben Zeitraum.
- Durch den bis zum Jahr 2021 festgelegten UFG-Förderungszusagerahmen von € 80 Mio./Jahr können, trotz Halbierung der durchschnittlichen Förderungsintensität (seit 1993), nicht alle beantragten Investitionen sofort gefördert werden: Verzögerungen bei der Umsetzung und ein Förderungsrückstau sind die Folge. Die mit dem Förderungsrückstau verbundene Wartezeit auf eine Förderungszusicherung liegt derzeit bei ca. 2,4 Jahren.

EMPFEHLUNGEN ZUR HEBUNG VON EFFEKTIVITÄTS- UND EFFIZIENZPOTENZIALEN

13. Bagatellfallgrenze für Neuzusicherungen:
Es wird empfohlen, die Bagatellfallgrenze für Neuzusicherungen von € 30.000 auf € 100.000 anzuheben. Wird ein größerer Anteil der Neuzusicherungen mittels Investitionszuschüssen ausbezahlt, ergibt sich gegenüber dem Status Quo ein erhöhter Liquiditätsbedarf in den ersten Jahren (ist bei Umsetzung im BFRG/BFG entsprechend zu berücksichtigen). Umgekehrt ist die effektive Auszahlungssumme aufgrund des unverzinsten Barwerts geringer. Der kurzfristig erhöhte Liquiditätsbedarf sollte aus Mitteln des UWF bedeckt werden (siehe Kapitel 4: Empfehlungen; zu Modellrechnungen, die den Liquiditätsbedarf in Abhängigkeit von der Höhe der Bagatellfallgrenze zeigen: siehe Anhang Tabelle 13-18).
14. Auszahlungszeitraum der Finanzierungszuschüsse:
Aus **Sicht des BMNT, der Länder, des Städte- und des Gemeindebunds** könnte der Auszahlungszeitraum von derzeit 28 Jahren in budgetär verträglichem Ausmaß reduziert werden (z.B. 15-20 Jahre). Eine Finanzierung könnte aus dem UWF erfolgen (siehe Kapitel 4). **Seitens des BMF** wird die Verkürzung des Zuschusszeitraums aus Gründen der Liquidität und unter Berücksichtigung der budgetären Rahmenbedingungen kritisch gesehen.
15. Langfristiges Bekenntnis zur Förderung der Siedlungswasserwirtschaft:
 - a. **Das BMNT, die Länder, der Städte- und der Gemeindebund** fordern in Hinblick auf die Planungssicherheit ein über die aktuelle FAG-Periode hinausgehendes Bekenntnis der FAG-Partner zur weiteren Förderungsmittelbereitstellung.
 - b. **Das BMF** lehnt eine über eine FAG-Periode hinausgehende Regelung – egal ob gesetzlich oder vertraglich – ab. Die FAG-Verhandlungen müssen die Gelegenheit

geben, sämtliche Aufgaben und Zahlungsströme zu evaluieren und gegebenenfalls neu zu vereinbaren und zu regeln.

16. Vorgangsweise bei der Verlängerung der FAG-Periode:

Entsprechend der bisherigen Praxis bei Verlängerungen der FAG-Periode sollte diese auch eine Verlängerung des Zusagerahmens im UFG umfassen. Alternativ könnte im UFG beim zeitlichen Geltungsbereich auf die Geltungsdauer des jeweiligen FAG verwiesen werden.

17. Sondertranche zum Abbau des Förderungsrückstaus:

- a. Aus der **Sicht des BMNT, der Länder, des Städte- und des Gemeindebunds** sollte der vorhandene Rückstau im Wege einer einmaligen Sondertranche iHv. rund € 100 Mio. (z.B. aus UWF-Mitteln) abgebaut werden. Diese Ansicht wurde ebenso von den Mitgliedern der „Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft“ in ihrer Sitzung am 23.11.2018 einstimmig vertreten.
- b. **Das BMF** lehnt eine Finanzierung des Rückstaus durch eine aus dem UWF finanzierte Sondertranche ab. Eine Umsetzung bedeutet die Ausweitung finanzieller Mittel, d.h. eine Verschlechterung des Finanzierungssaldos, und würde nicht den Zielen des Spending Reviews entsprechen.

3.3. Landesförderung²⁶

Die Landesförderungen werden zum Großteil als Investitionszuschüsse über einen kurzen Auszahlungsraum von wenigen Jahren, entsprechend dem Baufortschritt, ausbezahlt. Landesförderungen werden aber auch in Form von mehrjährigen Finanzierungszuschüssen, auf die Dauer von bis zu zehn Jahren, sowie in Form von Annuitätenzuschüssen bzw. als Darlehen abgewickelt. Bei einer Gesamtbetrachtung spielen Bedarfszuweisungen, mit Ausnahme von Tirol und in marginalem Ausmaß in Oberösterreich, eine untergeordnete Rolle (siehe Anhang: Förderungsmatrix). In Niederösterreich werden u.a. Bedarfszuweisungsmittel bei der Dotierung des NÖ-Wasserwirtschaftsfonds eingesetzt. Investitionszuschüsse spielen eine bedeutendere Rolle und werden in allen Bundesländern, außer in Wien, gewährt. Die unten stehende Tabelle 6 gibt einen Überblick über die Investitionszuschüsse der Länder im Jahr 2017:

Tabelle 6: Investitionszuschüsse der Länder im Jahr 2017 (in € Mio.)

Investitionszuschüsse	B	K	NÖ	OÖ	S	STMK	T	V	Summe
Auszahlungen lt. Rechnungsabschluss	3,0	0,2	11,4	2,7	0,7	5,4	1,8	6,0	30,5
Förderungszusagen	2,7	0,1	14,0	1,0	0,9	4,7	0,7	5,7	29,8

Quelle: Arbeitsgruppe SR SWW

Demgegenüber erfolgen Förderungszusagen in Form von Annuitätenzuschüssen und mehrjährigen Finanzierungszuschüssen nur in zwei Ländern (Steiermark, Burgenland), und dies nur in einem geringen Ausmaß von insgesamt € 3 Mio. (im Jahr 2017). Aushaftende Darlehen gibt es nur in Kärnten (€ 125 Mio., finanziert durch Darlehen des Landes), Niederösterreich (NÖ Wasserwirtschaftsfonds: insgesamt netto € 13 Mio.)²⁷ und Oberösterreich (ca. € 3,5 Mio.).

²⁶ Eine detaillierte Darstellung befindet sich in der Förderungsmatrix im Anhang.

²⁷ Diese ergeben sich aus € 128 Mio. bei Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern, abzüglich Bankdarlehen (iHv. € 50 Mio.) und Landesdarlehen (iHv. € 65 Mio.).

Die Vorbelastungen aus bestehenden und zugesagten Förderungsanträgen liegen bei den Ländern insgesamt in einer Größenordnung von ca. € 100 Mio. (siehe Anhang: Förderungsmatrix). Die Höhe der Vorbelastungen hängt im Wesentlichen von den Auszahlungszeiträumen ab. Diese sind meistens an den Baufortschritt gekoppelt und werden daher über einen Zeitraum von 3-5 Jahren ausbezahlt (Ausnahme Steiermark: Finanzierungszuschuss von bis zu zehn Jahren). Da der Bundesanteil an den Förderungen überwiegt und die Finanzierungszuschüsse über einen Zeitraum von 28 Jahren gewährt werden, liegt der Anteil an Vorbelastungen beim Bund mit ca. € 2,8 Mrd. (Stichtag: 31.12.2018) um ein Vielfaches höher.

Die Auszahlung erfolgt:

- nach Baufortschritt: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich (bzw. nach 3-5 Jahren), Oberösterreich, Salzburg (Investitionszuschüsse), Steiermark, Tirol, Vorarlberg
- über einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren bei Finanzierungszuschüssen in der Steiermark
- über einen Zeitraum von 20-25 Jahren bei Annuitätenzuschüssen in Salzburg

Die Höhe der Landesförderungen für in den Jahren 2014-2016 nach UFG geförderte Projekte liegt bei ca. 40% der UFG-Förderung.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- Die Auszahlung der Landesförderungen ist in der Regel auf den Baufortschritt abgestimmt. Der Auszahlungszeitraum ist im Durchschnitt wesentlich kürzer als beim Bund.
- Landesförderungen werden überwiegend in Form von Investitionszuschüssen gewährt. Dementsprechend geringer, im Vergleich zur UFG-Förderung, sind die Vorbelastungen aus bestehenden und zugesagten Förderungsanträgen.

3.4. Alternative Modelle zur Finanzierung der UFG-Förderung

Aktuell werden die Auszahlungen der UFG-Förderung primär durch Finanzierungs- und Investitionszuschüsse gewährt. Analog zur Studie „Finanzierung der Österreichischen Siedlungswasserwirtschaft“²⁸ aus dem Jahr 2012 sollen im Folgenden die bedeutendsten alternativen Modelle zur Finanzierung der UFG-Förderung, inklusive der wichtigsten Vor- und Nachteile, dargestellt werden.

Finanzierungs-, Annuitäten- bzw. Zinszuschuss

Nimmt die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber auf dem Kapitalmarkt ein Darlehen zur Finanzierung einer Investition auf, vermindert eine Förderung in der Form eines Annuitäten- oder Zinszuschusses die laufende Belastung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers. Der reine Zinszuschuss wird üblicherweise über eine relativ kurze Dauer (z.B. 5-10 Jahre) ausbezahlt und reduziert die Zinszahlungen der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers. Entspricht die Höhe der Förderung dem Zinsaufwand, erhält die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber

²⁸ Quantum, Deloitte, pwc (2012)
Abschlussbericht SR SWW

ein zinsloses Darlehen. Der Annuitätenzuschuss geht darüber hinaus und unterstützt zumeist über die Gesamtlaufzeit des Darlehens sowohl bei den Zinszahlungen als auch bei der Tilgung.

Im Gegensatz zum Annuitätenzuschuss verpflichtet der Finanzierungszuschuss nicht zur Aufnahme eines Darlehens am Kapitalmarkt, sondern gewährt regelmäßige Zuschüsse, unabhängig von der Art der Finanzierung durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber. Da sich die Höhe der Förderung an den förderungsfähigen Kosten des Projekts orientiert, entspricht der Finanzierungszuschuss seinem Wesen nach einem auf Raten ausbezahlten Investitionszuschuss (derzeit über eine Laufzeit von 28 Jahren).

Dennoch gleichen sich Annuitäten- und Finanzierungszuschuss in ihrer Wirkung. Die Vor- und Nachteile sind wie folgt:

- + Mit relativ geringer unmittelbarer Budgetbelastung wird ein Investitionsanreiz ausgelöst.
- + Das Maastricht-Defizit und der Maastricht-Schuldenstand erhöhen sich kurzfristig um einen Bruchteil der *de facto* zugesicherten Förderung.
- Allerdings akkumuliert sich mittel- bis langfristig der Finanzierungsbedarf aus der in der Vergangenheit eingegangenen Verbindlichkeit (aktueller Fall: der Liquiditätsbedarf ist ein Vielfaches des Zusagerahmens).
- Die effektive Auszahlung, in Abhängigkeit des Zinssatzes, ist höher als der Förderungsbarwert. Bei einem derzeitigen Zinssatz von 0,5% übersteigt die effektive Auszahlungssumme den Förderungsbarwert um 8%, bei einem Zinsniveau von 7,1% um fast 150%.

Investitionszuschuss

Die Förderung wird als prozentueller Anteil an den förderungsfähigen Kosten, in einem oder einigen wenigen Zuschüssen, ausbezahlt. Dadurch reduziert sich unmittelbar das Volumen, das die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber am Kapitalmarkt zur Finanzierung der Investition aufnehmen muss. Die Förderung von Bagatellfällen wird derzeit in zwei Raten ausbezahlt. Alternativ könnten einige wenige Zuschüsse (z.B. nach rechtskräftiger Annahme des Förderungsvertrages, nach Meldung der Funktionsfähigkeit, nach Endabrechnung) ausbezahlt werden. Die Abwicklung ist einfach, der damit verbundene administrative Aufwand sehr gering und der Investitionsanreiz hoch. Die Vor- und Nachteile sind wie folgt:

- + Da Zusicherungen und Auszahlungstermine übereinstimmen, bringen Investitionszuschüsse auf lange Frist (d.h. sobald die alten Verbindlichkeiten ausfinanziert sind) keine budgetären Belastungen für zukünftige Generationen mit sich.
- + Da der Förderungsbetrag der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber in der Phase der Investition zur Verfügung gestellt wird, müssen die Betreiber am Kapitalmarkt geringere Kreditsummen aufnehmen, müssen sich weniger verschulden und sind weniger abhängig von der Zinssatzentwicklung.
- + Gesamtstaatlich sind Investitionszuschüsse auch deshalb sinnvoll, weil sich Bund und Länder günstiger finanzieren als die Betreiber.
- + Das Maastricht-Defizit, der Maastricht-Schuldenstand sowie der auszuzahlende Barwert sind bei Auszahlungen als Investitionszuschuss, verglichen mit dem Finanzierungszuschuss, in

Summe niedriger. Dies ergibt sich dadurch, dass der Investitionszuschuss unverzinst ausbezahlt wird.

- Da der Investitionszuschuss nach Endabrechnung zur Gänze fällig wird, sind die Liquiditätsbelastung und das Maastricht-Defizit kurzfristig höher.

Verzinsliche Darlehen

Bis zur Förderungsreform des Bundes im Jahr 1993 wurde die Bundesförderung im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft durch begünstigte Darlehen iHv. 55-80% der Investitionskosten zu einem niedrigen, fixen Zinssatz (der unter dem üblichen Marktwert liegt) und über eine Darlehenslaufzeit von 30-50 Jahren gewährt. Im Falle eines verzinslichen Darlehens wird der Darlehensbetrag an die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber, die bzw. der keine weiteren Fremdmittel für die Finanzierung des Vorhabens benötigt, ausbezahlt und von über die Laufzeit des Darlehens in fixen Tranchen getilgt. Die Vor- und Nachteile sind wie folgt:

- + Da sich Bund und Länder günstiger finanzieren als die Betreiber, sind die Finanzierungskosten in Summe billiger.
- + Je höher der marktübliche Zinssatz, desto attraktiver die Förderung mittels zinsbegünstigter Darlehen für die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber.
- + Mittelfristig ist die Vergabe von unverzinslichen Darlehen ein geschlossenes System, d.h. laufende Rückflüsse der Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber können unmittelbar für die Vergabe neuer Darlehen verwendet werden.
- + Während sich das gesamtstaatliche Maastricht-Defizit durch die Vergabe von Darlehen nicht erhöht (da verzinsliche Darlehen nach ESVG nicht als Ausgabe gerechnet werden),
 - steigt der ESVG-Schuldenstand des Sektors Staat (aufgeteilt auf die einzelnen Gebietskörperschaften in dem Verhältnis, wie sie die Liquidität zur Darlehensvergabe bereitstellen) und
 - verschlechtert sich der administrative Budgetsaldo durch die Auszahlung eines Darlehens in voller Höhe der Investitionskosten durch höhere Ausgaben (Bund) bzw. höhere Abzüge von Ertragsanteilen (Länder und Gemeinden).
 - Bei sehr langer Darlehenslaufzeit besteht die Tendenz, dass die Lebensdauer der Anlage überschritten wird.
 - Der administrative Aufwand ist hoch.
 - Der Förderungsbarwert ist durch die Höhe der Zinsdifferenz limitiert. Bei einem sehr geringen marktüblichen Zinsniveau ist die Förderung de facto Null. Eine Umstellung dient ausschließlich statistischen Zwecken.

Rückzahlender Beitrag

In diesem Szenario wird der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber zur Finanzierung ihrer bzw. seiner Investitionskosten ein Investitionszuschuss zur Verfügung gestellt. Dieser Zuschuss vermindert damit jenen Betrag, den die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber z.B. durch die Aufnahme von Fremdmitteln am Kapitalmarkt finanzieren muss. Anders als beim Investitionszuschuss muss der Zuschussbetrag nach einer bestimmten Anzahl von Jahren jedoch

ganz oder teilweise rückbezahlt werden. Sowohl bei der Art des Investitionszuschusses als auch bei der Rückzahlung sind zahlreiche Variationen möglich. Die Vor- und Nachteile sind wie folgt:

- + Vorteilhaft für die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber ist hier insbesondere die unmittelbare Auszahlung der Förderung, die das Volumen eines zusätzlich nötigen Kredits entsprechend reduziert und keine Tilgungen in der finanziell belastendsten Anfangsperiode einer Investition nötig macht.
- + Langfristig können mit den Annuitätenzahlungen der Betreiber neue Investitionszuschüsse teilweise finanziert werden.
- Der Investitionszuschuss bringt eine einmalige hohe budgetäre Belastung mit sich, da der Förderungsbarwert unmittelbar fällig wird. Diese budgetäre Belastung ist erhöht das Maastricht-Defizit, den Maastricht-Schuldenstand und den administrativen Saldo um den Zuschussbetrag.
- Der administrative Aufwand ist hoch.

Exkurs: Finanzausgleichsrechtliche Überlegungen zur UFG-Förderung der Siedlungswasserwirtschaft

Mit einer Abkehr von der gemeinschaftlichen Finanzierung der Förderung der Siedlungswasserwirtschaft durch den Bund und die Länder würde einerseits die Kostenwahrheit steigen: Kostenwahrheit wird hier als Prinzip verstanden, dass Benützerinnen und Benützer der Einrichtungen die Kosten, die sie verursachen, selbst tragen müssen, aber auch in abgeschwächter Form, dass die innerhalb der Gemeinden bzw. Länder verursachten Kosten von diesen selbst getragen werden. Andererseits gingen jedoch die im Laufe der Jahre entwickelten Steuerungsmöglichkeiten der UFG-Förderung (z.B. gemeinsame Qualitätsstandards, finanzielle Ausgleichswirkung durch die Förderungssätze) verloren.

Auch die grundsätzliche Frage, inwieweit die vom BMF priorisierte stärkere Zusammenführung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung bei der Kostentragung mit der Förderung der Siedlungswasserwirtschaft kompatibel ist, könnte Thema der FAG-Verhandlungen sein. Sie wird daher hier nicht weiter behandelt.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- Tabelle 7 stellt die beschriebenen alternativen Finanzierungsmodelle und ihre Vor- und Nachteile gegenüber.

EMPFEHLUNGEN ZUR HEBUNG VON EFFEKTIVITÄTS- UND EFFIZIENZPOTENZIALEN

18. Im Spannungsfeld von einer kurzfristigen Liquiditätsbelastung einerseits (mit einer entsprechenden Auswirkung auf das Maastricht-Defizit und den Maastricht-Schuldenstand) und der Akkumulation langfristiger Verbindlichkeiten zu Lasten zukünftiger Budgetspielräume andererseits, erscheint – unter gleichzeitiger Berücksichtigung des administrativen Aufwands – ein Mix aus Finanzierungs- und Investitionszuschüssen empfehlenswert.

Tabelle 7: Gegenüberstellung alternativer Finanzierungsmodelle

Sicht des Förderungsgebers	Finanzierungs-/Annuitäten-/Zinszuschuss	Investitionszuschuss	Niedrig verzinstes Darlehen	Zurückzahlender Investitionszuschuss	Mix aus Finanzierungs- und Investitionszuschuss
Liquidität	Geringe unmittelbare Belastung	Hohe einmalige Budgetbelastung in Höhe des Förderungsbetrags	Hohe einmalige Budgetbelastung in Höhe der notwendigen Darlehenssumme	Hohe einmalige Budgetbelastung in Höhe des Förderungsbetrags	Zusagerahmen zum Teil kurzfristig fällig, Rest ist über die Laufzeit verteilt
Effektive Auszahlung	Bei positivem fixen Zinssatz ist die effektive Auszahlung höher als der Förderungsbarwert	Unverzinst in Höhe des Investitionszuschusses	Maßgeblich von der Entwicklung des Zinssatzes abhängig	Maßgeblich abhängig von der Verzinsung und der Höhe der Rückzahlungen	Je nach Zinssatz ist die effektive Auszahlung höher als der Förderungsbarwert
Schuldenstand (Maastricht)	Nur im Ausmaß der kurzfristig geringen Zahlung	Erhöht den Schuldenstand 1:1	Erhöht den Schuldenstand 1:1 Kurzfristig: steigt mit der Auszahlung Langfristig: sinkt mit den Rückzahlungen	Kurzfristig: Erhöht den Schuldenstand 1:1 Langfristig: sinkt mit den Rückzahlungen	Erhöht den Schuldenstand um die tatsächlichen Förderungsauszahlungen
Defizit (Maastricht)	Nur im Ausmaß der kurzfristig geringen Zahlung	Erhöht das Defizit 1:1	Keine Erhöhung	Kurzfristig: steigt mit der Auszahlung Langfristig: sinkt mit den Rückzahlungen	Erhöht das Defizit um die tatsächlichen Förderungsauszahlungen
Vorbelastungen	Akkumulierung vergangener Verbindlichkeiten	Keine Akkumulierung	Keine Akkumulierung	Keine Akkumulierung	Teilweise Akkumulierung vergangener Verbindlichkeiten
Zinsrisiko	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein
Administrativer Aufwand Förderungsgeber	Mittel bis hoch (je nach Auszahlungsbedingungen)	Gering	Mittelhoch bis hoch (je nach Rückzahlungsbedingungen)	Mittel bis hoch (je nach Rückzahlungsbedingungen)	Mittel (je nach Verteilung von Finanzierungs- zu Investitionszuschüssen)
Sicht der Förderungswerberin/ des Förderungswerbers	Kapitalbedarf trotz Förderung größtenteils unverändert, Zinsrisiko bei steigenden Zinsen	Geringerer Kapitalbedarf, kein Zinsrisiko	Geringer Kapitalbedarf, keine Verhandlungen mit Banken, reduziertes Zinsrisiko, Anreiz abhängig vom marktüblichen Zinsniveau	Geringer Kapitalbedarf, lange tilgungsfreie Periode (bei Neubau wird die Anfangsperiode, mit geringen	Abhängig davon, ob ein Projekt unter Finanzierungs- oder Investitionszuschussbedingungen fällt

				Gebühreneinnahmen, besser unterstützt)	
Flexibilisierungsmöglichkeiten	(1) Zuschüsse nehmen über die Laufzeit ab (2) Zuschüsse decken einen unterschiedlich hohen Anteil der Annuität ab (3) Laufzeit ist variabel (4) Zinssatz ist variabel	(1) Mehrere, wenige Tranchen sind möglich (z.B. nach Annahme des Förderungsvertrags, nach Funktionsfähigkeit, nach Endabrechnung)	(1) Vereinbarung von tilgungsfreien Jahren (2) Ansteigen der Zinssätze über die Laufzeit (3) außervertragliche Rückzahlungen (4) Auszahlung in Teilbeträgen	(1) Auszahlung in Drittelbeträgen oder nach Baufortschritt (2) Rückzahlungszeitpunkt nach Ausfinanzierung des Projekts oder früher (3) Verzinsung der Rückzahlungen (4) Dauer des Rückzahlungszeitraums	(1) Fixe, erhöhte Bagatellfallgrenze (z.B. € 100.000) (2) Variable Bagatellfallgrenze (abhängig vom budgetären Spielraum)

Anmerkung: Gegenüberstellung unter der Voraussetzung zeitgerechter, an den Kapitalbedarf angepasster Förderungsanzahlung, die keine Zwischenfinanzierung notwendig macht.
Quelle: Arbeitsgruppe SR SWW (Vgl. Quantum, Deloitte, pwc, 2012)

4. UMWELT- UND WASSERWIRTSCHAFTSFONDS (UWF)

Von 1959-1992 erfolgte die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft (SWW) auf Basis des Wasserbautenförderungsgesetzes (WBFVG) in Form von langfristigen zinsbegünstigten Darlehen, begeben durch den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (UWF). Der UWF ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und wird durch die Frau bzw. den Herrn BMNT vertreten. Die Geschäftsführung obliegt der Kommunalkredit Public Consulting (KPC). Der UWF wurde bis 1992 durch die FAG-Partner gespeist, zuletzt im Verhältnis Bund 70,8%, Länder 16,4% und Gemeinden 12,8%.²⁹ Mit Inkrafttreten des Umweltförderungsgesetzes (UFG) im Jahr 1993 wurde der UWF auf Abwicklung gestellt. Seitdem werden vom UWF keine Darlehen mehr begeben.

Das Vermögen des UWF ist der SWW zweckgewidmet. Es wurde, nach dem Verkauf der geförderten Darlehen, in Abstimmung mit dem BMNT, dem BMF und der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA), gemäß der vereinbarten Veranlagungsrichtlinie, in Form von Bundesanleihen angelegt (zuletzt im Jahr 2004). Für Veranlagungen wird eine mittlere Laufzeit gewählt. Diese mittlere Laufzeit wurde gewählt, um bei einer möglichen Einleitung der Abwicklung des UWF die Mittel zeitnah zur Verfügung stellen zu können. Gehandelt wird mit Anleihen, wobei es das Bestreben gibt, den Bloomberg-Benchmark³⁰ zu erreichen. Investitionen in andere Papiere wurden angedacht, jedoch aus budgetären Gründen (z.B. Erhöhung des Schuldenstands nach ESVG, erhöhtes Risiko) nicht umgesetzt.

Der UWF verfügte zum 31.12.2018 über ein Reinvermögen von ca. € 1,64 Mrd. Grundsätzlich bedarf jeglicher Zugriff auf das Vermögen einer gesonderten gesetzlichen Ermächtigung. Bislang wurde, aufgrund gesonderter gesetzlicher Bestimmungen, ein Teil des Vermögens für die Bedeckung bestehender Verbindlichkeiten und für zusätzliche Förderungsmaßnahmen bereitgestellt:

- Bedeckung von Förderungszusagen gemäß UFG (ca. € 300 Mio.), um die Budgets der Jahre 2003-2006 zu entlasten (die FAG-Partner mussten in diesen Jahren einen geringeren Beitrag zur Abdeckung der erforderlichen Liquidität leisten)
- Sondertranchen für die Siedlungswasserwirtschaft (Barwert: ca. € 458 Mio.)
- Sondertranchen zur Behebung von Hochwasserschäden der Jahre 2002 und 2013 (Barwert: € 70 Mio.)
- Förderungsmaßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands (Barwert: € 140 Mio.)

Während der UWF über mehrere Jahre hinweg eine Wertsteigerung erzielte (z.B. 2010: Wertsteigerung iHv. € 50 Mio.), geht nun das Fondsvermögen seit 2015, aufgrund negativer Renditen bei Anleihen mit einer 3-5-jährigen Laufzeit, zurück (Wertverlust: ca. € 5-10 Mio./Jahr). Darüber hinaus ist der UWF KEST-pflichtig (z.B. 2018: € 2,8 Mio.), wobei von dieser gemeinschaftlichen Bundesabgabe 1/3 den Ländern und Gemeinden zufließt. Die

²⁹ Aufgrund des damaligen Systems von prozentuellen Vorweganteilen bei Abgaben mit unterschiedlichen Aufteilungsschlüsseln änderten sich die Anteile der FAG-Partner jährlich. Der hier genannte Prozentsatz entspricht den ab dem Jahr 1993 verwendeten, aus den früheren Regelungen übernommenen Anteilen.

³⁰ Bloomberg Barclays Series-E Austria Government 3-5 Yr Bond Index
Abschlussbericht SR SWW

Verwaltungskosten (Fondsmanagement: Treasury und Monatsbilanzen) ergeben sich aus einer mit 0,5 VBÄ bewerteten Stelle bei der Kommunalkredit Austria AG. Es fällt keine Management Fee an.

Eine sofortige Auflösung des UWF könnte innerhalb von 1-2 Monaten abgewickelt werden, wengleich eine vollständige Auflösung aufgrund bestehender Verpflichtungen aus Sondertranchen (iHv. € 189 Mio.) nicht möglich ist. Derzeit könnten bei einer Auflösung € 1,74 Mrd. (inkl. etwa € 95 Mio. an stillen Reserven) freigesetzt werden.

Behandlung des UWF nach Europäischem System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)

Überlegungen zu finanziellen Auswirkungen auf den UWF sind iZm den nach ESVG 2010 zu ermittelnden Haushaltsdaten („Maastricht-Rechnung“) zu betrachten. Dies betrifft insbesondere die Berechnung der Defizite (Finanzierungssalden) und des Schuldenstands. Auswirkungen sind auch auf die Unterschiede zur Finanzierung nach UFG und FAG von Interesse.

Die regulären, nicht aus dem UWF finanzierten Zuschüsse (aufgrund von Zusagen nach UFG) belasten den Bund auf der Auszahlungsseite. Allerdings verringert ihre Finanzierung aus USt-Vorweganteilen die Einzahlungen der Länder und Gemeinden um ca. 1/3 dieser Auszahlungen, sodass die Zuschüsse nach UFG im Ergebnis die Haushaltssalden des Bundes um 2/3, und diejenigen der Länder und Gemeinden um ca. 1/3 der Zuschüsse verschlechtern. Diese Verschlechterung tritt erst in dem Jahr ein, in dem die Zuschüsse fällig werden. Der Zeitpunkt der Zusicherung der Zuschüsse ist sohin irrelevant. Da die Auszahlungen des Bundes schuldenfinanziert sind, steigen die Schulden des Bundes im Jahr der tatsächlichen Auszahlung im selben Ausmaß (d.h. um 2/3) an. Soweit die Kürzung der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden deren Schuldenstand erhöht, gilt Analoges auch für den Drittelanteil der Länder und Gemeinden.

Der UWF wird nach ESVG 2010 dem Sektor Staat (Teilsektor Bund) zugerechnet. Bei der Anwendung der unionsrechtlichen Regelungen ist es daher im Ergebnis unerheblich, dass dem UWF eine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. Die Auszahlungen für Sondertranchen durch den UWF verschlechtern daher in den Jahren der tatsächlichen Auszahlung, und unabhängig vom Jahr der Zusicherung, in voller Höhe den Finanzierungssaldo der Bundesebene nach ESVG. Dass der UWF für diesen Fall Rückstellungen bildet, ist für das ESVG-Ergebnis nicht von Bedeutung. Da es sich bei Vermögenswerten des UWF um Anleihen des Bundes handelt, und somit um intragovernmentale Schuldentitel die in der Maastricht-Rechnung saldiert werden, erhöhen diese Auszahlungen im Ergebnis auch den Schuldenstand der Bundesebene, weil diese Mittel nicht mehr in Bundesanleihen wiederveranlagt werden können.

Dass historisch gesehen – in „Vor-Maastricht-Zeit“ – die UWF-Mittel auch aus Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden finanziert wurden, ändert nichts an der Zuordnung des „Bundesfonds UWF“ zur Bundesebene.

Auswirkungen von Mittelverwendungen des UWF nach ESVG

Bei einer gesamtstaatlichen Betrachtung gilt, dass jede Ausgabe, die aus dem Vermögen des UWF finanziert wird, sowohl für das gesamtstaatliche Haushaltsergebnis als auch für den Schuldenstand Maastricht-schädlich ist. Innerhalb des Sektors Staat belastet allerdings jede Finanzierung zu Lasten des UWF das Haushaltsergebnis und den Schuldenstand des Bundes nach ESVG zu 100%. Für die

ESVG-Ergebnisse des Bundes ist eine Auszahlung aus dem Bundesbudget oder eine Finanzierung aus dem Vermögen des UWF im Ergebnis gleichermaßen schädlich. Eine Finanzierung von Zuschüssen im Wege der USt-Vorwegabzüge belastet hingegen den Bund zu ca. 2/3 und die Länder und Gemeinden zu ca. 1/3.

Bei einer gesamtstaatlichen Betrachtung ist eine Verwendung des UWF-Vermögens nur dann Maastricht-schonend, wenn sie nicht zu zusätzlichen Auszahlungen führt, sondern entweder zur Schuldentilgung verwendet wird oder zur Finanzierung von Auszahlungen, die ohnehin getätigt worden wären, beiträgt (z.B. zur Finanzierung der regulären Zuschüsse). Bei einer isolierten Betrachtung des Bundes ist selbst diese Variante ungünstiger als die 2/3:1/3-Finanzierung aus USt-Anteilen, da ja die Drittelbeteiligung der Länder und Gemeinden entfällt. Die einzige, aus Bundessicht, Maastricht-neutrale Verwendung der UWF-Mittel bestünde folglich darin, ohnehin erforderliche Auszahlungen des Bundes zu finanzieren (z.B. den 2/3-Anteil des Bundes an den regulären SWW-Zuschüssen). Inwieweit diese Variante konsensfähig ist, wird hier ausgeklammert.

Exemplarische Darstellung einer Mittelverwendung des UWF

Um die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Fortsetzung der Förderung der Siedlungswasserwirtschaft, unter Berücksichtigung des im UWF vorhandenen Reinvermögens von € 1,64 Mrd., einordnen zu können, werden im Folgenden sechs unterschiedliche Varianten dargestellt:

In jeder der dargestellten Varianten kann der jährlich erforderliche Liquiditätsbedarf durch die Entnahme von Mitteln aus dem UWF teilweise bedeckt werden und würde daher die liquide Belastung der FAG-Partner reduzieren. Ziel war es, die jährliche liquide Belastung der FAG-Partner annähernd gleich zu halten und das Reinvermögen des UWF über einen Zeitraum von ca. 15 Jahren abzubauen. Die unten stehende Tabelle 8 bietet einen Überblick über die sechs Varianten (in Betrag/Jahr):

Tabelle 8: Übersicht über die dargestellten Varianten einer Mittelverwendung des UWF

Variante	Jährl. Zusagevolumen SWW bis 2050	Bagatellfallgrenze ab 2022	Jährl. Zusagevolumen Gewässerökologie bis 2027	voraussichtliche FAG-Zahlung während der UWF-Abwicklung
1	€ 80 Mio.	€ 30.000	-	€ 79 Mio.
2	€ 80 Mio.	€ 30.000	€ 25 Mio.	€ 93 Mio.
3	€ 80 Mio.	€ 100.000	-	€ 88 Mio.
4	€ 80 Mio.	€ 100.000	€ 25 Mio.	€ 101 Mio.
5	€ 100 Mio.	€ 100.000	-	€ 96 Mio.
6	€ 100 Mio.	€ 100.000	€ 25 Mio.	€ 109 Mio.

Quelle: Arbeitsgruppe SR SWW

Die nachfolgenden Varianten 1-6 sind nach dem gleichen Prinzip aufgebaut. Im Abbildungstitel werden die Parameter der jeweiligen Variante (d.h. Zusagevolumen SWW, Zusagevolumen Gewässerökologie, Bagatellfallgrenze) angeführt. Die unten stehende Legende bzw. die Erläuterungen zur Legende dienen der besseren Lesbarkeit der Varianten:

⌘ UWF Zahlungen für Gewässerökologie

⌘ UWF Zahlungen für Investitionszuschüsse SWW (Zusicherungen ab 2022)

■ FAG-Partner Zahlungen für Investitionszuschüsse SWW (Zusicherungen ab 2022)

⌘ UWF Zahlungen für SWW (Zusicherungen 1993 bis 2021)

■ FAG-Partner Zahlungen für SWW (Zusicherungen 1993 bis 2021)

■ FAG-Partner Zahlungen für Finanzierungszuschüsse SWW (Zusicherungen 2022 bis 2050)

- **Höhe der Balken:** Summe des jährlich erforderlichen Liquiditätsbedarfs (Zeitraum: 2019-2050)
- **Schraffierung:** Liquiditätsbedarf, der durch eine UWF-Entnahme bedeckt werden könnte
- **Vollfarbe:** Anteil, der jeweils durch die FAG-Partner liquid bereitzustellen wäre
- **Farbe:** gibt Auskunft, aus welchem Titel der Liquiditätsbedarf resultiert
 - *Grün:* Liquiditätsbedarf aus Zusagen für die SWW bis 2021
 - *Blau:* Liquiditätsbedarf aus künftigen Zusagen für die SWW (Zusagezeitraum: 2022-2050)

Die unterschiedliche Blaufärbung gibt Auskunft darüber, ob die Förderung als Finanzierungszuschuss (dunkelblau) oder als Investitionszuschuss (hellblau) ausbezahlt wird. Bei der Liquiditätsabschätzung für die langfristig auszahlenden Finanzierungszuschüsse wurde eine Verzinsung von 1%³¹ und ein Auszahlungszeitraum von ca. 28 Jahren angenommen, wogegen die kurzfristig auszubezahlenden Investitionszuschüsse (Großteil der Auszahlung innerhalb der ersten 3-4 Jahre) nicht verzinst werden. Durch die Annahme verschiedener Höhen für die Bagatellfallgrenze (€ 30.000 und € 100.000) gibt es unterschiedliche Verhältnisse von Investitionszuschüssen zu Finanzierungszuschüssen.

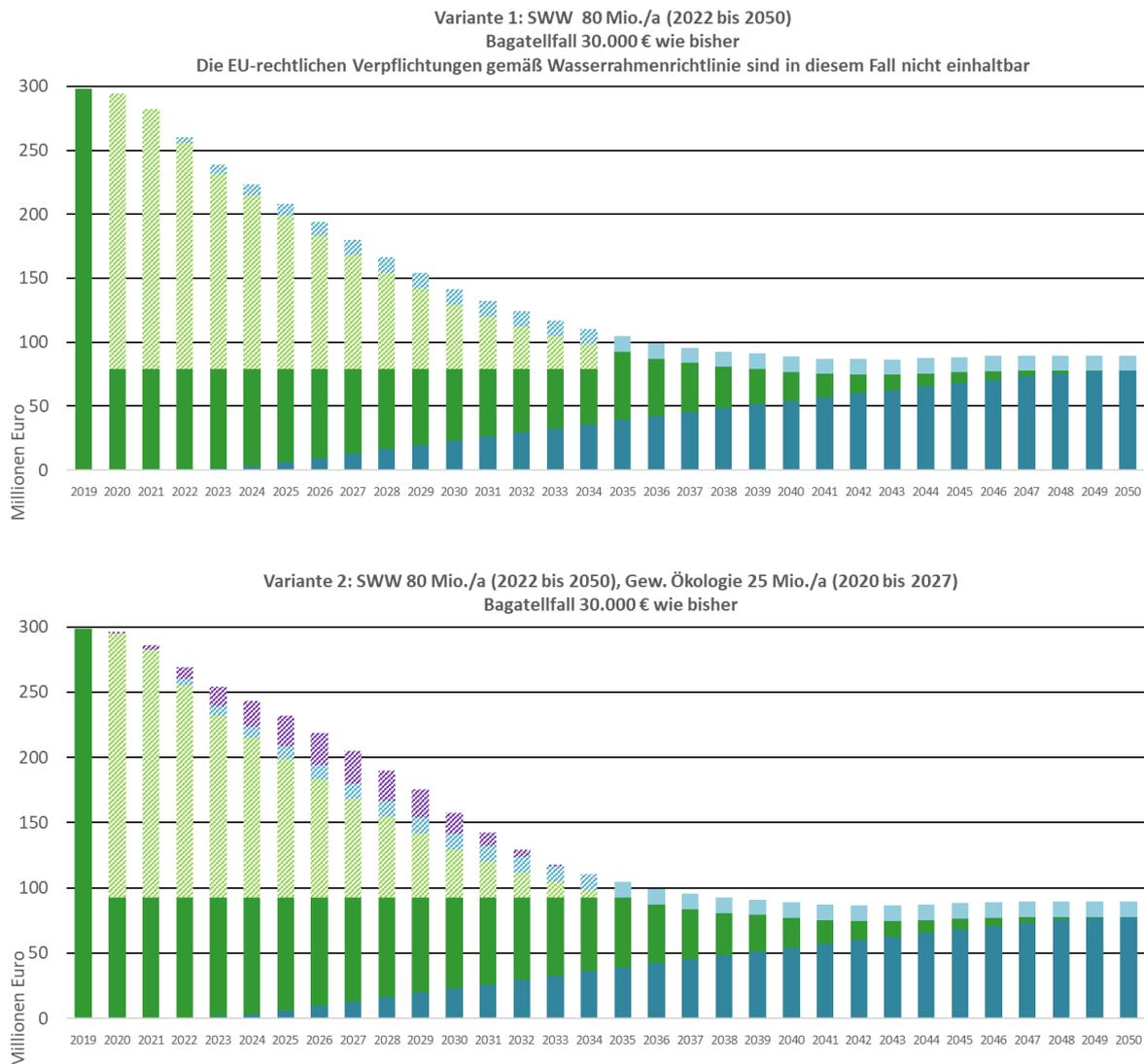
- *Violett:* Liquiditätsbedarf aus Förderungen von gewässerökologischen Maßnahmen (Zusagezeitraum: 2020-2027)

Die Mittelbereitstellung wäre eine Fortschreibung der bereits für den 1. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan gewählten Vorgangsweise, die auch der Forderung der LH-Konferenz vom 10.11.2017 und des jüngst erschienenen RH-Berichts über die Ökologisierung der Fließgewässer für die zweite Sanierungsperiode entspricht. Dadurch würde auch die einstimmig beschlossene Entschließung des Nationalrates vom 25.09.2019 betreffend die dringende Finanzierung des Gewässerschutzes (142/E XXVI GP) umgesetzt werden, die explizit die umgehende Bereitstellung von Mittel für die Förderung von gewässerökologischen Maßnahmen fordert.

³¹ Die Arbeitsgruppe SR SWW legte den Berechnungen eine Barwertverzinsung von 1% für Förderungszusagen, die als Finanzierungszuschüsse ausbezahlt werden, zugrunde, da dieser Zinssatz seit 2015 größtenteils unterschritten und seit 2017 durchgängig deutlich unterschritten wird.

Die in Abbildung 18 dargestellten beiden Varianten zeigen den sich ergebenden Liquiditätsbedarf, der aus einer Fortschreibung des Status Quo in der Förderung Siedlungswasserwirtschaft (jährliches Zusagevolumen von € 80 Mio. in den Jahren 2022-2050) und der Beibehaltung der Bagatellfallgrenze von € 30.000 resultiert; wobei in Variante 2 in den Jahren 2020-2027 zusätzlich Mittel für gewässerökologische Maßnahmen iHv. € 25 Mio./Jahr aus dem UWF bereitgestellt werden.

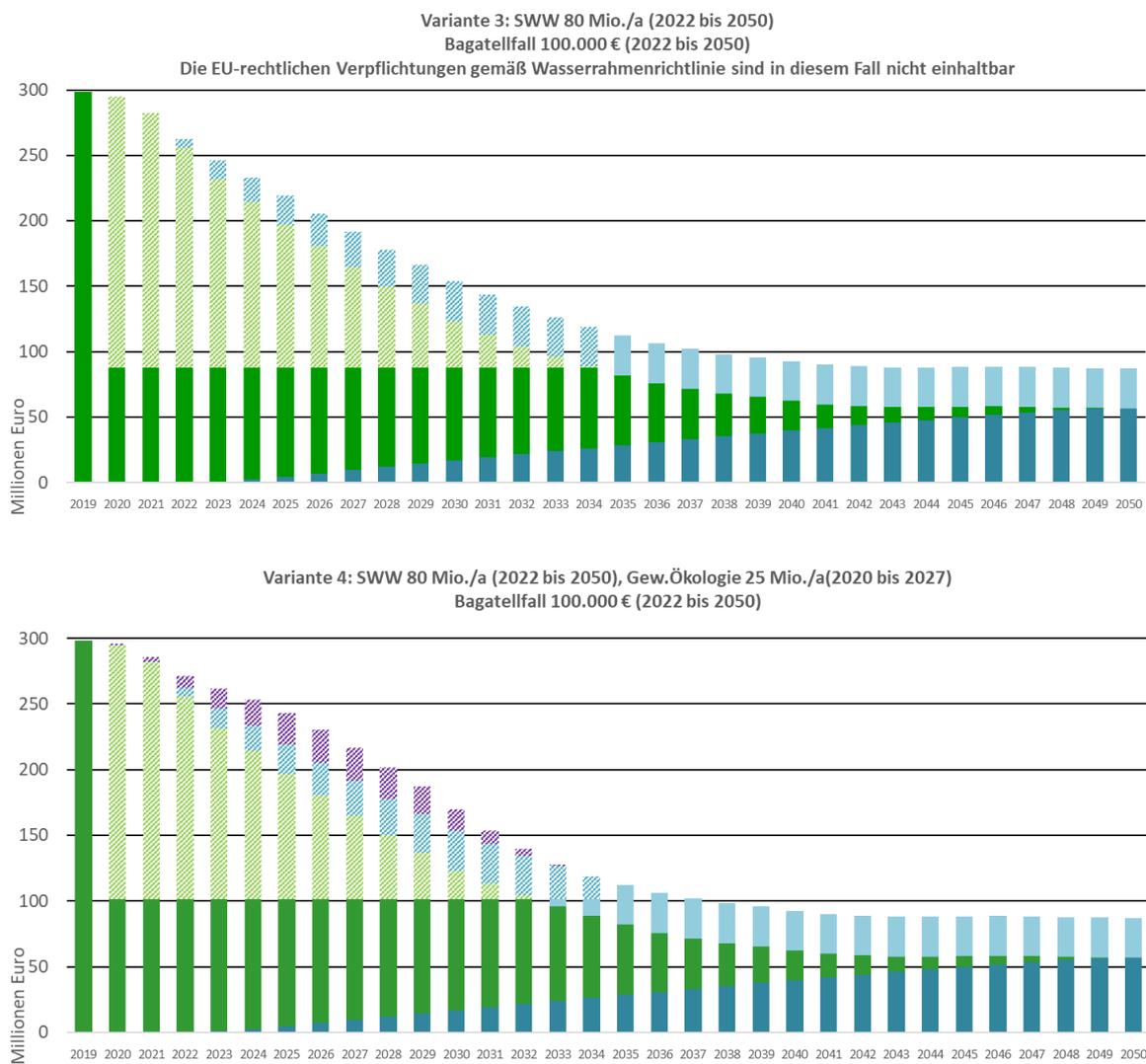
Abbildung 18: Mittelverwendung UWF - Variante 1 und 2



Quelle: BMNT

Die in Abbildung 19 dargestellten beiden Varianten zeigen den sich ergebenden Liquiditätsbedarf, der aus einer Fortschreibung des jährlichen Zusagevolumens von € 80 Mio. in der Siedlungswasserwirtschaft in den Jahren 2022-2050 sowie der empfohlenen Anhebung der Bagatellfallgrenze auf € 100.000 resultiert, wobei in Variante 4 in den Jahren 2020-2027 zusätzlich Mittel für gewässerökologische Maßnahmen iHv. € 25 Mio./Jahr aus dem UWF bereitgestellt werden.

Abbildung 19: Mittelverwendung des UWF - Variante 3 und 4

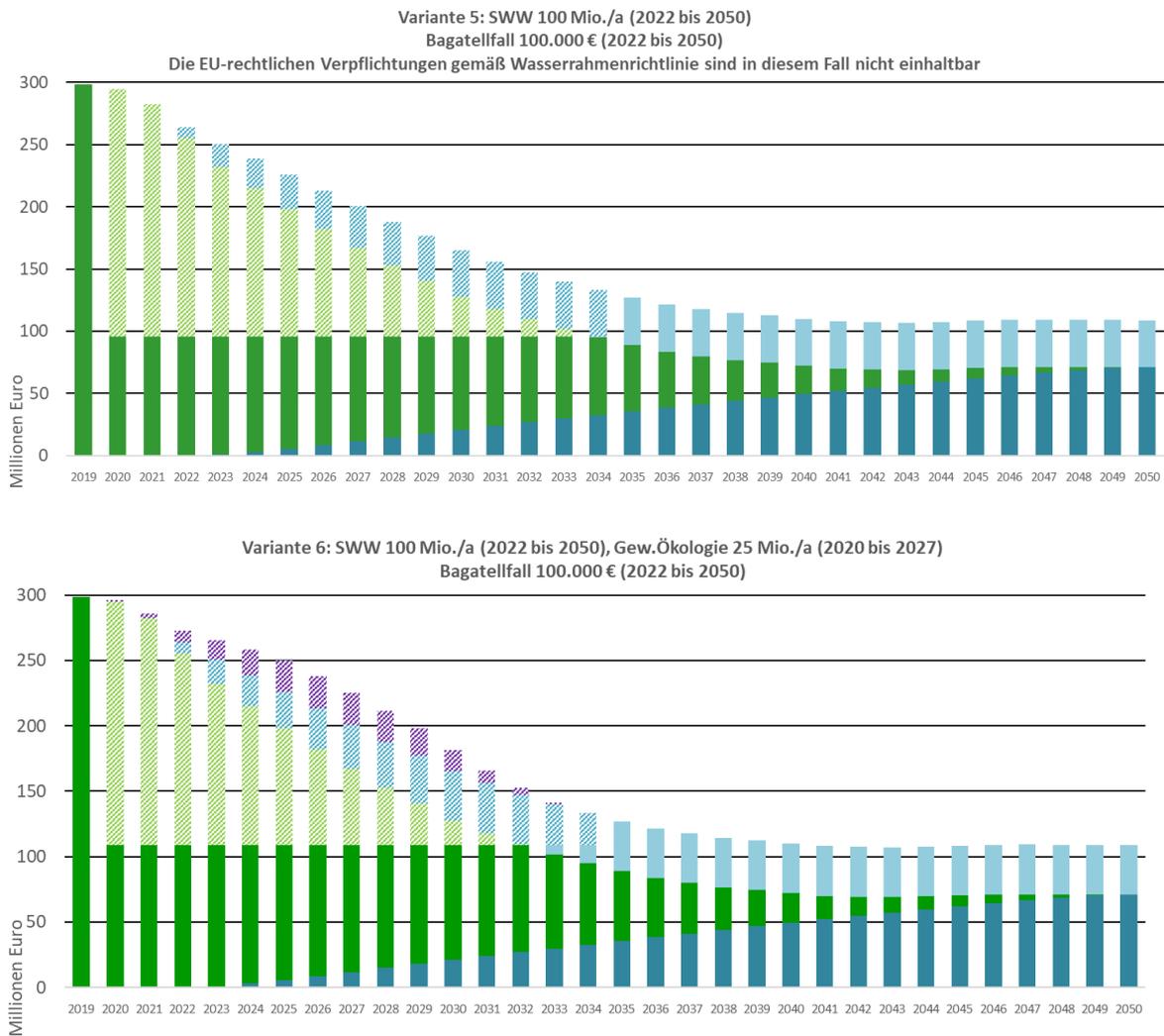


Quelle: BMNT

Die in Abbildung 20 dargestellten beiden Varianten zeigen den sich ergebenden Liquiditätsbedarf, der aus einer Anhebung des jährlichen Zusagevolumens in der Siedlungswasserwirtschaft auf € 100 Mio. in den Jahren 2022-2050 und der empfohlenen Anhebung der Bagatellfallgrenze auf € 100.000 resultiert, wobei in Variante 6 in den Jahren 2020-2027 zusätzlich Mittel für gewässerökologische Maßnahmen iHv. € 25 Mio./Jahr aus dem UWF bereitgestellt werden.

In Zusammenschau mit dem Zahlenmaterial im Anhang ist ausgehend von der 100 Mio. € Variante die Berechnung jedes Zusagevolumens in der Siedlungswasserwirtschaft mittels einfacher Multiplikation möglich.

Abbildung 20: Mittelverwendung des UWF - Variante 5 und 6



Quelle: BMNT

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- Das Fondsvermögen des UWF ist vom Bund, den Ländern und den Gemeinden geschaffen worden. Es ist für die Belange der Siedlungswasserwirtschaft zweckgewidmet.
- Im Jahr 1993 wurde der UWF auf Abwicklung gestellt. Seither erfolgt keine Gestion mehr, sondern lediglich die Veranlagung und Finanzierung des Fondsvermögens. In der Vergangenheit wurde das Fondsvermögen für Sondertranchen für die Siedlungswasserwirtschaft, zur Deckung des Liquiditätsbedarfs aus den UFG-Zusagen und für Förderungsmaßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer herangezogen.
- Zum 31.12.2018 verfügte der UWF über ein Reinvermögen von rund € 1,64 Mrd. Dieses Vermögen ist in Form von Bundesanleihen mit durchschnittlichen Laufzeiten von 3-5 Jahren angelegt. Diese Form der Veranlagung hat in der Maastricht-Rechnung den gesamtstaatlichen Schuldenstand reduziert, innerhalb des Sektors Staat nur denjenigen des Bundes.
- Trotz seines Reinvermögens kann der UWF, aufgrund seiner Zuordnung zum Sektor Staat, nicht für die Finanzierung von über die geltende Rechtslage hinausgehende Verpflichtungen (z.B. bestehende Verträge, zukünftige Zusicherungen) – welcher Art auch immer – herangezogen

werden, ohne die Maastricht-Ergebnisse gesamtstaatlich entsprechend zu verschlechtern. Umgekehrt erscheint es aber auch nicht zielführend, die Mittel des UWF auf Dauer im Fonds zu belassen. Das Vermögen kann, unter Berücksichtigung der politischen Rahmenbedingungen, relativ kurzfristig, zumindest in Teiltranchen, abgerufen werden.

- Während sich Maastricht-mäßig die Auswirkungen der Entnahme der UWF-Mittel gesamtstaatlich saldieren, gibt es innerstaatlich negative (Bund) und positive (Länder und Gemeinden) Auswirkungen auf das strukturelle Defizit und auf die Entwicklung des Schuldenstands. Dass diese Mittelverwendung im Vergleich zu den USt-Abzügen für den Bund ungünstiger ist, ist im FAG entsprechend zu berücksichtigen (z.B. durch einen Beschluss des Österreichischen Koordinationskomitees (ÖKK) (Art. 14 Abs. 2 a ÖStP 2012) analog zur Berücksichtigung von Einmalmaßnahmen). Diese Anrechnung bedeutet, dass sich die Ziele für die ESGV-Haushaltssalden nach Österreichischem Stabilitätspakt (ÖStP) um den Anteil der Länder und Gemeinden an den Entnahmen, zu Gunsten des Bundes und zu Lasten der Länder und Gemeinden, verschieben (d.h. im Ergebnis, dass Länder und Gemeinden diese Mehreinnahmen nicht für Mehrausgaben nutzen dürfen, sondern nur zur Ergebnisverbesserung).

EMPFEHLUNGEN ZUR HEBUNG VON EFFEKTIVITÄTS- UND EFFIZIENZPOTENZIALEN

19. Die endgültige Abwicklung soll eingeleitet werden. Es wird empfohlen, die gesamten Fondsmittel über einen Zeitraum von ca. 15 Jahren zu entnehmen. Die verbleibenden Abzüge von den Ertragsanteilen zur Bedeckung des Liquiditätsbedarfs sollen langfristig in etwa konstant bleiben.
20. Mit der Entnahme der Mittel soll ab dem Jahr 2020 begonnen werden.
21. Es wird empfohlen, den zusätzlichen Liquiditätsbedarf, der sich durch eine Anhebung der Bagatellfallgrenze auf € 100.000 in den ersten Jahren ergibt, aus Mitteln des UWF zu bedecken.
22. Darüber hinaus empfehlen die einzelnen Institutionen die Verwendung der Fondsmittel wie folgt:
 - a. **Aus Sicht des BMF** sind die Mittel zur Tilgung der Verbindlichkeiten aus der geltenden Rechtslage zu verwenden. Die Verwendung von UWF-Mittel für neue Förderungsmaßnahmen im Bereich der Gewässerökologie oder für den Abbau des Förderungsrückstaus hätte eine entsprechende Verschlechterung des Finanzierungssaldos zur Folge und kommt für das BMF daher nicht in Frage. Eine Diskussion über die Ausweitung der finanziellen Mittel entspricht überdies nicht den Vorgaben des Spending Reviews.
 - b. **Aus Sicht des BMNT, der Länder, des Städte- und des Gemeindebunds** sind die Mittel des UWF zur Liquiditätsbedeckung bestehender und künftiger Zusicherungen zu nutzen.
 - c. **Aus Sicht des BMNT, der Länder, des Städte- und des Gemeindebunds** sollten für den Abbau des Förderungsrückstaus in der SWW (Förderungsbarwert ca. € 140 Mio.) Mittel aus dem UWF in Form einer Sondertranche (einmalige Anhebung des Zusagerahmens in zwei Jahren) bereitgestellt werden.
23. Voraussetzungen für Mittelverwendungen aus dem UWF:
 - a. **Aus Sicht des BMNT, der Länder, des Städte- und des Gemeindebunds** wird der Verwendung der Mittel aus dem UWF nur dann zugestimmt, wenn die grundsätzliche

Bereitschaft zur gemeinsamen Finanzierung der SWW auch für Neuzusicherungen nach dem Jahr 2021 gewährleistet ist.

- b. **Aus Sicht des BMNT** wird der Verwendung der Mittel aus dem UWF nur dann zugestimmt, wenn auch für die Gewässerökologie in den Jahren 2020-2027 Förderungsmittel im Umfang von € 25 Mio./Jahr aus dem UWF bereitgestellt werden. Die Bereitstellung der diesbezüglichen Förderungsmittel ist erforderlich, da anderenfalls die aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie resultierenden Verpflichtungen in Österreich nicht umgesetzt werden können. Die Forderung nach einer Mittelbereitstellung für die Gewässerökologie steht auch im Einklang mit der EntschlieÙung des Nationalrats vom 25.09.2019 betreffend die dringende Finanzierung des Gewässerschutzes (142/E XXVI GP).
 - c. **Aus Sicht der Länder, des Städte- und des Gemeindebunds** sind, im Zusammenhang mit der Erfüllung des 2. und 3. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans, Förderungsmittel für die Gewässerökologie seitens des Bundes zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang darf auch auf die diesbezüglichen Beschlüsse des Nationalrats vom 25.09.2019 und der LH-Konferenz vom 06.05.2015, 11.05.2016 und 10.11.2017 verwiesen werden. Sollten in Folge einer fehlenden Bundesförderung die Mittel aus dem UWF entnommen werden, müsste eine Kompensation entsprechend des von den Ländern und Gemeinden dotierten Anteils vorgenommen werden (z.B. höherer Förderungssatz des Bundes in den *Förderungsrichtlinien 2017 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer und für kommunale Förderungswerber*).
24. Im Falle einer Entnahme von UWF-Mitteln wird die Berücksichtigung der innerstaatlich negativen Auswirkungen auf den Bund durch Beschluss im ÖKK empfohlen. Wie im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Anwesenheit von Finanzlandesreferenten am 1.3.2019 von Seiten des BMF festgehalten, soll der Einzahlungsschlüssel (Bund: 70,8%, Länder: 16,4%, Gemeinden: 12,8%) für etwaige Entnahmen aus dem UWF herangezogen werden, was auch aus Sicht der Länder nachvollziehbar ist.

Herausforderungen und diesbezüglicher Investitionsbedarf

In den kommenden Jahren sind Herausforderungen in der Siedlungswasserwirtschaft zu erwarten. Diese werden im Folgenden dargestellt, wobei sich die betragsmäßige Abschätzung des Investitionsbedarfs im Wesentlichen auf die Bereiche der Ersterrichtungen (1) und Sanierungen/Reinvestitionen (2) beschränkt.

(1) Herausforderungen aufgrund der Ersterrichtung (unter Berücksichtigung des demografischen Wandels)

Es gibt regionale Unterschiede bei den Anschlussgraden der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Es zeigt sich, dass insbesondere bei Gemeinden im ländlichen Raum noch eine Reihe von Ersterschließungsmaßnahmen (v.a. in Randbereichen der Gemeinden) notwendig sind. Ein weiterer Auslöser von Ersterrichtungen sind Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit in der Trinkwasserversorgung, z.B. Ringschlüsse, Vernetzungen mit anderen Versorgern oder die Erschließung weiterer unabhängiger Trinkwasservorkommen.

Quellgebiete für die Wasserversorgung von dichter besiedelten Bereichen sind oft in höheren Lagen und Randbereichen der Gemeinden situiert. Eine ungewollte Abwasserversickerung von wenigen Haushalten kann dabei die Verunreinigung der Trinkwasserversorgung von tausenden Haushalten bedeuten.

Weiters sind Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im ländlichen Raum oft besonders wesentlich, um der Bevölkerung eine berufliche Perspektive zu ermöglichen, Arbeitsplätze zu sichern und Abwanderung, insbesondere der jungen Bevölkerung, entgegenzuwirken.

In den dichter besiedelten Gebieten sind in weiten Bereichen des Bundesgebiets Ersterschließungsmaßnahmen und Netzverdichtungen aufgrund des demografischen Wandels, der Binnenwanderung und der steigenden Bevölkerungszahl durchzuführen.

In den letzten 35 Jahren ist die Bevölkerungszahl in Österreich kontinuierlich gewachsen. Seit 1970 stieg die Einwohnerzahl Österreichs um etwa 1,4 Mio. Einwohner. Laut aktueller Prognosen der Statistik Austria³² wird die Bevölkerung Österreichs auch in Zukunft weiterhin stark wachsen. Bereits jetzt leben 44,5% der Bevölkerung in einer der 74 österreichischen Städte mit 10.000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern. Durch die Größe der Bundeshauptstadt Wien als Millionenstadt und die funktionale Verflechtung mit den angrenzenden Regionen, ist die Zuwanderung im Osten Österreichs ausgeprägter als im übrigen Bundesgebiet. Daraus ergibt sich ein entsprechender Investitionsbedarf für die Neuerrichtung bzw. Erweiterung von Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen.

³² ÖVGW Die österreichische Trinkwasserwirtschaft – Branchen, Daten und Fakten

(2) Herausforderungen aufgrund des Anlagenalters

Der aktuelle Anlagenbestand ist wie folgt:³³

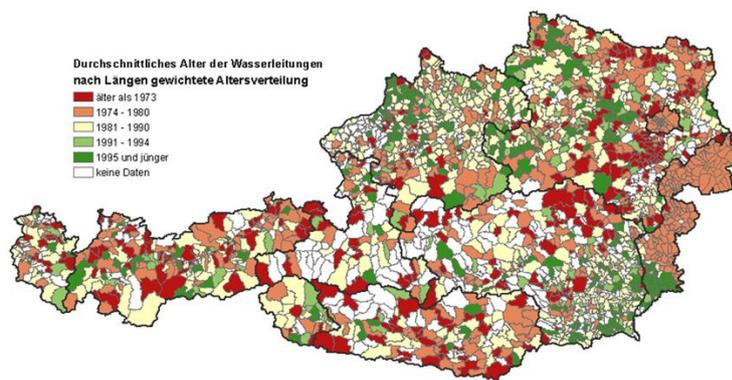
- 93.000 km an öffentlichen Kanälen
- 1.883 Kläranlagen größer 50 Einwohnerwerten (EW) (davon 635 größer 2.000 EW)
- 80.000 km an öffentlichen Trinkwasserleitungen
- 12.000 Wasserfassungen durch Brunnen und Quellen
- 1.700 Aufbereitungen

Reinvestitionsbedarf bei bestehenden Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Rund 1/3 der öffentlichen Trinkwasserleitungen in Österreich (das sind ca. 26.000 km) sind älter als 50 Jahre.³⁴ Diese Leitungen haben somit ein Alter erreicht, ab dem entsprechende Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind. Zusätzlich sind Reinvestitionen in Wasserfassungen, Wasserbehälter, Aufbereitungen u.ä. notwendig.

In der folgenden Abbildung 21 ist das von den österreichischen Gemeinden angegebene durchschnittliche Alter der Wasserleitungen in Österreich (gewichtet nach Längen) bezirkswise dargestellt (Stand: 2012). In Hinblick auf die erst anlaufende Sanierungstätigkeit (0,29% des Gesamtnetzes pro Jahr) ist davon auszugehen, dass sich die Altersverteilung noch nicht wesentlich geändert hat.

Abbildung 21: Durchschnittliches Alter der Wasserleitungen (2012)



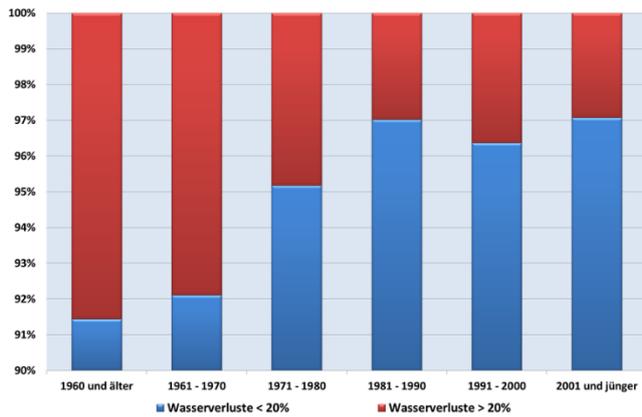
Quelle: BMNT/KPC

Zur Bewertung des Zustands der Trinkwasserleitungen wird die Höhe der Wasserverluste herangezogen. Hinsichtlich der Wasserverluste befindet sich Österreich mit 16% zwar international in einer guten Position (EU-Durchschnitt: 34%), wenngleich der Anteil der Trinkwasserleitungen mit Wasserverlusten von über 20% mit zunehmendem Alter deutlich zunimmt.

³³ BMNT/KPC, Investkostenerhebung 2006 (inkl. Aktualisierung)

³⁴ Investkostenerhebung 2012
Abschlussbericht SR SWW

Abbildung 22: Wasserverlust in Trinkwasserleitungen



Quelle: BMNT/KPC

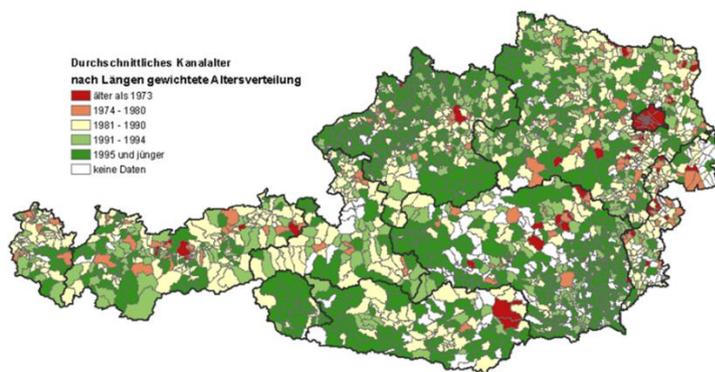
Unterstellt man eine „Leitungslebensdauer“ von 50-100 Jahren, wäre eine Sanierungsrate von jährlichen 1-2% des Leitungsbestands erforderlich (aktuelle Sanierungsrate: 0,29%). Unter Berücksichtigung der in der Evaluierung der Umweltförderungen des Bundes in den Jahren 2014-2016 für Trinkwasserleitungen ausgewiesenen durchschnittlichen österreichweiten Sanierungskosten von € 229,6/lfm, wäre ein Betrag von jährlich € 183,5-367 Mio. aufzuwenden.

Reinvestitionsbedarf bei Anlagen zur Abwasserentsorgung

Rund 13% des öffentlichen Kanalbestands in Österreich (das sind ca. 12.000 km) sind älter als 50 Jahre.³⁵ Diese Kanäle haben somit ein Alter erreicht, ab dem entsprechende Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind. Zusätzlich sind Reinvestitionen in Kläranlagen notwendig.

In der folgenden Abbildung 23 ist das von den österreichischen Gemeinden angegebene durchschnittliche Alter der Kanäle in Österreich (gewichtet nach Längen) bezirkswise dargestellt (Stand: 2012). In Hinblick auf die erst anlaufende Sanierungstätigkeit (ca. 0,14% des Gesamtnetzes pro Jahr) ist davon auszugehen, dass sich die Altersverteilung noch nicht wesentlich geändert hat.

Abbildung 23: Durchschnittliches Alter der Kanäle (2012)



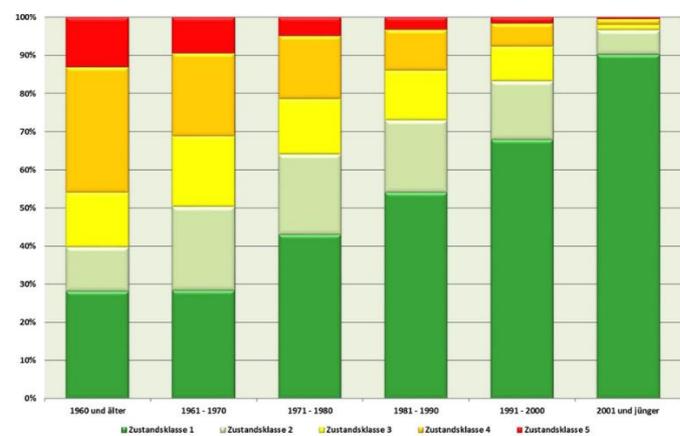
Quelle: BMNT/KPC

³⁵ Investkostenerhebung 2012
Abschlussbericht SR SWW

Österreichweit können exakte Erkenntnisse über den Zustand der Kanäle aus den Ende 2017 ausgewerteten Ergebnissen der geförderten Leitungsinformationssysteme (LIS) gewonnen werden. Diese Auswertung hat, aufgrund des mit 16% des Gesamtkanalnetzes großen Umfangs, der zufälligen Zusammensetzung und deren guten Korrelation in Bezug auf das österreichweite Anlagenalter, bereits eine sehr hohe statistische Aussagekraft (99%, +/-1%),³⁶ sodass eine Hochrechnung auf den gesamten österreichweiten Anlagenbestand bereits sehr genau möglich ist.

Es ist aufgrund der Hochrechnung davon auszugehen, dass rund 9% (bzw. 8.500 km) der österreichischen Kanäle in einem sehr schlechten Zustand (d.h. ISYBAU Zustandsklassen 4 und 5) und damit dringend sanierungsbedürftig sind. Die folgende Abbildung 24 zeigt die Abhängigkeit des Kanalzustands vom Leitungsalter und die Zustandsklasseneinteilung nach ISYBAU 2001/2006.³⁷

Abbildung 24: Abhängigkeit des Kanalzustands vom Leitungsalter



Quelle: BMNT/KPC

Unterstellt man eine „Leitungslbensdauer“ von 50-100 Jahren, wäre eine Sanierungsrate von jährlichen 1-2% des Kanalbestands erforderlich (aktuelle Sanierungsrate: 0,14%). Unter Berücksichtigung der in der Evaluierung der Umweltförderungen des Bundes in den Jahren 2014-2016 für Kanäle ausgewiesenen durchschnittlichen österreichweiten Sanierungskosten von € 277,3/lfm, wäre ein Betrag von jährlich € 258-516 Mio. aufzuwenden.

(3) Herausforderungen aufgrund des Klimawandels

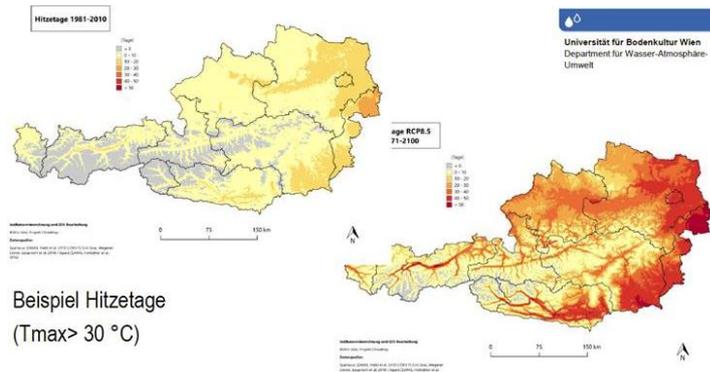
In Zusammenhang mit dem prognostizierten deutlichen Anstieg der Temperatur in Österreich wird für die nahe Zukunft (d.h. 2021-2050) eine Zunahme von durchschnittlich vier Hitzetagen/Jahr, und für die ferne Zukunft (d.h. 2071-2100) eine Zunahme von 7-17,4 Hitzetagen/Jahr erwartet.³⁸ Hitzetage sind Tage, an denen die Höchsttemperatur mehr als 30°C erreicht.

³⁶ http://www.bauinfoconsult.de/Stichproben_Rechner.html

³⁷ Zustandsklasse ZK1: guter Zustand, voll funktionsfähig, kein Handlungsbedarf, ZK2: Abnutzungserscheinungen, Funktionsfähigkeit gegeben, langfristiger Handlungsbedarf, ZK3: eingeschränkt funktionsfähig, mittelfristiger Handlungsbedarf, ZK4: sehr schlechter Zustand, Tragfähigkeit gegeben, bedingt funktionsfähig, kurzfristiger Handlungsbedarf, ZK5: einsturzgefährdet, Funktionsfähigkeit nicht gegeben, Sofortmaßnahme erforderlich

³⁸ ÖKS 15 Klimaszenarien für Österreich
Abschlussbericht SR SWW

Abbildung 25: Hitzetage-Szenarien für Österreich



Daten: ÖKS₁₅

Anmerkung: Österreichische Ergebnisse von ÖKS₁₅ und ClimaMap

Quelle: Universität für Bodenkultur (Roman Neunteufel, 2018)

Die Auswirkungen der durch den Klimawandel bedingten, geänderten Niederschlagsintensitäten auf die Grundwasserstände und die Quellschüttungen sind generell zu beachten und entsprechende Anpassungsmaßnahmen zu setzen. Die Versorgung mit Trinkwasser, in qualitativer und quantitativer Hinsicht, muss auch in den niederschlagsarmen Regionen Österreichs jederzeit sichergestellt sein.

Zu den entsprechenden Maßnahmen zählen etwa die Errichtung weiterer Wasserschienen, die verstärkte Vernetzung der einzelnen Wasserversorger oder die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung durch voneinander unabhängige Wasserspender. Ein verstärktes Augenmerk ist auch auf immer häufiger vorkommende lokale Extremereignisse, die zu Vermurungen oder auch zu Überschwemmungen von Brunnenfeldern führen können, zu legen.

Weiters könnten bei einer Erhöhung der Trinkwassertemperatur aufgrund der Klimaerwärmung zusätzlich aufwendigere Desinfektionsverfahren notwendig werden. Auch im Abwasserbereich, der Regenwasserableitung und der Versickerung sind Maßnahmen zu setzen, um die negativen Auswirkungen klimawandelbedingter Starkniederschläge generell zu minimieren.

(4) Herausforderungen zur Standortsicherung im Bereich Tourismus

Die Tourismusgemeinden stehen vor der Herausforderung, eine einwandfreie Versorgung mit Trinkwasser bzw. die Entsorgung der Abwässer sowohl in Spitzenzeiten (z.B. in den Weihnachtsferien) als auch in der schwachen Zeit (z.B. im November) zu gewährleisten. Die große Herausforderung liegt v.a. darin, die Systeme Trinkwasser und Abwasser zu Beginn der Wintersaison von einem Tag auf den anderen hochzufahren. Die Mehrbelastung liegt im Bereich des Zehn- bis Zwanzigfachen.³⁹ Dementsprechend ist bei der Planung der Anlagenkapazität die touristische Weiterentwicklung zu berücksichtigen. So ist beispielsweise in einigen Bundesländern eine Vermietung von Fremdenzimmern nur bei Objekten mit Kanalanschluss zulässig.

³⁹ Erfahrungswerte Land Salzburg
Abschlussbericht SR SWW

(5) Herausforderungen iZm der Black-Out-Vorsorge

In Hinblick auf die immer größer werdende Abhängigkeit von der Stromversorgung gewinnt die *Black-Out-Vorsorge* im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung immer mehr an Bedeutung. Dazu sind in Bereichen, die nur mit Pumpanlagen ver- oder entsorgt werden können, Notstromversorgungen mit ausreichenden Notstromaggregaten (inkl. ausreichendem Treibstoffvorrat) zu installieren und laufend zu warten (autarke Energiezellen).

(6) Herausforderungen aufgrund zu erwartender Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen

Im Sinne einer künftig notwendigen Kreislaufwirtschaft gewinnen Themen, wie z.B. die Nährstoffrückgewinnung, immer mehr an Bedeutung. So ist beispielsweise im Abfallwirtschaftsplan bereits die Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm angeführt. Kläranlagen entfernen derzeit in erster Linie Nährstoffe wie Kohlenstoff, Phosphor und Stickstoff. Mikroverunreinigungen werden in den Kläranlagen entweder gar nicht oder nur teilweise aus dem Abwasser entfernt. Neben den bisher EU-weit oder auf nationaler Ebene geregelten Schadstoffen gelangen so unzählige andere Stoffe, für die keine wasserbezogenen Umweltqualitätsziele existieren, via Kläranlagen ungehindert in die Gewässer. Dazu zählen z.B. eine Vielzahl an Pestiziden, Mikroplastik, endokrin wirksame Substanzen, Arzneimittel und verschiedenste Industriechemikalien. In diesem Zusammenhang wird seit einigen Jahren die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit von weitergehenden Reinigungsschritten (4. Reinigungsstufe) bei kommunalen Kläranlagen diskutiert, sodass rechtliche Vorgaben der EU zu erwarten sind.

Aus heutiger Sicht ist aber noch sehr unklar, ob und welche Mikroverunreinigungen künftig gezielt – über den heutigen Stand der Technik der Abwasserreinigung hinausgehend – in einer weitergehenden Abwasserreinigungsstufe entfernt werden sollen. Für die Entfernung von Mikroplastik wären z.B. andere Abwasserreinigungsverfahren erforderlich als für organische Verbindungen (z.B. Pestizide). In der Schweiz ist beispielsweise vorgesehen, dass von den etwa 700 öffentlichen Kläranlagen ca. 100-120 ausgewählte Kläranlagen mit einer 4. Reinigungsstufe ausgestattet werden. Diese sollen bei sehr großen Kläranlagen und größeren Kläranlagen im Einzugsgebiet von Seen und an Flüssen und Bächen mit hohem Abwasseranteil zusätzlich errichtet werden. Dafür rechnet man in der Schweiz in den kommenden 20 Jahren mit Kosten von € 1,2 Mrd.

Die Kosten je Einwohner für die 4. Reinigungsstufe hängen sehr stark von der Größe der Abwasserreinigungsanlage ab. Basierend auf Erfahrungen von Einzelanlagen in der Schweiz und in Deutschland kann man ungefähr von zusätzlichen Jahreskosten von ca. € 10-40/Einwohnerin bzw. Einwohner ausgehen. Das zeigt, dass die weitergehende Abwasserreinigung mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Zusätzlich zu bedenken ist der Umstand, dass Mikroverunreinigungen auch über Regenwasser- und Mischwasserableitungen in Gewässer eingeleitet werden. Künftig werden auch hierfür Maßnahmen notwendig werden.⁴⁰ Weitere Änderungen können sich aus dem vorliegenden Entwurf der neuen EU-Trinkwasserrichtlinie ergeben, falls keine Ausnahmegenehmigungen mehr zulässig sind und deutlich aufwendigere Prüfmethode vorgeschrieben werden.⁴¹

⁴⁰ EUGH Rechtssache C-301/10, Urteil betreffend die mangelhafte Bemessung von Mischwasserentlastungen

⁴¹ Entwurf EU-Trinkwasserrichtlinie
Abschlussbericht SR SWW

Zielvorgaben gibt es auch durch die #mission 2030, der österreichischen Klima- und Energiestrategie. Um die Ziele der #mission2030 zu erreichen

- ist die Stickstoffentfernung in Kläranlagen in Hinblick auf die Senkung der Lachgasemissionen zu optimieren,
- soll für die Produktion von Biogas die Rohstoffversorgung insbesondere auch aus der Abwasserwirtschaft kommen und
- sollen Kläranlagen in die *power-to-gas* Produktion eingebunden werden.

Investitionsbedarf für Ersterrichtungen und Sanierungen bzw. Reinvestitionen bis 2030

In der vom Institut für höhere Studien (IHS) und der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) im Jahr 2018 herausgegebenen Studie „Zukünftiger dezentraler Infrastrukturbedarf in Österreich“ wurden die tatsächlichen Investitionskosten den Investitionskosten laut Investkostenerhebung 2012 des BMNT gegenübergestellt. Während die tatsächlich getätigten Investitionen (in den Jahren 2013-2016) vor dem Hintergrund des mit € 80 Mio./Jahr limitierten Zusagerahmens zu sehen sind, stellt der im Rahmen der Investkostenerhebung gemeldete Bedarf jene Investitionen dar, die ohne finanzielle Einschränkungen getätigt worden wären. Auf dieser Basis wurden zwei Szenarien für die Ermittlung eines Gesamtinvestitionsbedarfs für die Jahre 2018-2030 entwickelt.⁴²

Szenario A (*Funktionserhalt*) entspricht den Investitionskosten, um den funktionierenden Betrieb der Anlagen aufrechterhalten zu können. Gemäß IHS und KPC spiegelt dieses Szenario die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinden, die aktuelle Dotation der Förderung sowie die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen wider.

Bei diesem Szenario wurden die künftigen Kosten, unter Verwendung bestehender Informationen zum Alter und v.a. zum Zustand des Anlagenbestands, ermittelt. Die Grundlage zur Ermittlung des Leitungszustands bilden die Daten zu endabgerechneten Leitungsinformationssystemen (LIS). Die Berechnung basiert auf der technischen Notwendigkeit, dass Kanäle der Zustandsklasse 5 („Sofortige Maßnahmen erforderlich“) und Zustandsklasse 4 („Kurzfristiger Handlungsbedarf“) vollständig bis 2021 saniert werden. Kanäle der Zustandsklasse 3 („Mittelfristiger Handlungsbedarf“) hingegen werden erst ab 2022 saniert. Dabei wurden die durchschnittlichen Investitionskosten mit € 250/lfm (entspricht dem Durchschnittswert von bereits durchgeführten Sanierungsprojekten) angesetzt.

Szenario B (*Werterhalt*) gibt den Gesamtinvestitionsbedarf für den Werterhalt der Infrastruktur wieder und wird vom IHS und der KPC als maximale Obergrenze betrachtet. Dieses Szenario entspricht den erforderlichen Investitionskosten, um den wertmäßigen Erhalt des Anlagenbestandes gewährleisten zu können.

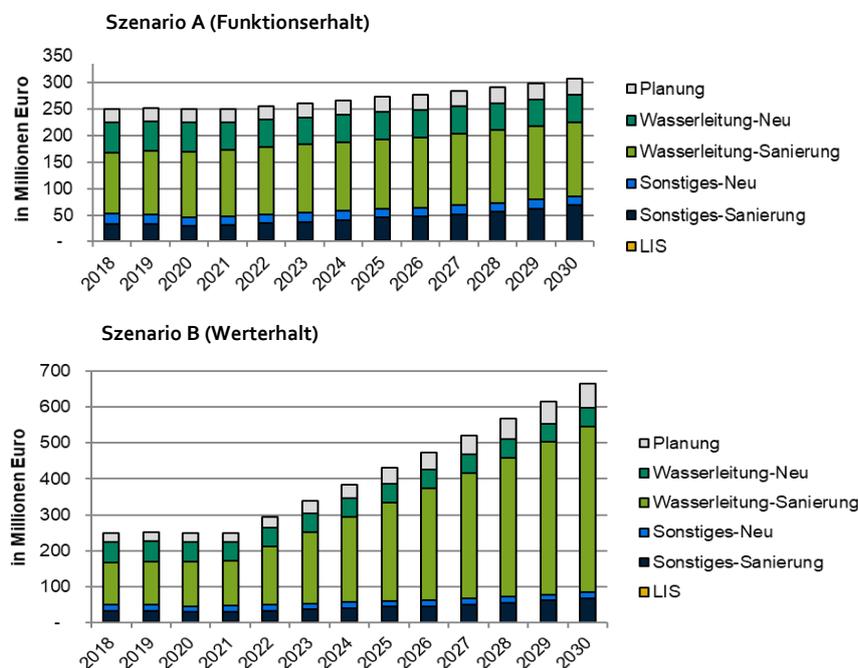
Zur Ermittlung des Ausmaßes der zu sanierenden Wasserleitungen bzw. Kanäle wurden die Daten zur Altersverteilung aus der Investkostenerhebung 2012 herangezogen. Basierend auf der technischen Nutzungsdauer von 50 Jahren, sowohl für Kanäle als auch für Wasserleitungen, wurde

⁴² In beiden Szenarien nicht berücksichtigt sind mögliche künftige Investitionserfordernisse, wie z.B. die Anpassung an den Klimawandel oder die Entfernung von Spurenstoffen.
[Abschlussbericht SR SWW](#)

daher angenommen, dass Kanäle und Wasserleitungen, die vor 1974 errichtet wurden, weitgehend bis 2021 saniert wurden. Kanäle und Wasserleitungen, die zwischen 1974-1983 errichtet wurden, sind hingegen voraussichtlich ab ca. 2022 zu sanieren. Die durchschnittlichen Investitionskosten wurden wiederum mit € 250/lfm angesetzt.

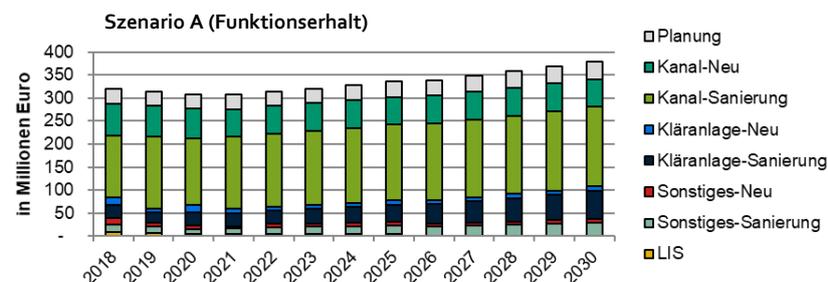
Je nach Szenario ergibt sich daraus ein künftiger Gesamtinvestitionsbedarf von € 7,8-10,6 Mrd. für die Jahre 2018-2030. In Anbetracht der wirtschaftlichen Möglichkeiten der österreichischen Gemeinden, der aktuellen Dotation entsprechender Förderungstöpfe und der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen wird in der Studie das Szenario A als realistisches Szenario eingestuft. Die Szenarien A und B für Trinkwasser und Abwasser sind in den unten stehenden Abbildungen 26 und 27 dargestellt:

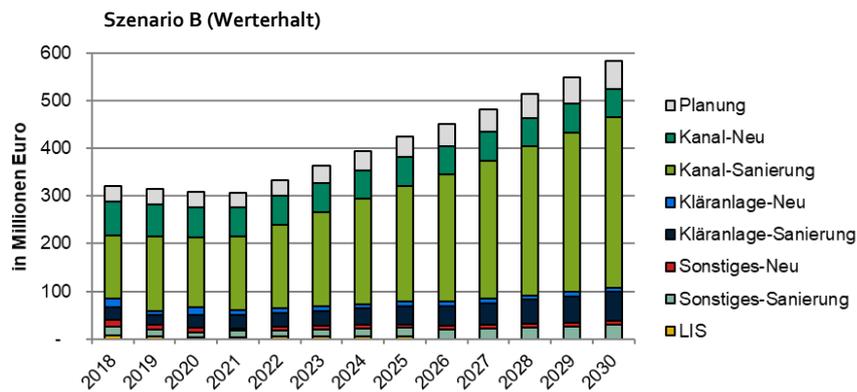
Abbildung 26: Investitionsbedarf bis 2030 (Trinkwasser)



Quelle: IHS, KPC (2018): 71

Abbildung 27: Investitionsbedarf bis 2030 (Abwasser)





Quelle: IHS, KPC (2018): 70

Die Aufwendungen für die Neuerrichtungen in den Bereichen der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung werden bis zum Jahr 2030 leicht zurückgehen. Die Kosten für Sanierungen werden hingegen aufgrund des bestehenden Anlagealters ansteigen.

Vom BMNT, den Ländern, dem Städte- und Gemeindebund wird, aufgrund der Argumentation, dass das Szenario A nicht ausreichend sein wird und das Szenario B in der Praxis nur unter bestimmten Rahmenbedingungen umgesetzt werden könnte, ein drittes Szenario vorgeschlagen:

Szenario C ergibt sich aus dem Mittelwert der Szenarien A und B. Bei diesem Szenario geht man für den Zeitraum 2022-2030 von einem Investitionsbedarf von ca. € 7 Mrd. aus. Der durchschnittliche Investitionsbedarf ergibt somit ca. € 770 Mio./Jahr. Davon abgeleitet wird bei einem durchschnittlichen Förderungssatz von 17% (Hochrechnung aus den vergangenen Jahren) ein **mindestens notwendiges jährliches Förderungsvolumen von € 130 Mio.** ermittelt. Der im Bericht angesprochene abnehmende Trend des Liquiditätsbedarfs bleibt auch erhalten, wenn das Förderungsvolumen mit jährlich € 130 Mio. festgelegt wird.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- In Hinblick auf die bevorstehenden Herausforderungen sind nach wie vor erhebliche finanzielle Anstrengungen erforderlich, um die Bevölkerung auch künftig mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser in ausreichender Quantität zu versorgen und um die anfallenden Abwässer entsprechend entsorgen zu können.
- In der Studie „Zukünftiger dezentraler Infrastrukturbedarf in Österreich“ aus dem Jahr 2018 (IHS-Studie) wurde für den Zeitraum 2018-2030 ein Szenario A (*Funktionserhalt*) und ein Szenario B (*Werterhalt*) ermittelt, wobei Szenario A als realistisches Szenario und Szenario B als maximale Obergrenze eingestuft werden. Für den Zeitraum 2018-2030 wird der Gesamtinvestitionsbedarf auf € 7,8-10,6 Mrd. geschätzt.
- Ergänzend zu diesen Szenarien wurde ein weiteres Szenario (eine Kombination aus Szenario A und Szenario B) berechnet, das vom BMNT, den Ländern, dem Städte- und dem Gemeindebund als realistisch erachtet wird. Dieses Szenario C geht im Zeitraum von 2022-2030 von einem Investitionsbedarf von ca. € 7 Mrd. aus. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Investitionsbedarf von rund € 770 Mio./Jahr. Soll der durchschnittliche Förderungssatz von 17%

(Hochrechnung aus den vergangenen Jahren) erhalten bleiben, ergibt sich ein Förderungsvolumen von rund € 130 Mio./Jahr. Mit einem geringeren durchschnittlichen Förderungssatz würde sich ein geringerer Zusagerahmen ergeben.

- Auch bei einer Fortführung der Förderung Siedlungswasserwirtschaft mit einem jährlichen Zusagerahmen entsprechend dem zu erwartenden durchschnittlichen Investitionsbedarf von € 770 Mio., liegt trotzdem ein deutlich fallender Trend für den Liquiditätsbedarf vor (Annahme: Zusagerahmen € 130 Mio./Jahr).
- Abgesehen vom Investitionsbedarf für die Ersterrichtung und die Sanierung bzw. Reinvestition sind die dargestellten Herausforderungen – insbesondere jene aufgrund des Klimawandels und allfälliger Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen – noch zu wenig konkret, um daraus exakte finanzielle Auswirkungen ableiten zu können.

EMPFEHLUNGEN ZUR HEBUNG VON EFFEKTIVITÄTS- UND EFFIZIENZPOTENZIALEN

25. Das Instrument der kombinierten Förderung (d.h. der UFG-Förderung und der Landesförderungen) soll rasch und effizient auf neue Herausforderungen (z.B. Starkregen, 4. Reinigungsstufe bei Kläranlagen, Wertstoffrückgewinnung (Phosphor), Klimawandel, *Black-Out*-Vorsorge) durch eine entsprechende Anpassung der Förderungsgegenstände reagieren. Das setzt eine Abstimmung mit anderen Förderungsinstrumenten voraus.
26. Mit Hilfe von aktuellen Studien, insbesondere von Studien zur Ermittlung einer ganzheitlichen Strategie hinsichtlich des Klimawandels, und einem entsprechenden Austausch von *best practice* Beispielen, sollten kosteneffiziente Lösungen erarbeitet werden.

ÜBERSICHT ÜBER DIE EMPFEHLUNGEN

Bei als „Gemeinsame Empfehlung“ ausgewiesenen Punkten stimmen alle in der SR beteiligten Parteien überein. Herrscht kein Einvernehmen, werden die hinter einer Empfehlung stehenden Parteien explizit gekennzeichnet.

Nr.	EMPFEHLUNG	JA	NEIN
2. Förderungssystem			
2.3. Zielerreichung			
1.	<p>Gemeinsame Empfehlung</p> <p>Da festgestellt wurde, dass der Anschlussgrad bei der Trinkwasserversorgung und bei der Abwasserentsorgung bereits in fast allen Regionen sehr hoch ist, sollte der zukünftige Fokus der Förderungsvergabe verstärkt auf Sanierungen liegen, was sich auch in der Prioritätenreihung widerspiegeln soll.</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.	<p>Aus Sicht des BMF besteht vor dem Hintergrund der Abbildung 11 Spielraum zur Anhebung der Mindestgebühren. Eine stärkere Gebührenfinanzierung würde bei gleichbleibenden Förderungsmitteln und nach Anpassung der Fördersätze bzw. der Förderungsgegenstände erlauben, mehr Projekte und/oder mehr Herausforderungen zu bedienen.</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3.	<p>Gemeinsame Empfehlung</p> <p>Zur Steigerung der Qualität der Leistungserbringung und zur Nutzung von Synergien soll der Vernetzungsgrad im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft im Rahmen von Verbandsstrukturen bzw. von Kooperationen durch weitere Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit gestärkt werden (z.B. Gründung von Wartungs- und Betriebsverbänden, Übernahme des Betriebs von Ortsnetzen durch bestehende Verbände, Ausbau der Anreizwirkungen zur interkommunalen Zusammenarbeit in den <i>Förderungsrichtlinien</i>).</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4.	<p>Gemeinsame Empfehlung</p> <p>Wenngleich ein direkter Zusammenhang zwischen eingesetzten Förderungsmitteln und der Zielerreichung schwer messbar bleiben wird, wären im Sinne einer umfassenden Wirkungsorientierung quantifizierbare Zielvorgaben und Indikatoren weiterzuentwickeln, zu systematisieren und in der Wirkungsinformation der UG 43 abzubilden. Es könnten z.B. Indikatoren im Bereich des Zugangs, der Qualität, der Finanzierung und der Effizienz der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung definiert und gemessen werden.</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5.	<p>Gemeinsame Empfehlung</p> <p>Konkret sollte bei der kommenden Evaluierung gemäß § 14 UFG auch die Wirkung der im Jahr 2017 in Kraft getretenen Änderung der Stichtagsregelung für die Förderungsfähigkeit von Sanierungsmaßnahmen beleuchtet werden.</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Es wird angeregt, aufbauend auf den Ergebnissen dieser Evaluierung, die Wirkungsindikatoren zu überprüfen und insbesondere einen weiteren Wirkungsindikator zur Sanierungstätigkeit in die UG 43 aufzunehmen.

6. **Gemeinsame Empfehlung**

Ergänzend erscheinen, in Anbetracht des Anlagenalters, Zielvorgaben zu Sanierungsraten und zu *non-revenue water* sinnvoll. Für den Bereich der Finanzierung eignen sich z.B. die Erfassung und Bewertung von Kostendeckungsgraden und von der Gebührenhöhe.

2.4. **Förderungsabwicklung**

7. **Gemeinsame Empfehlung**

Es wird angeregt, das bestehende Verwaltungsabkommen, unter Mitberücksichtigung einheitlicher Compliance-Regelungen, zu evaluieren.

8. **Gemeinsame Empfehlung**

Um eine einheitliche Prüfung zu gewährleisten, erscheint die Erarbeitung und Einführung einer einheitlichen Checkliste für die Prüfung von Förderungsansuchen sinnvoll. Dafür könnten, soweit vorhanden, *best practices* aus anderen Förderungsbereichen herangezogen werden.

9. **Gemeinsame Empfehlung**

Die Onlineplattform „Meine Förderung“ wäre so weiter zu entwickeln, dass sämtliche gemeinsamen Prozesse der UFG-Förderung bzw. der Landesförderungen in der Onlineplattform enthalten sind, um im Endausbau die gesamte Förderung digital abwickeln zu können. Medienbrüche können vermieden und die Anträge schneller und effizienter bearbeitet werden.

10. **Gemeinsame Empfehlung**

Ohne den Ergebnissen der anstehenden Förderungsevaluierung nach § 14 UFG vorgreifen zu wollen, wären Möglichkeiten zur Vereinfachung des Verfahrens zu prüfen (z.B. in Richtung der Ausdehnung des administrativ-vereinfachten Verfahrens, bei gleichen inhaltlichen Voraussetzungen zur Förderungsfähigkeit⁴³).

3. **Finanzierung**

3.1. **Finanzierungsstruktur und -volumen**

11. UFG-Förderungsmittel für die Siedlungswasserwirtschaft:

Aus **Sicht des BMNT, der Länder, des Städte- und des Gemeindebunds** soll der Grundsatz der gemeinschaftlichen Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft durch den Bund, die Länder und die Gemeinden beibehalten werden.

Das **BMF weist darauf hin**, dass sämtliche Aufgaben und Zahlungsströme im Zuge von Finanzausgleichsverhandlungen behandelt, und die Höhe der Neuzusagen und der Finanzierungsanteile entsprechend den

⁴³ z.B. im Sinne von § 10 Abs. 3 der *Förderungsrichtlinien*
Abschlussbericht SR SWW

Verhandlungsergebnissen festgelegt werden. Dies schließt auch eine grundsätzliche Neuregelung der Kostentragung nicht aus.

12. **Gemeinsame Empfehlung**

Als Alternative zu einer Erhöhung der laufenden Gebühren, iZm größeren Reinvestitionen bei denen keine Anschlussgebühr eingehoben werden kann, könnte die Einführung einer Ergänzungsabgabe (z.B. zur Anpassung der Kläranlage an den Stand der Technik) überlegt werden.

3.2. UFG-Förderung

13. **Gemeinsame Empfehlung**

Bagatellfallgrenze für Neuzusicherungen:

Es wird empfohlen, die Bagatellfallgrenze für Neuzusicherungen von € 30.000 auf € 100.000 anzuheben. Wird ein größerer Anteil der Neuzusicherungen mittels Investitionszuschüssen ausbezahlt, ergibt sich gegenüber dem Status Quo ein erhöhter Liquiditätsbedarf in den ersten Jahren (ist bei Umsetzung im BFRG/BFG entsprechend zu berücksichtigen). Umgekehrt ist die effektive Auszahlungssumme aufgrund des unverzinsten Barwerts geringer. Der kurzfristig erhöhte Liquiditätsbedarf sollte aus Mitteln des UWF bedeckt werden (siehe Kapitel 4: Empfehlungen; zu Modellrechnungen, die den Liquiditätsbedarf in Abhängigkeit von der Höhe der Bagatellfallgrenze zeigen: siehe Anhang Tabelle 13-18).

14. Der Auszahlungszeitraum der Finanzierungszuschüsse:

Aus **Sicht des BMNT, der Länder, des Städte- und des Gemeindebunds** könnte der Auszahlungszeitraum von derzeit 28 Jahren in budgetär verträglichem Ausmaß reduziert werden (z.B. 15-20 Jahre). Eine Finanzierung könnte aus dem UWF erfolgen.

Seitens des BMF wird die Verkürzung des Zuschusszeitraums aus Gründen der Liquidität und unter Berücksichtigung der budgetären Rahmenbedingungen kritisch gesehen.

15. Langfristiges Bekenntnis zur Förderung der Siedlungswasserwirtschaft:

a. **Das BMNT, die Länder, der Städte- und der Gemeindebund** fordern in Hinblick auf die Planungssicherheit ein über die aktuelle FAG-Periode hinausgehendes Bekenntnis der FAG-Partner zur weiteren Förderungsmittelbereitstellung.

b. **Das BMF** lehnt eine über eine FAG-Periode hinausgehende Regelung – egal ob gesetzlich oder vertraglich – ab. Die FAG-Verhandlungen müssen die Gelegenheit geben, sämtliche Aufgaben und Zahlungsströme zu evaluieren und gegebenenfalls neu zu vereinbaren und zu regeln.

16.	Gemeinsame Empfehlung Vorgangsweise bei der Verlängerung der FAG-Periode: Entsprechend der bisherigen Praxis bei Verlängerungen der FAG-Periode sollte diese auch eine Verlängerung des Zusagerahmens im UFG umfassen. Alternativ könnte im UFG beim zeitlichen Geltungsbereich auf die Geltungsdauer des jeweiligen FAG verwiesen werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
17.	Sondertranche zum Abbau des Förderungsrückstaus: a. Aus der Sicht des BMNT, der Länder, des Städte- und des Gemeindebunds sollte der vorhandene Rückstau im Wege einer einmaligen Sondertranche iHv. rund € 100 Mio. (z.B. aus UWF-Mitteln) abgebaut werden. Diese Ansicht wurde ebenso von den Mitgliedern der „Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft“ in ihrer Sitzung am 23.11.2018 einstimmig vertreten. b. Das BMF lehnt eine Finanzierung des Rückstaus durch eine aus dem UWF finanzierte Sondertranche ab. Eine Umsetzung bedeutet die Ausweitung finanzieller Mittel, d.h. eine Verschlechterung des Finanzierungssaldos, und würde nicht den Zielen des Spending Reviews entsprechen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

3.4. Alternative Modelle zur Finanzierung der UFG-Förderung

18.	Gemeinsame Empfehlung Im Spannungsfeld von einer kurzfristigen Liquiditätsbelastung einerseits (mit einer entsprechenden Auswirkung auf das Maastricht-Defizit und den Maastricht-Schuldenstand) und der Akkumulation langfristiger Verbindlichkeiten zu Lasten zukünftiger Budgetspielräume andererseits, erscheint – unter gleichzeitiger Berücksichtigung des administrativen Aufwands – ein Mix aus Finanzierungs- und Investitionszuschüssen empfehlenswert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
-----	---	-----------------------	-----------------------

4. Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (UWF)

19.	Gemeinsame Empfehlung Die endgültige Abwicklung soll eingeleitet werden. Es wird empfohlen, die gesamten Fondsmittel über einen Zeitraum von rund 15 Jahren zu entnehmen. Die verbleibenden Abzüge von den Ertragsanteilen zur Bedeckung des Liquiditätsbedarfs sollen langfristig in etwa konstant bleiben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
20.	Gemeinsame Empfehlung Mit der Entnahme der Mittel soll ab dem Jahr 2020 begonnen werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
21.	Gemeinsame Empfehlung Es wird empfohlen, den zusätzlichen Liquiditätsbedarf, der sich durch eine Anhebung der Bagatellfallgrenze auf € 100.000 in den ersten Jahren ergibt, aus Mitteln des UWF zu bedecken.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

22. Darüber hinaus empfehlen die einzelnen Institutionen die Verwendung der Fondsmittel wie folgt:
- a. **Aus Sicht des BMF** sind die Mittel zur Tilgung der Verbindlichkeiten aus der geltenden Rechtslage zu verwenden. Die Verwendung von UWF-Mitteln für neue Förderungsmaßnahmen im Bereich der Gewässerökologie oder für den Abbau des Förderungsrückstaus hätte eine entsprechende Verschlechterung des Finanzierungssaldos zur Folge und kommt für das BMF daher nicht in Frage. Eine Diskussion über die Ausweitung der finanziellen Mittel entspricht überdies nicht den Vorgaben des Spending Reviews. ○ ○
 - b. **Aus Sicht des BMNT, der Länder, des Städte- und des Gemeindebunds** sind die Mittel des UWF zur Liquiditätsbedeckung bestehender und künftiger Zusicherungen zu nutzen. ○ ○
 - c. **Aus Sicht des BMNT, der Länder, des Städte- und des Gemeindebunds** sollten für den Abbau des Förderungsrückstaus in der SWW (Förderungsbarwert ca. € 140 Mio.) Mittel aus dem UWF in Form einer Sondertranche (einmalige Anhebung des Zusagerahmens in zwei Jahren) bereitgestellt werden. ○ ○

23. Voraussetzungen für Mittelverwendungen aus dem UWF:
- a. **Aus Sicht des BMNT, der Länder, des Städte- und des Gemeindebunds** wird der Verwendung der Mittel aus dem UWF nur dann zugestimmt, wenn die grundsätzliche Bereitschaft zur gemeinsamen Finanzierung der SWW auch für Neuzusicherungen nach dem Jahr 2021 gewährleistet ist. ○ ○
 - b. **Aus Sicht des BMNT** wird der Verwendung der Mittel aus dem UWF nur dann zugestimmt, wenn auch für die Gewässerökologie in den Jahren 2020-2027 Förderungsmittel im Umfang von € 25 Mio./Jahr aus dem UWF bereitgestellt werden. Die Bereitstellung der diesbezüglichen Förderungsmittel ist erforderlich, da anderenfalls die aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie resultierenden Verpflichtungen in Österreich nicht umgesetzt werden können. Die Forderung nach einer Mittelbereitstellung für die Gewässerökologie steht auch im Einklang mit der Entschließung des Nationalrats vom 25.09.2019 betreffend die dringende Finanzierung des Gewässerschutzes (142/E XXVI GP). ○ ○
 - c. **Aus Sicht der Länder, des Gemeinde- und des Städtebunds** sind, im Zusammenhang mit der Erfüllung des 2. und 3. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans, Förderungsmittel für die Gewässerökologie seitens des Bundes zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang darf auch auf die diesbezüglichen Beschlüsse des Nationalrats vom 25.9.2019 und der Landeshauptleutekonferenz vom 6.5.2015, 11.5.2016 und 10.11.2017 verwiesen werden. Sollten in Folge einer fehlenden Bundesförderung die Mittel aus dem UWF entnommen werden, müsste eine Kompensation entsprechend des von den Ländern ○ ○

und Gemeinden dotierten Anteils vorgenommen werden (z.B. höherer Förderungssatz des Bundes in den *Förderungsrichtlinien 2017 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer und für kommunale Förderungswerber*).

24. **Gemeinsame Empfehlung**

Im Falle einer Entnahme von UWF-Mitteln wird die Berücksichtigung der innerstaatlich negativen Auswirkungen auf den Bund durch Beschluss im ÖKK empfohlen. Wie im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Anwesenheit von Finanzlandesreferenten am 1.3.2019 von Seiten des BMF festgehalten, soll der Einzahlungsschlüssel (= Bund 70,8%, Länder 16,4%, Gemeinden 12,8%) für etwaige Entnahmen aus dem UWF herangezogen werden, was auch aus Sicht der Länder nachvollziehbar ist.

○ ○

5. Ausblick für die SWW

25. **Gemeinsame Empfehlung**

Das Instrument der kombinierten Förderung (d.h. der UFG-Förderung und der Landesförderungen) soll rasch und effizient auf neue Herausforderungen (z.B. Starkregen, 4. Reinigungsstufe bei Kläranlagen, Wertstoffrückgewinnung (Phosphor), Klimawandel, *Black-Out*-Vorsorge) durch eine entsprechende Anpassung der Förderungsgegenstände reagieren. Das setzt eine Abstimmung mit anderen Förderungsinstrumenten voraus.

○ ○

26. **Gemeinsame Empfehlung**

Mit Hilfe von aktuellen Studien, insbesondere von Studien zur Ermittlung einer ganzheitlichen Strategie hinsichtlich des Klimawandels, und einem entsprechenden Austausch von *best practice* Beispielen, sollten kosteneffiziente Lösungen erarbeitet werden.

○ ○

QUELLEN

Aufgabenreform- und Deregulierungskommission (2015): Empfehlungen zum österreichischen Förderungswesen basierend auf den Vorarbeiten der Untergruppe Förderungen; Konsolidiertes Lösungspapier, 28.1.2015.

Binder, M. (2002): Die Daseinsvorsorge der Gemeinde, in: 40 Jahre Gemeindeverfassungsnovelle 1962, Wien.

Budgetdienst (2018): Analyse zum Förderungsbericht 2016 (III-77 d.B.), 20.2.2018.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (Hrsg.) (2012): Technische Herausforderungen in der Siedlungswasserwirtschaft, Wien

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2017a): Evaluierung der Umweltförderungen des Bundes 2014-2016, Wien.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (Hrsg.) (2017b): Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Siedlungs- und Schutzwasserwirtschaft sowie Gewässerökologie in Österreich, Wien.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (Hrsg.) (2017c): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015, Wien.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (Hrsg.) (2016a): Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016, Wien.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2016b): Kommunales Abwasser. Österreichischer Bericht 2016, Wien.

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2018a): Wasserversorgung und -verwendung in Österreich (<https://www.bmnt.gv.at>).

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2018b): Wassergüte in Österreich. Jahresbericht (2013-2015), Wien.

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2018c): Kommunales Abwasser – Österreichischer Bericht 2018, Wien.

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) und Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) (Hrsg.) (2018): #mission 2030 – die österreichische Klima- und Energiestrategie, Wien.

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (Hrsg.) (2017): Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017, Wien.

Entschließungsantrag 142/E XXVI des Nationalrats (2019): Dringende Finanzierung des Gewässerschutzes. Entschließungsantrag vom 25.09.2019.

Europäischer Gerichtshof (EUGH): Rechtssache C-301/10, Urteil betreffend mangelhafter Bemessung von Mischwasserentlastungen, Luxemburg.

Getzner, M., B. Köhler, A. Krisch und L. Plank (2018): Vergleich europäischer Systeme der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien, Wien (Informationen zur Umweltpolitik Nr. 197).

- Holoubek, M. und P. Segalla (2002a): Daseinsvorsorge in Österreich (2002), in: Hrbek/Nettesheim: Europäische Union und mitgliedstaatliche Daseinsvorsorge, Wien.
- Holoubek, M. und P. Segalla (2002b): Instrumente kommunaler Daseinsvorsorge – Evaluierung und Fortentwicklung, in: 40 Jahre Gemeindeverfassungsnovelle 1962, Wien.
- Institut für Höhere Studien (IHS), Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) (2018): Zukünftiger dezentraler Infrastrukturbedarf in Österreich. Ökonomische Effekte von Investitionen in den Bereichen Elektromobilität, Energie und Wasser/Abwasser, Wien.
- Landes-Rechnungshof Vorarlberg (2011): Prüfbericht über die Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft, Bregenz.
- Neudorfer, S. (2016): Zur Zulässigkeit kommunaler Pflichtaufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge, JBl. 2016.
- Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) (Hrsg.) (2018): Die österreichische Trinkwasserwirtschaft – Branchendaten und Fakten, Wien.
- Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) und Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) (Hrsg.) (2015): Branchenbild der österreichischen Abwasserwirtschaft 2016
- Pilz/Platzer/Stadler (Hrsg) (1996): Handbuch der kommunalen Finanzwirtschaft: kommunaler Haushalt, Kooperationsmodelle, Finanzierungslösungen, Wien: Manz Verlag.
- Quantum, Deloitte, pwc (2012): Finanzierung der Österreichischen Siedlungswasserwirtschaft: Schwerpunkt Trinkwasserversorgung und Abwasserversorgung. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMUW), Wien.
- Rechnungshof (Reihe Bund 2019): Ökologisierung Fließgewässer zweite Sanierungsperiode
- Rechnungshof (Reihe Positionen 2016/2): Positionen für eine nachhaltige Entwicklung Österreichs.
- Rechnungshof (Reihe Bund 2014/16): Themen der öffentlichen Finanzkontrolle. Entnahmen von Überschüssen aus Gebührenhaushalten, Wien.
- Rechnungshof (Reihe Bund 2013/8): Kanalsanierung in Gemeinden und Gemeindeverbänden der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg, Wien.
- Segalla, P. (2006): Kommunale Daseinsvorsorge: Strukturen kommunaler Versorgungsleistungen im Rechtsvergleich, Wien.
- The World Bank (2015a). Water and wastewater services in the Danube region: a state of the sector, Working Paper, Wien.
- The World Bank (2015b). Water and wastewater services in the Danube region: Austria country note. Working Paper, Wien.

Tabelle 9: Wirkungsmatrix Förderungen SWW

Ziel	Warum	Instrument	Beurteilung/Wirkung
Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in qualitativer und quantitativer Sicht	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Daseinsvorsorge • Recht für Alle auf ausreichend Trinkwasser (Nachhaltigkeitsziele UN/SDGs) zu leistbaren Gebühren • Gesundheitsvorsorge • Seuchenabwehr • Versorgungssicherheit 365 Tage pro Jahr • Standortfaktor • Umsetzung politischer Prioritäten am Beispiel des aktuellen Regierungsprogramms (siehe Anhang) 	<p>Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen • von Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen von Wasserversorgungsanlagen • Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen von Trinkwasserleitungen zur Hintanhaltung von Wasserverlusten • von Aufbereitungsmaßnahmen • von regionalen und überregionalen Netzen, Speicherbauwerken (Mengenausgleich) • der Interkommunalen Zusammenarbeit • der Steuerungs- und Regelungstechnik • der Erstellung eines digitalen Leitungsinformationssystems (LIS) auf Basis einer aktuellen Leitungszustandserhebung mit Wasserverlustanalyse • von Verbindungsleitungen und zweiten Standbeinen • neuen Versorgungsstrukturen aufgrund von Qualitätsproblemen im Grundwasser • der gesicherten Entsorgung und Reinigung der anfallenden Abwässer • Reinvestitionsplan 	<ul style="list-style-type: none"> • Aktueller öffentlicher Trinkwasserleitungsbestand Österreich: 78.490 km, davon knapp 1/3 älter als 50 Jahre • Laut EU Rechnungshof beträgt die durchschnittliche Höhe der Wasserverluste in der EU im Jahr etwa 34%. In Ö laut ÖVGW DB1 betragen die Wasserverluste 16%. • 7,61 Mio. Einwohner an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen • Aktuell ist die Wasserversorgung auch in Trockenperioden weitgehend 24 Stunden pro Tag sichergestellt. • Die geordnete Ableitung und die Reinigung des Abwassers leisten einen wesentlichen Beitrag zur Grundwasserqualität.

Ziel	Warum	Instrument	Beurteilung/Wirkung
Ausfallsicherheit der Wasserversorgung	<p>Nicht nur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, sondern auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Funktionierens der sanitären Systeme zur Körperhygiene • der WC Spülung • des Bedarfs für Gewerbe, Industrie, Tourismus ... • der Hintanhaltung von Totalausfällen, da sie innerhalb von kürzester Zeit zu Krisensituation führen 	<p>Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • von einem zweiten Standbein • von Vernetzung • von vorrausschauenden Sanierungsplanungen • von intelligenten Steuerungssystemen • von Schutzgebieten (nicht mehr durch den Bund und nur mehr teilweise durch die Länder) <p>Rahmenbedingung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung von qualitativen Mindeststandards 	<ul style="list-style-type: none"> • Aktueller öffentlicher Trinkwasserleitungsbestand Österreich: 78.490 km, davon knapp 1/3 älter als 50 Jahre • Laut EU Rechnungshof beträgt die durchschnittliche Höhe der Wasserverluste in der EU im Jahr etwa 34%. In Ö laut ÖVGW DB₁ betragen die Wasserverluste 16%. • 7,61 Mio. Einwohner an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen • Aktuell ist die Wasserversorgung auch in Trockenperioden weitgehend 24 Stunden pro Tag sichergestellt
Sicherstellung der öffentlichen Abwasserentsorgung in Hinblick auf Grundwasserschutz und Gewässerreinigung	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Daseinsvorsorge • saubere Flüsse und Seen, Grundwasserqualität → Verschlechterungsverbot (EU Vorgabe) • Badegewässerqualität • Grundwasser sollte als Trinkwasser verfügbar sein • Lebensraum Gewässer sichern • Standortfaktor • Gesundheitsvorsorge und Seuchenabwehr • Umsetzung politischer Prioritäten am Beispiel des aktuellen Regierungsprogramms (siehe Anhang) 	<p>Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Errichtung und Erweiterung von Abwasserreinigungsanlagen und Abwasserableitungsanlagen • von Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen von Abwasserreinigungsanlagen und Abwasserableitungsanlagen • von Anpassungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik • von Kleinkläranlagen, Gruppenkläranlagen anstelle von Senkgruben • der Erstellung eines digitalen Leitungsinformationssystems (LIS) aufgrund einer aktuellen Leitungszustandserhebung (Kamerabefahrung, Dichtheitskontrolle) • Reinvestitionsplan 	<ul style="list-style-type: none"> • Aktueller öffentlicher Kanalbestand Österreich: 92.500 km, davon ca. 13% älter als 50 Jahre • 9% der österreichischen Kanäle in Zustand 4 und 5 (kurzfristiger bis sofortiger Sanierungsbedarf) • 7,71 Mio. Einwohner an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen • Die geordnete Ableitung und die Reinigung des Abwassers leisten einen wesentlichen Beitrag zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer sowie zur Trinkwasserqualität. • Gewässergüte/-zustand • Phosphorentfernung: ~ 6,712 t / a • Stickstoffentfernung: ~ 37,868 t / a

Ziel	Warum	Instrument	Beurteilung/Wirkung
Hygiene und Gesundheitsfürsorge	<ul style="list-style-type: none"> • Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem (Leitungs-)Trinkwasser muss jederzeit sichergestellt sein • Gesundheitsvorsorge und Seuchenabwehr • Ausfallsicherheit der Wasserversorgung 365 Tage pro Jahr • Sicherstellung des Funktionierens der sanitären Systeme zur Körperhygiene sowie der WC Spülungen 	<p>Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Aufbereitungsmaßnahmen • von regionalen und überregionalen Netzen, von Verbindungsleitungen und zweiten Standbeinen • von Speicherbauwerken zum Mengenausgleich • der Interkommunalen Zusammenarbeit • der Steuerungs- und Regelungstechnik • von Wasserverlustanalyse • von neuen Versorgungsstrukturen aufgrund von Qualitätsproblemen im Grundwasser • der gesicherten Entsorgung der anfallenden Abwässer 	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Trinkwasser in guter Qualität und ausreichender Quantität • Verhinderung von Krankheiten, die auf verunreinigtes Wasser zurückzuführen sind („waterborne diseases“) • Die geordnete Ableitung und die Reinigung des Abwassers leisten einen wesentlichen Beitrag zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer sowie zur Trinkwasserqualität. • Aktuell ist die Wasserversorgung auch in Trockenperioden weitgehend 24 Stunden pro Tag sichergestellt. • Im Bericht der Europäischen Kommission werden über 95% der 264 österreichischen Badestellen mit „ausgezeichnet“ bewertet und 4% mit „gut“.

Ziel	Warum	Instrument	Beurteilung/Wirkung
<p>Regionale Strukturen erhalten, Stärkung Ländlicher Raum, Leistbare Gebühren in allen Regionen, Forcierung der lokalen Wertschöpfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleich großer Unterschiede in der Kostenstruktur der Infrastruktur (z.B. Einwohnerdichte, Urbanisierung, Topografie) • Ausgleich der regional unterschiedlichen Entwicklungsgeschwindigkeiten in den Jahrzehnten – erste Jahrzehnte Ballungszentren, Seengebiete, spätere Jahrzehnte Ländlicher Raum • Gebühren sollen nur einen gewissen Teil des frei verfügbaren Familieneinkommens ausmachen • Gebührenaussgleich in Abwanderungsgebieten • neue mögliche kostenintensive Herausforderungen: Klärschlamm Entsorgung, Phosphorrecycling aus Abwasser, Spurenstoffentfernung, Mikroplastik, etc. • Standortsicherung und weitere Entwicklung für Wohnen, Gewerbe und Tourismus • Umsetzung politischer Prioritäten am Beispiel des aktuellen Regierungsprogramms (siehe Anhang) 	<p>Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Interkommunalen Zusammenarbeit • von Sanierungsmaßnahmen • von Einzelanlagen-Errichtung und Sanierung der Infrastruktur und damit Unterstützung einer verantwortungsvollen Raumplanung <p>Rahmenbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung einer Variantenuntersuchung (inkl. volkswirtschaftlicher Kosten) als Förderungsvoraussetzung • Berücksichtigung des Einkommensindex und der spezifischen Kosten/Einwohner bei der Berechnung des Förderungssatzes der Gemeinde • Einhebung einer Mindestgebühr als Förderungsvoraussetzung • Reihung nach wasserwirtschaftlichen Prioritäten 	<ul style="list-style-type: none"> • Höhere Beiträge zur Deckung der Investitionen durch die Förderung in Gebieten mit niedrigem Einkommensindex bzw. hohen spez. Kosten • Die Förderung ermöglicht leistbare Ver- und Entsorgungen auch im ländlichen Raum. • Vergleicht man Investitionssumme, Bruttowertschöpfung, Vollzeitbeschäftigte und fiskale Effekte ergibt sich in der Siedlungswasserwirtschaft aufgrund des hohen Inlandsproduktionsanteiles ein besonders positiver lokaler Effekt pro investiertem Euro.

Ziel	Warum	Instrument	Beurteilung/Wirkung
<p>Sicherstellen effizienter Siedlungswasserwirtschaftsstrukturen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Vorgangsweise sicherstellen • Forcieren von effizienten Strukturen/Kooperationen • Wasserrecht, Baurecht usw. definieren keine Wirtschaftlichkeits-Kriterien • Umsetzung politischer Prioritäten am Beispiel des aktuellen Regierungsprogramms (siehe Anhang) 	<p>Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Interkommunalen Zusammenarbeit, • von Benchmarking, • von Vernetzungsmaßnahmen bei Wasserversorgungsanlagen <p>Rahmenbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung als effektives Instrument (Wasserrecht, Baurecht usw. definieren keine Wirtschaftlichkeits-Kriterien) • Variantenuntersuchung als Voraussetzung für die Förderungsfähigkeit • aussagekräftige Kosten Leistungsrechnung als Förderungsvoraussetzung • Reinvestitionsplan auf Basis des Leitungsinformationssystems (LIS) – damit auch bessere Koordination mit anderen Bauvorhaben möglich • Forcierung angepasster Sanierungsstrategien 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Aufgabenerbringung in Rahmen von Verbänden • Kläranlagen Benchmarking: Kläranlagen von 60% der EW (ohne Wien) • Trinkwasser Benchmarking: Wasserversorgungsanlagen von 58% der Einwohner mit einer zentralen Wasserversorgungsanlage • Anzahl technisch/wirtschaftliche Variantenuntersuchungen: ~ 16.000 Stk. • Leitungsinformationssystem Förderungen: ~ 4.000 • Reinvestitionspläne (seit 2016): ~ 500 • Kosten- und Leistungsrechnungen: ~ 10.000

Ziel	Warum	Instrument	Beurteilung/Wirkung
Gezielte siedlungswasserwirtschaftliche Steuerung	<ul style="list-style-type: none"> • fachliche und technologische Lenkungseffekte erzielen • dringende Sanierungsmaßnahmen forcieren (zeitlicher Lenkungseffekt) • Betrachtung über Gemeindegrenzen hinweg • Geografische Lenkungseffekte durch wasserwirtschaftliche Priorisierung • Trinkwasserversorgung- und Abwasserentsorgung vorausschauend an Klimawandel anpassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Reihung der Förderungsansuchen nach wasserwirtschaftlichen Prioritäten • Variantenuntersuchung als Voraussetzung für die Förderungsfähigkeit • Forcierung von Wasserverlustanalyse • Forcierung des Leitungsinformationssystems (LIS) als Basis für eine gezielte Sanierungsplanung • Reinvestitionsplan auf Basis Leitungsinformationssystem (LIS) als Förderungsvoraussetzung bei Sanierungsmaßnahmen • Krisenvorsorgekonzepte im Trinkwasser (zweites Standbein, Vernetzungen usw.) • Störfallvorsorge im Abwasser 	<ul style="list-style-type: none"> • Kläranlagen Benchmarking: Kläranlagen von 60% der EW (ohne Wien) • Trinkwasser Benchmarking: Wasserversorgungsanlagen von 58% der Einwohner mit einer zentralen Wasserversorgungsanlage • Anzahl technisch/wirtschaftliche Variantenuntersuchungen: ~ 16.000 Stk. • Leitungsinformationssystem Förderungen: ~ 4.000 • Reinvestitionspläne (seit 2016): ~ 500 • Kosten- und Leistungsrechnungen: ~ 10.000 • Laut EU Rechnungshof beträgt die durchschnittliche Höhe der Wasserverluste in der EU im Jahr etwa 34%. In Ö laut ÖVGW DB₁ betragen die Wasserverluste 16%. • Kenntnis über Anlagenzustand und Anlagenbestand gestiegen
Gezielte wirtschaftliche Steuerung	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung eines nachhaltigen langfristig effizienten Betriebs • Betrachtung über Gemeindegrenzen hinweg • Professionelle Planung, Ausschreibung und Errichtung der Anlagen • Wirtschaftliche Steuerung der Sanierungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Einhebung einer Mindestgebühr als Förderungsvoraussetzung • Forcierung einer aussagekräftigen Kosten Leistungsrechnung als Instrument zur Gebührenberechnung und zum wirtschaftlichen Betrieb (Asset Management) • Forcierung von Benchmarking • Variantenuntersuchung als Voraussetzung für die Förderungsfähigkeit • Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit • Qualitative Mindeststandards aber kein golden plating • LIS (Sanierungsmaßnahmen) • Bildung von Wasser- und Abwasserverbänden 	<ul style="list-style-type: none"> • Kläranlagen Benchmarking: Kläranlagen von 60% der EW (ohne Wien) • Trinkwasser Benchmarking: Wasserversorgungsanlagen von 58% der Einwohner mit einer zentralen Wasserversorgungsanlage • Anzahl technisch/wirtschaftliche Variantenuntersuchungen: ~ 16.000 Stk. • Leitungsinformationssystem Förderungen: ~ 4.000 • Reinvestitionspläne (seit 2016): ~ 500 • Kosten- und Leistungsrechnungen: ~ 10.000 Insgesamt bestehen in Österreich rund 500 Wasser- und Abwasserverbände (165 Wasserverbände und rund 330 Abwasserverbände).

Ziel	Warum	Instrument	Beurteilung/Wirkung
Anreiz von Innovationen in der Siedlungswasserwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Umwelttechnologien, wie die Wasserwirtschaft sind eine Stärke der österreichischen Wirtschaft (Green Jobs, Start-Up Unternehmen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung digitale Wasserwirtschaft (WW 4.0) <ul style="list-style-type: none"> ○ Digitales Leitungsinformationssystem (LIS) ○ Fernwirkanlagen • Förderung von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel <ul style="list-style-type: none"> ○ Versickerungen ○ Kanalraumbewirtschaftung ○ Regenwasserbewirtschaftung • Forcierung des Einsatzes erneuerbarer Energien/Energieautarkie • Ressourcenmanagement (Phosphor, usw.) • Förderung von Forschungsvorhaben 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderzusagen für Leitungsinformationssysteme: 89.000 km (inkl. bereits umgesetzte Vorhaben), Anteil am Gesamtbestand: rd. 50% der vorhandenen öffentlichen Leitungen • Energieverbrauch für Abwasserreinigung ist stabil auf gutem Niveau mit weiter sinkender Tendenz (2014: 30,5 kWh/(EW.a), 2016: 27,2 kWh/(EW.a)) • Elektrischer Energieverbrauch: ca. 520 GWh/a (ca. 820 ausgewertete Abwasserreinigungs-Anlagen) • ca. 260 Abwasserreinigungs-Anlagen erzeugen Eigenstrom (ca. 160 GWh/a) • 194 Forschungsvorhaben seit 1993
CO ₂ Reduktion und Energieoptimierung	<ul style="list-style-type: none"> • Beitrag zum Klimaschutz • Umsetzung politischer Prioritäten am Beispiel des aktuellen Regierungsprogramms (siehe Anhang) 	<ul style="list-style-type: none"> • Schlammfäulung und Faulgasnutzung (Blockheizkraftwerke) • Benchmarking • Trinkwasserkraftwerke • Forschungsprojekte (Lachgasprojekt) für eine CO₂ Reduktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Wo technisch und ökonomisch sinnvoll, werden anaerobe Schlammstabilisierungen betrieben.
Unterstützung einer verantwortungsvollen Raumplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung eines sparsamen Flächenverbrauches, aber kein Ersatz für die Raumordnungspolitik 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Förderung von Einzelanlagen für Objekte die nach dem 1.1.2015 gebaut wurden • Keine Förderung Aufschließung von Gewerbe- und Industriegebieten • Variantenuntersuchung als Voraussetzung für die Förderungsfähigkeit • keine Förderung für die Errichtung von Objekten in roten Gefahrenzonen • Förderung nur auf Basis aller Bewilligungen 	

Tabelle 10: Aussagen im Regierungsprogramm zum Ziel der Förderung der SWW

Seite	Aussage im Regierungsprogramm	Ziel der Förderung Siedlungswasserwirtschaft
13	Staats- und Verwaltungsreform für <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsverbesserungen • Effizienzsteigerungen • Kostenreduktionen • wirksamerer Einsatz öffentlicher Mittel 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen effizienter Siedlungswasserwirtschaftsstrukturen • Gezielte wirtschaftliche Steuerung
49	Gebührenbremse bei Abwasser und Kanal...	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Strukturen erhalten, Stärkung Ländlicher Raum, Leistbare Gebühren in allen Regionen • Gezielte wirtschaftliche Steuerung
163	Absicherung der Siedlungswasserwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in qualitativer und quantitativer Sicht • Ausfallsicherheit der Wasserversorgung • Sicherstellung der öffentlichen Abwasserentsorgung in Hinblick auf Grundwasserschutz und Gewässerreinigung • Hygiene und Gesundheitsfürsorge • Regionale Strukturen erhalten, Stärkung Ländlicher Raum, Leistbare Gebühren in allen Regionen • Gezielte siedlungswasserwirtschaftliche Steuerung • Gezielte wirtschaftliche Steuerung • Forcierung der lokalen Wertschöpfung • Unterstützung einer verantwortungsvollen Raumplanung • Anreiz von Innovationen in der Siedlungswasserwirtschaft
163	Forcierung der Interkommunalen Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in qualitativer und quantitativer Sicht • Ausfallsicherheit der Wasserversorgung • Sicherstellung der öffentlichen Abwasserentsorgung in Hinblick auf Grundwasserschutz und Gewässerreinigung • Sicherstellen effizienter Siedlungswasserwirtschaftsstrukturen • Gezielte wirtschaftliche Steuerung
163	Bekennnis zu chancengleichen regionalen Lebensräumen	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Strukturen erhalten, Stärkung Ländlicher Raum, Leistbare Gebühren in allen Regionen • Unterstützung einer verantwortungsvollen Raumplanung

Seite	Aussage im Regierungsprogramm	Ziel der Förderung Siedlungswasserwirtschaft
170	Erarbeitung, Beschluss und Umsetzung einer integrierten nationalen Klima- und Energiestrategie zur Erfüllung internationaler Ziele und Vereinbarungen	<ul style="list-style-type: none"> • Anreiz von Innovationen in der Siedlungswasserwirtschaft • CO₂ Reduktion und Energieoptimierung
170	Im Rahmen der Ausbildungs- und Förderungsprogramme die Schaffung von „Green Jobs“ forcieren	<ul style="list-style-type: none"> • Forcierung der lokalen Wertschöpfung • Anreiz von Innovationen in der Siedlungswasserwirtschaft
172	Schutz des Wassers als zentrales Element der Daseinsvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in qualitativer und quantitativer Sicht • Ausfallsicherheit der Wasserversorgung • Sicherstellung der öffentlichen Abwasserentsorgung in Hinblick auf Grundwasserschutz und Gewässerreinigung • Hygiene und Gesundheitsfürsorge • Regionale Strukturen erhalten, Stärkung Ländlicher Raum, Leistbare Gebühren in allen Regionen • Gezielte siedlungswasserwirtschaftliche Steuerung
172	Ausarbeitung und Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Anpassung der Infrastruktur im Bereich der Wasserversorgung um unter anderem dem Klimawandel entgegenzuwirken	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in qualitativer und quantitativer Sicht • Ausfallsicherheit der Wasserversorgung • Sicherstellung der öffentlichen Abwasserentsorgung in Hinblick auf Grundwasserschutz und Gewässerreinigung • Hygiene und Gesundheitsfürsorge • Regionale Strukturen erhalten, Stärkung Ländlicher Raum, Leistbare Gebühren in allen Regionen • Gezielte siedlungswasserwirtschaftliche Steuerung
172	Sicherstellung der langfristigen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in qualitativer und quantitativer Sicht • Ausfallsicherheit der Wasserversorgung • Sicherstellung der öffentlichen Abwasserentsorgung in Hinblick auf Grundwasserschutz und Gewässerreinigung • Hygiene und Gesundheitsfürsorge • Regionale Strukturen erhalten, Stärkung Ländlicher Raum, Leistbare Gebühren in allen Regionen • Gezielte siedlungswasserwirtschaftliche Steuerung

Seite	Aussage im Regierungsprogramm	Ziel der Förderung Siedlungswasserwirtschaft
173	Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Förderung des innovativen Ressourcenmanagements (wie z.B. Rückgewinnung von Phosphor)	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Strukturen erhalten, Stärkung Ländlicher Raum, Leistbare Gebühren in allen Regionen • CO₂ Reduktion und Energieoptimierung
173	Entwicklung eines strategischen Maßnahmenplans für Umwelttechnologien sowie für die Kreislauf- und Recyclingwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Strukturen erhalten, Stärkung Ländlicher Raum, Leistbare Gebühren in allen Regionen • Gezielte siedlungswasserwirtschaftliche Steuerung • Gezielte wirtschaftliche Steuerung • Anreiz von Innovationen in der Siedlungswasserwirtschaft • CO₂ Reduktion und Energieoptimierung
173	Verstärktes Engagement auf europäischer Ebene gegen Plastikverschmutzung in den Binnengewässern und Weltmeeren	<ul style="list-style-type: none"> • Hygiene und Gesundheitsfürsorge • Regionale Strukturen erhalten, Stärkung Ländlicher Raum, Leistbare Gebühren in allen Regionen

Tabelle 11: Förderungsmatrix

Siehe eigene Beilage: "Siedlungswasserwirtschaft – Übersicht Bundes- und Landesförderungen"

Tabelle 12: Rechtliche Vorgaben von Bund und Ländern

	Wasserversorgung	Abwasserentsorgung	Finanzierung/Gebühren	Sonstiges
EU Recht	<ul style="list-style-type: none"> • EU Wasserrahmenrichtlinie • EU Grundwasserrichtlinie 			<ul style="list-style-type: none"> • EU Vergaberecht • EU Wettbewerbsrecht
	<ul style="list-style-type: none"> • EU Trinkwasserrichtlinie 	<ul style="list-style-type: none"> • EU RL über die Behandlung kommunaler Abwässer • EU Badegewässerrichtlinie 		
Verfassung	<ul style="list-style-type: none"> • Art 10 ff B-VG (Kompetenzartikel) 			
	<ul style="list-style-type: none"> • BVG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung 		<ul style="list-style-type: none"> • Finanz-Verfassungsgesetz 	
Bund	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserrechtsgesetz 1959 • Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan Verordnung 		<ul style="list-style-type: none"> • Finanzausgleichsgesetz • Umweltförderungsgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesvergabegesetz • Abfallwirtschaftsgesetz • Bestimmungen zum ArbeitnehmerInnenschutz
	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz • Trinkwasserverordnung • Schongebietsverordnungen der LH auf Basis des WRG 1959 	<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Abwasseremissionsverordnung • 1.+3. AEV für kommunales Abwasser • Qualitätszielverordnungen 		
Bgld	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> • Bgld. Kanalanschlussgesetz 1989s 	<ul style="list-style-type: none"> • Bgld. Kanalabgabengesetz 1984 • Gebührenordnungen der einzelnen Gemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> • Bgld. Bauverordnung 2008 • Bgld Raumplanungsgesetz

	Wasserversorgung	Abwasserentsorgung	Finanzierung/Gebühren	Sonstiges
Ktn	<ul style="list-style-type: none"> • Ktn. Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 	<ul style="list-style-type: none"> • Ktn. Gemeindekanalisationsgesetz 1999 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Gemeindewasserversorgungsgesetz und Gemeindekanalisationsgesetz geregelt. • Gebührenordnungen der einzelnen Gemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> • Ktn. Bauordnung 1996 • Ktn. Raumordnungsgesetz 1969 • Ktn. Klärschlamm- und Kompostverordnung 2000
NÖ	<ul style="list-style-type: none"> • NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz • NÖ Bauordnung 	<ul style="list-style-type: none"> • NÖ Bauordnung 	<ul style="list-style-type: none"> • NÖ Kanalgesetz • NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz • Gebührenordnungen der einzelnen Gemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> • NÖ Bodenschutzgesetz • NÖ Raumordnungsgesetz
OÖ	<ul style="list-style-type: none"> • OÖ. Wasserversorgungsgesetz 2015 	<ul style="list-style-type: none"> • OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 	<ul style="list-style-type: none"> • OÖ. Interessentenbeitragsgesetz 1958 • Gebührenordnungen der einzelnen Gemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> • OÖ. Bauordnung 1994 • OÖ. Bautechnikgesetz 2013 • OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 • OÖ. Bodenschutzgesetz 1994
Sbg	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindewasserleitungsgesetz 1976 • Bautechnikgesetz 2015 • Baupolizeigesetz 1997 	<ul style="list-style-type: none"> • Bautechnikgesetz 2015 • Baupolizeigesetz 1997 	<ul style="list-style-type: none"> • Benützungsgebührengesetz 1963 • Anliegerleistungsgesetz 1976 • Interessentenbeitragsgesetz 2015 • Gebührenordnungen der einzelnen Gemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> • Raumordnungsgesetz 2009
Stmk	<ul style="list-style-type: none"> • Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 	<ul style="list-style-type: none"> • Stmk. Kanalgesetz 1988 	<ul style="list-style-type: none"> • Stmk. Wasserleitungsbeitragsgesetz 1962 • Stmk. Kanalabgabengesetz 1955 • Gebührenordnungen der einzelnen Gemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> • Stmk. Baugesetz 1995 • Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 • Stmk. landwirtschaftliches Bodenschutzgesetz 1987 • Stmk. Klärschlammverordnung 2007

	Wasserversorgung	Abwasserentsorgung	Finanzierung/Gebühren	Sonstiges
T		<ul style="list-style-type: none"> • Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserleitungsordnungen, Kanalordnungen, Gebührenordnungen der einzelnen Gemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 • Tiroler Bauordnung 2018 • Tiroler Feldschutzgesetz
Vbg	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserversorgungsgesetz 1999 	<ul style="list-style-type: none"> • Kanalisationsgesetz 1989 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Wasserversorgungsgesetz und Kanalisationsgesetz geregelt • Gebührenordnungen der einzelnen Gemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> • VlbG. Baugesetz 2001 und Vbg. Raumplanungsgesetz 1996 • VlbG. Klärschlammgesetz 1985 • VlbG. Klärschlammverordnung 1997
W	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserversorgungsgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> • Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz • Kanalanlagen- und Einmündungsgebührengesetz 	<ul style="list-style-type: none"> • Wassergebührenordnung 1990 • Kanalgebührenordnung 1988 	<ul style="list-style-type: none"> • Bauordnung für Wien • Wiener Bautechnikverordnung 2015
Zusätzlich: Verbindlich erklärte Normen und Regelwerke sowohl auf bundes- als auch auf landesrechtlicher Basis				

Tabelle 13: Variante 1

SWW Zusagevolumen: € 80 Mio./Jahr (2022-2050)

Bagatellfallgrenze: € 30.000

Jahr	Liquiditätsbedarf				Finanzierung		Jahr	
	Gesamt	SWW Zusagen bis 2021	SWW Zusagen 2022-2050		Gewässer- ökologie Zusagen 2020-2027	UWF-Entnahmen 2020-2034		FAG-Mittel
			davon Finanzierungs- zuschuss	davon Investitions- zuschuss (Bagatellfälle)				
2019	298.344.630	298.344.630					298.344.630	2019
2020	294.808.201	294.808.201			0	215.623.284	79.184.918	2020
2021	282.140.838	282.140.838			0	202.955.920	79.184.918	2021
2022	260.476.387	255.536.168	140.219	4.800.000	0	181.291.469	79.184.918	2022
2023	239.076.904	230.708.049	1.168.855	7.200.000	0	159.891.987	79.184.918	2023
2024	223.604.986	211.987.163	3.217.822	8.400.000	0	144.420.068	79.184.918	2024
2025	208.336.993	192.617.852	6.119.141	9.600.000	0	129.152.075	79.184.918	2025
2026	193.976.813	173.618.889	9.557.925	10.800.000	0	114.791.896	79.184.918	2026
2027	179.806.778	155.431.507	12.975.271	11.400.000	0	100.621.860	79.184.918	2027
2028	166.293.755	137.937.175	16.356.580	12.000.000	0	87.108.837	79.184.918	2028
2029	154.150.877	122.448.626	19.702.251	12.000.000	0	74.965.960	79.184.918	2029
2030	141.396.995	106.384.318	23.012.677	12.000.000	0	62.212.078	79.184.918	2030
2031	132.347.839	94.059.592	26.288.247	12.000.000	0	53.162.921	79.184.918	2031
2032	124.156.452	82.627.107	29.529.345	12.000.000	0	44.971.534	79.184.918	2032
2033	116.829.787	72.093.436	32.736.351	12.000.000	0	37.644.869	79.184.918	2033
2034	110.370.159	62.460.519	35.909.640	12.000.000		31.185.241	79.184.918	2034
2035	104.598.384	53.548.802	39.049.582	12.000.000			104.598.384	2035
2036	99.163.696	45.007.152	42.156.544	12.000.000			99.163.696	2036
2037	95.778.806	38.547.917	45.230.888	12.000.000			95.778.806	2037
2038	92.816.268	32.543.296	48.272.972	12.000.000			92.816.268	2038
2039	91.147.480	27.865.535	51.281.946	12.000.000			91.147.480	2039
2040	88.910.879	22.658.788	54.252.091	12.000.000			88.910.879	2040
2041	87.144.840	17.962.103	57.182.737	12.000.000			87.144.840	2041
2042	86.787.854	14.745.064	60.042.790	12.000.000			86.787.854	2042
2043	86.550.232	11.753.754	62.796.478	12.000.000			86.550.232	2043
2044	87.349.110	9.854.780	65.494.331	12.000.000			87.349.110	2044
2045	88.435.647	8.292.695	68.142.952	12.000.000			88.435.647	2045
2046	89.209.565	6.477.575	70.731.990	12.000.000			89.209.565	2046
2047	89.774.031	4.509.943	73.264.088	12.000.000			89.774.031	2047
2048	89.752.830	2.188.940	75.563.890	12.000.000			89.752.830	2048
2049	89.751.698	673.440	77.078.258	12.000.000			89.751.698	2049
2050	89.751.698	18.262	77.733.437	12.000.000			89.751.698	2050

Tabelle 14: Variante 2

SWW Zusagevolumen: € 80 Mio./Jahr (2022-2050)

Bagatellfallgrenze: € 30.000

Gewässerökologie Zusagevolumen: € 25 Mio./Jahr (2020-2027)

Jahr	Liquiditätsbedarf				Finanzierung			Jahr
	Gesamt	SWW Zusagen bis 2021	SWW Zusagen 2022-2050		Gewässer- ökologie Zusagen 2020-2027	UWF-Entnahmen 2020-2034	FAG-Mittel	
			davon Finanzierungs- zuschuss	davon Investitions- zuschuss (Bagatellfälle)				
2019	298.344.630	298.344.630					298.344.630	2019
2020	296.058.201	294.808.201			1.250.000	203.539.950	92.518.251	2020
2021	285.890.838	282.140.838			3.750.000	193.372.587	92.518.251	2021
2022	269.226.387	255.536.168	140.219	4.800.000	8.750.000	176.708.136	92.518.251	2022
2023	254.076.904	230.708.049	1.168.855	7.200.000	15.000.000	161.558.653	92.518.251	2023
2024	243.604.986	211.987.163	3.217.822	8.400.000	20.000.000	151.086.734	92.518.251	2024
2025	232.086.993	192.617.852	6.119.141	9.600.000	23.750.000	139.568.742	92.518.251	2025
2026	218.976.813	173.618.889	9.557.925	10.800.000	25.000.000	126.458.562	92.518.251	2026
2027	204.806.778	155.431.507	12.975.271	11.400.000	25.000.000	112.288.527	92.518.251	2027
2028	190.043.755	137.937.175	16.356.580	12.000.000	23.750.000	97.525.504	92.518.251	2028
2029	175.400.877	122.448.626	19.702.251	12.000.000	21.250.000	82.882.626	92.518.251	2029
2030	157.646.995	106.384.318	23.012.677	12.000.000	16.250.000	65.128.744	92.518.251	2030
2031	142.347.839	94.059.592	26.288.247	12.000.000	10.000.000	49.829.588	92.518.251	2031
2032	129.156.452	82.627.107	29.529.345	12.000.000	5.000.000	36.638.201	92.518.251	2032
2033	118.079.787	72.093.436	32.736.351	12.000.000	1.250.000	25.561.536	92.518.251	2033
2034	110.370.159	62.460.519	35.909.640	12.000.000		17.851.908	92.518.251	2034
2035	104.598.384	53.548.802	39.049.582	12.000.000			104.598.384	2035
2036	99.163.696	45.007.152	42.156.544	12.000.000			99.163.696	2036
2037	95.778.806	38.547.917	45.230.888	12.000.000			95.778.806	2037
2038	92.816.268	32.543.296	48.272.972	12.000.000			92.816.268	2038
2039	91.147.480	27.865.535	51.281.946	12.000.000			91.147.480	2039
2040	88.910.879	22.658.788	54.252.091	12.000.000			88.910.879	2040
2041	87.144.840	17.962.103	57.182.737	12.000.000			87.144.840	2041
2042	86.787.854	14.745.064	60.042.790	12.000.000			86.787.854	2042
2043	86.550.232	11.753.754	62.796.478	12.000.000			86.550.232	2043
2044	87.349.110	9.854.780	65.494.331	12.000.000			87.349.110	2044
2045	88.435.647	8.292.695	68.142.952	12.000.000			88.435.647	2045
2046	89.209.565	6.477.575	70.731.990	12.000.000			89.209.565	2046
2047	89.774.031	4.509.943	73.264.088	12.000.000			89.774.031	2047
2048	89.752.830	2.188.940	75.563.890	12.000.000			89.752.830	2048
2049	89.751.698	673.440	77.078.258	12.000.000			89.751.698	2049
2050	89.751.698	18.262	77.733.437	12.000.000			89.751.698	2050

Tabelle 15: Variante 3

SWW Zusagevolumen: € 80 Mio./Jahr (2022-2050)

Bagatellfallgrenze: € 100.000

Jahr	Liquiditätsbedarf				Finanzierung		Jahr	
	Gesamt	SWW Zusagen bis 2021	SWW Zusagen 2022-2050		Gewässer- ökologie Zusagen 2020-2027	UWF-Entnahmen 2020-2034		FAG-Mittel
			davon Finanzierungs- zuschuss	davon Investitions- zuschuss (Bagatellfälle)				
2019	298.344.630	298.344.630					298.344.630	2019
2020	294.808.201	294.808.201			0	207.053.173	87.755.028	2020
2021	282.140.838	282.140.838			0	194.385.810	87.755.028	2021
2022	262.374.445	255.536.168	102.278	6.736.000	0	174.619.418	87.755.028	2022
2023	246.456.626	230.708.049	852.577	14.896.000	0	158.701.598	87.755.028	2023
2024	233.310.281	211.987.163	2.347.117	18.976.000	0	145.555.253	87.755.028	2024
2025	219.321.225	192.617.852	4.463.373	22.240.000	0	131.566.197	87.755.028	2025
2026	205.278.551	173.618.889	6.971.663	24.688.000	0	117.523.523	87.755.028	2026
2027	191.487.822	155.431.507	9.464.315	26.592.000	0	103.732.794	87.755.028	2027
2028	177.819.857	137.937.175	11.930.682	27.952.000	0	90.064.829	87.755.028	2028
2029	166.131.680	122.448.626	14.371.054	29.312.000	0	78.376.652	87.755.028	2029
2030	153.570.036	106.384.318	16.785.717	30.400.000	0	65.815.008	87.755.028	2030
2031	143.634.549	94.059.592	19.174.957	30.400.000	0	55.879.521	87.755.028	2031
2032	134.566.159	82.627.107	21.539.052	30.400.000	0	46.811.131	87.755.028	2032
2033	126.371.716	72.093.436	23.878.280	30.400.000	0	38.616.688	87.755.028	2033
2034	119.053.433	62.460.519	26.192.914	30.400.000		31.298.405	87.755.028	2034
2035	112.432.026	53.548.802	28.483.224	30.400.000			112.432.026	2035
2036	106.156.631	45.007.152	30.749.479	30.400.000			106.156.631	2036
2037	101.939.859	38.547.917	32.991.942	30.400.000			101.939.859	2037
2038	98.154.170	32.543.296	35.210.874	30.400.000			98.154.170	2038
2039	95.671.189	27.865.535	37.405.654	30.400.000			95.671.189	2039
2040	92.630.902	22.658.788	39.572.114	30.400.000			92.630.902	2040
2041	90.071.864	17.962.103	41.709.761	30.400.000			90.071.864	2041
2042	88.940.981	14.745.064	43.795.917	30.400.000			88.940.981	2042
2043	87.958.243	11.753.754	45.804.490	30.400.000			87.958.243	2043
2044	88.027.115	9.854.780	47.772.335	30.400.000			88.027.115	2044
2045	88.396.966	8.292.695	49.704.271	30.400.000			88.396.966	2045
2046	88.470.321	6.477.575	51.592.746	30.400.000			88.470.321	2046
2047	88.349.631	4.509.943	53.439.688	30.400.000			88.349.631	2047
2048	87.706.130	2.188.940	55.117.190	30.400.000			87.706.130	2048
2049	87.295.228	673.440	56.221.788	30.400.000			87.295.228	2049
2050	87.117.945	18.262	56.699.683	30.400.000			87.117.945	2050

Tabelle 16: Variante 4

SWW Zusagevolumen: € 80 Mio./Jahr (2022-2050)

Bagatellfallgrenze: € 100.000

Gewässerökologie Zusagevolumen: € 25 Mio./Jahr (2020-2027)

Jahr	Liquiditätsbedarf				Finanzierung		Jahr	
	Gesamt	SWW Zusagen bis 2021	SWW Zusagen 2022-2050		Gewässer- ökologie Zusagen 2020-2027	UWF-Entnahmen 2020-2034		FAG-Mittel
			davon Finanzierungs- zuschuss	davon Investitions- zuschuss (Bagatellfälle)				
2019	298.344.630	298.344.630					298.344.630	2019
2020	296.058.201	294.808.201			1.250.000	194.969.840	101.088.361	2020
2021	285.890.838	282.140.838			3.750.000	184.802.477	101.088.361	2021
2022	271.124.445	255.536.168	102.278	6.736.000	8.750.000	170.036.084	101.088.361	2022
2023	261.456.626	230.708.049	852.577	14.896.000	15.000.000	160.368.265	101.088.361	2023
2024	253.310.281	211.987.163	2.347.117	18.976.000	20.000.000	152.221.919	101.088.361	2024
2025	243.071.225	192.617.852	4.463.373	22.240.000	23.750.000	141.982.864	101.088.361	2025
2026	230.278.551	173.618.889	6.971.663	24.688.000	25.000.000	129.190.190	101.088.361	2026
2027	216.487.822	155.431.507	9.464.315	26.592.000	25.000.000	115.399.461	101.088.361	2027
2028	201.569.857	137.937.175	11.930.682	27.952.000	23.750.000	100.481.495	101.088.361	2028
2029	187.381.680	122.448.626	14.371.054	29.312.000	21.250.000	86.293.319	101.088.361	2029
2030	169.820.036	106.384.318	16.785.717	30.400.000	16.250.000	68.731.675	101.088.361	2030
2031	153.634.549	94.059.592	19.174.957	30.400.000	10.000.000	52.546.187	101.088.361	2031
2032	139.566.159	82.627.107	21.539.052	30.400.000	5.000.000	38.477.797	101.088.361	2032
2033	127.621.716	72.093.436	23.878.280	30.400.000	1.250.000	26.533.354	101.088.361	2033
2034	119.053.433	62.460.519	26.192.914	30.400.000		17.965.072	101.088.361	2034
2035	112.432.026	53.548.802	28.483.224	30.400.000			112.432.026	2035
2036	106.156.631	45.007.152	30.749.479	30.400.000			106.156.631	2036
2037	101.939.859	38.547.917	32.991.942	30.400.000			101.939.859	2037
2038	98.154.170	32.543.296	35.210.874	30.400.000			98.154.170	2038
2039	95.671.189	27.865.535	37.405.654	30.400.000			95.671.189	2039
2040	92.630.902	22.658.788	39.572.114	30.400.000			92.630.902	2040
2041	90.071.864	17.962.103	41.709.761	30.400.000			90.071.864	2041
2042	88.940.981	14.745.064	43.795.917	30.400.000			88.940.981	2042
2043	87.958.243	11.753.754	45.804.490	30.400.000			87.958.243	2043
2044	88.027.115	9.854.780	47.772.335	30.400.000			88.027.115	2044
2045	88.396.966	8.292.695	49.704.271	30.400.000			88.396.966	2045
2046	88.470.321	6.477.575	51.592.746	30.400.000			88.470.321	2046
2047	88.349.631	4.509.943	53.439.688	30.400.000			88.349.631	2047
2048	87.706.130	2.188.940	55.117.190	30.400.000			87.706.130	2048
2049	87.295.228	673.440	56.221.788	30.400.000			87.295.228	2049
2050	87.117.945	18.262	56.699.683	30.400.000			87.117.945	2050

Tabelle 17: Variante 5

SWW Zusagevolumen: € 100 Mio./Jahr (2022-2050)

Bagatellfallgrenze: € 100.000

Jahr	Liquiditätsbedarf					Finanzierung		Jahr
	Gesamt	SWW Zusagen bis 2021	SWW Zusagen 2022-2050		Gewässerökologie Zusagen 2020-2027	UWF-Entnahmen 2020-2034	FAG-Mittel	
			davon Finanzierungszuschuss	davon Investitionszuschuss (Bagatellfälle)				
2019	298.344.630	298.344.630					298.344.630	2019
2020	294.808.201	294.808.201			0	199.028.740	95.779.461	2020
2021	282.140.838	282.140.838			0	186.361.377	95.779.461	2021
2022	264.084.015	255.536.168	127.847	8.420.000	0	168.304.554	95.779.461	2022
2023	250.393.770	230.708.049	1.065.721	18.620.000	0	154.614.309	95.779.461	2023
2024	238.641.060	211.987.163	2.933.897	23.720.000	0	142.861.599	95.779.461	2024
2025	225.997.068	192.617.852	5.579.217	27.800.000	0	130.217.608	95.779.461	2025
2026	213.193.467	173.618.889	8.714.578	30.860.000	0	117.414.006	95.779.461	2026
2027	200.501.901	155.431.507	11.830.394	33.240.000	0	104.722.440	95.779.461	2027
2028	187.790.527	137.937.175	14.913.352	34.940.000	0	92.011.066	95.779.461	2028
2029	177.052.444	122.448.626	17.963.817	36.640.000	0	81.272.983	95.779.461	2029
2030	165.366.465	106.384.318	20.982.147	38.000.000	0	69.587.004	95.779.461	2030
2031	156.028.288	94.059.592	23.968.696	38.000.000	0	60.248.827	95.779.461	2031
2032	147.550.922	82.627.107	26.923.815	38.000.000	0	51.771.461	95.779.461	2032
2033	139.941.286	72.093.436	29.847.849	38.000.000	0	44.161.825	95.779.461	2033
2034	133.201.661	62.460.519	32.741.142	38.000.000		37.422.200	95.779.461	2034
2035	127.152.832	53.548.802	35.604.031	38.000.000			127.152.832	2035
2036	121.444.001	45.007.152	38.436.849	38.000.000			121.444.001	2036
2037	117.787.845	38.547.917	41.239.927	38.000.000			117.787.845	2037
2038	114.556.888	32.543.296	44.013.592	38.000.000			114.556.888	2038
2039	112.622.603	27.865.535	46.757.068	38.000.000			112.622.603	2039
2040	110.123.930	22.658.788	49.465.142	38.000.000			110.123.930	2040
2041	108.099.304	17.962.103	52.137.201	38.000.000			108.099.304	2041
2042	107.489.961	14.745.064	54.744.897	38.000.000			107.489.961	2042
2043	107.009.366	11.753.754	57.255.612	38.000.000			107.009.366	2043
2044	107.570.199	9.854.780	59.715.419	38.000.000			107.570.199	2044
2045	108.423.034	8.292.695	62.130.339	38.000.000			108.423.034	2045
2046	108.968.507	6.477.575	64.490.932	38.000.000			108.968.507	2046
2047	109.309.553	4.509.943	66.799.610	38.000.000			109.309.553	2047
2048	109.085.428	2.188.940	68.896.488	38.000.000			109.085.428	2048
2049	108.950.676	673.440	70.277.236	38.000.000			108.950.676	2049
2050	108.892.866	18.262	70.874.604	38.000.000			108.892.866	2050

Tabelle 18: Variante 6

SWW Zusagevolumen: € 100 Mio./Jahr (2022-2050)

Bagatellfallgrenze: € 100.000

Gewässerökologie Zusagevolumen: € 25 Mio./Jahr (2020-2027)

Jahr	Liquiditätsbedarf					Finanzierung		Jahr
	Gesamt	SWW Zusagen bis 2021	SWW Zusagen 2022-2050		Gewässerökologie Zusagen 2020-2027	UWF-Entnahmen 2020-2034	FAG-Mittel	
			davon Finanzierungszuschuss	davon Investitionszuschuss (Bagatellfälle)				
2019	298.344.630	298.344.630					298.344.630	2019
2020	296.058.201	294.808.201			1.250.000	186.945.407	109.112.794	2020
2021	285.890.838	282.140.838			3.750.000	176.778.044	109.112.794	2021
2022	272.834.015	255.536.168	127.847	8.420.000	8.750.000	163.721.221	109.112.794	2022
2023	265.393.770	230.708.049	1.065.721	18.620.000	15.000.000	156.280.976	109.112.794	2023
2024	258.641.060	211.987.163	2.933.897	23.720.000	20.000.000	149.528.266	109.112.794	2024
2025	249.747.068	192.617.852	5.579.217	27.800.000	23.750.000	140.634.274	109.112.794	2025
2026	238.193.467	173.618.889	8.714.578	30.860.000	25.000.000	129.080.673	109.112.794	2026
2027	225.501.901	155.431.507	11.830.394	33.240.000	25.000.000	116.389.107	109.112.794	2027
2028	211.540.527	137.937.175	14.913.352	34.940.000	23.750.000	102.427.733	109.112.794	2028
2029	198.302.444	122.448.626	17.963.817	36.640.000	21.250.000	89.189.649	109.112.794	2029
2030	181.616.465	106.384.318	20.982.147	38.000.000	16.250.000	72.503.671	109.112.794	2030
2031	166.028.288	94.059.592	23.968.696	38.000.000	10.000.000	56.915.494	109.112.794	2031
2032	152.550.922	82.627.107	26.923.815	38.000.000	5.000.000	43.438.127	109.112.794	2032
2033	141.191.286	72.093.436	29.847.849	38.000.000	1.250.000	32.078.491	109.112.794	2033
2034	133.201.661	62.460.519	32.741.142	38.000.000		24.088.867	109.112.794	2034
2035	127.152.832	53.548.802	35.604.031	38.000.000			127.152.832	2035
2036	121.444.001	45.007.152	38.436.849	38.000.000			121.444.001	2036
2037	117.787.845	38.547.917	41.239.927	38.000.000			117.787.845	2037
2038	114.556.888	32.543.296	44.013.592	38.000.000			114.556.888	2038
2039	112.622.603	27.865.535	46.757.068	38.000.000			112.622.603	2039
2040	110.123.930	22.658.788	49.465.142	38.000.000			110.123.930	2040
2041	108.099.304	17.962.103	52.137.201	38.000.000			108.099.304	2041
2042	107.489.961	14.745.064	54.744.897	38.000.000			107.489.961	2042
2043	107.009.366	11.753.754	57.255.612	38.000.000			107.009.366	2043
2044	107.570.199	9.854.780	59.715.419	38.000.000			107.570.199	2044
2045	108.423.034	8.292.695	62.130.339	38.000.000			108.423.034	2045
2046	108.968.507	6.477.575	64.490.932	38.000.000			108.968.507	2046
2047	109.309.553	4.509.943	66.799.610	38.000.000			109.309.553	2047
2048	109.085.428	2.188.940	68.896.488	38.000.000			109.085.428	2048
2049	108.950.676	673.440	70.277.236	38.000.000			108.950.676	2049
2050	108.892.866	18.262	70.874.604	38.000.000			108.892.866	2050

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

Wien, 2023

Stand: 19.12.2019